



Bundesministerium
der Finanzen

Kreditaufnahmebericht des Bundes 2022

KRE DIT

Kreditaufnahmebericht des Bundes

**Bericht des Bundesministeriums der Finanzen
über die Kreditaufnahme des Bundes im Jahr 2022**

Inhaltsverzeichnis

Vorwort	1
1 Kreditaufnahme des Bundes und der Sondervermögen des Bundes im Jahr 2022	2
1.1 Fiskalpolitischer Kurs für eine sichere und verlässliche Energieversorgung	2
1.2 Entwicklung der Kreditaufnahme des Bundes	3
1.3 Entwicklung der Verschuldung des Bundes (Haushalt und Sondervermögen ohne Darlehensfinanzierung) und der Nettokreditaufnahme	6
1.4 Entwicklung der Kreditaufnahme des Bundes zur Darlehensfinanzierung	12
1.5 Verzinsung und Zinskostensätze des Bundes (Haushalt und Sondervermögen)	13
1.5.1 Zinseinnahmen und Zinsausgaben nach Instrumentenarten	13
1.5.2 Zinskostensätze	19
1.5.2.1 Zinskostensätze des Bruttokreditbedarfs	20
1.5.2.2 Zinskostensätze der Kreditaufnahme (Gesamtbestand an Krediten)	21
1.6 Sondervermögen des Bundes	23
2 Instrumente, Verfahren und Institutionen des Schuldenwesens	27
2.1 Instrumente und Verfahren	27
2.1.1 Bundeswertpapieremissionen über das Tenderverfahren	27
2.1.2 Die „Bietergruppe Bundesemissionen“	30
2.1.3 Inflationsindexierte Bundeswertpapiere	32
2.1.4 Grüne Bundeswertpapiere	34
2.1.4.1 Grüne Investitionen grün finanzieren – der Weg zu einer nachhaltigen Wirtschaft und zur Klimaneutralität	34
2.1.4.2 Zwillingskonzept der Grünen Bundeswertpapiere	35
2.1.4.3 Emissionen von Grünen Bundeswertpapieren und Sekundärmarktentwicklung im Jahr 2022	36
2.1.4.4 Transparente Berichterstattung	37
2.2 Eigenhandel in Bundeswertpapieren	37
2.3 Der Markt für Bundeswertpapiere in Zeiten hoher Volatilität	39
2.4 Der Benchmark-Status des Bundes	42
2.5 Zinsderivate (Zinsswaps) im Rahmen des Schuldenmanagements	44
2.5.1 Bedeutung von Zinsswaps	44
2.5.2 Rechtsgrundlage für Zinsswaps im Schuldenmanagement	45
2.5.3 Abschluss von Zinsswaps durch den Bund	45
2.5.4 Nutzen von Zinsswaps im Schuldenmanagement des Bundes	45
2.5.5 Das Swapprogramm 2022	46
2.6 Kassenmanagement des Bundes	47
2.7 Institutionen im Kreditmanagement des Bundes	48

2.7.1	Bundesministerium der Finanzen	48
2.7.2	Bundesrepublik Deutschland - Finanzagentur GmbH	48
2.7.3	Deutsche Bundesbank	49

3 Rechtsgrundlagen für das Kreditmanagement des Bundes und Inanspruchnahme der Kreditermächtigungen durch den Bund und seine Sondervermögen im Jahr 2022 50

3.1	Verfassungsrechtliche Grundlagen	50
3.2	Einfachgesetzliche Ausgestaltung	51
3.3	Haushaltsrechtliche Grundlagen	52
3.4	Inanspruchnahme der Kreditermächtigungen des Bundes (Haushalt und Sondervermögen) im Jahr 2022	54
3.4.1	Kreditermächtigungen des Bundes	54
3.4.2	Kreditermächtigungen des Finanzmarktstabilisierungsfonds	55
3.4.3	Kreditermächtigungen des Investitions- und Tilgungsfonds	56
3.4.4	Kreditermächtigungen des Restrukturierungsfonds	56
3.4.5	Kreditermächtigungen des Wirtschaftsstabilisierungsfonds	57
3.4.6	Kreditermächtigungen des Sondervermögens Bundeswehr	57

4 Anhang 58

4.1	Entwicklung der Verschuldung des Bundes (Haushalt und Sondervermögen) am 31. Dezember der Jahre 1990 bis 1994	58
4.2	Entwicklung der Verschuldung des Bundes (Haushalt und Sondervermögen ohne Darlehensfinanzierung) am 31. Dezember der Jahre 1995 bis 2022	59
4.3	Bruttokreditbedarf des Bundes (Haushalt und Sondervermögen ohne Darlehensfinanzierung) in den Jahren 1996 bis 2022	63
4.4	Tilgungsleistungen des Bundes (Haushalt und Sondervermögen ohne Darlehensfinanzierung) in den Jahren 1996 bis 2022	66
4.5	Verzinsung der Verschuldung des Bundes (Haushalt und Sondervermögen ohne Darlehensfinanzierung) in den Jahren 1996 bis 2022	69
4.6	Restlaufzeiten des Bundes (Haushalt und Sondervermögen ohne Darlehensfinanzierung) der Jahre 1995 bis 2022 (Angaben in Jahren)	72
4.7	Zinskostensätze der Kreditaufnahme des Bundes insgesamt sowie der Verschuldung des Bundeshaushalts und der Sondervermögen ohne Darlehensfinanzierung in den Jahren 1996 bis 2022	73
4.8	Zinskostensätze des Bruttokreditbedarfs des Bundes insgesamt sowie des Bundeshaushalts und der Sondervermögen ohne Darlehensfinanzierung in den Jahren 1996 bis 2022	76
4.9	Zinskostensätze der Tilgungen des Bundes insgesamt sowie der getilgten Verschuldung des Bundeshaushalts und der Sondervermögen ohne Darlehensfinanzierung in den Jahren 1996 bis 2022	79
4.10	Abrechnung des Kreditfinanzierungsplans 2022	82

Tabellen

Tabelle 1: Entwicklung der Kreditaufnahme des Bundes im Jahr 2022	5
Tabelle 2: Kreditaufnahme und Tilgungen der Verschuldung des Bundes (Haushalt und Sondervermögen ohne Darlehensfinanzierung) von Januar bis Dezember 2022	6
Tabelle 3: Veränderung der Verschuldung des Bundes (Haushalt und Sondervermögen ohne Darlehensfinanzierung) in den Jahren 2018 bis 2022	7
Tabelle 4: NKA, Umbuchungen und Veränderung des Schuldenstands des Bundeshaushalts in den Jahren 2018 bis 2022	8
Tabelle 5: Entwicklung des Umlaufvolumens, der Eigenbestände an Bundeswertpapieren und die Anlagen des WSF in den Jahren 2018 bis 2022	12
Tabelle 6: Entwicklung der Kreditaufnahme des Bundes zur Darlehensfinanzierung im Jahr 2022	13
Tabelle 7: Verzinsung der Verschuldung des Bundes (Haushalt und Sondervermögen ohne Darlehensfinanzierung) in den Jahren 2018 bis 2022	14
Tabelle 8: Für den Bund (Haushalt und Sondervermögen ohne Darlehensfinanzierung) verbuchte Agien (-) und Disagien (+) bei aufwandsorientierter Zuordnung	18
Tabelle 9: Zinskostensätze des Bruttokreditbedarfs des Bundes insgesamt, sowie des Bundeshaushalts und der Sondervermögen ohne Darlehensfinanzierung in den Jahren 2018 bis 2022	21
Tabelle 10: Zinskostensätze der Kreditaufnahme des Bundes insgesamt, sowie der Verschuldung des Bundeshaushalts und der Sondervermögen ohne Darlehensfinanzierung in den Jahren 2018 bis 2022	21
Tabelle 11: Ergebnisse der über Auktionen durchgeführten Emissionen des Jahres 2022	30
Tabelle 12: Ranglisten der Mitglieder der „Bietergruppe Bundesemissionen“	31
Tabelle 13: Abschlussrechnung der seit 2006 fällig gewordenen inflationsindexierten Bundeswertpapiere	32
Tabelle 14: Vorsorge für inflationsindexierte Bundeswertpapiere zum Jahresende	33
Tabelle 15: Veränderungen im Eigenbestand des Bundes (Haushalt und Sondervermögen) in den Jahren 2018 bis 2022	38
Tabelle 16: Zinsswapgeschäfte des Bundes (Haushalt und Sondervermögen) (Nominalvolumen)	46
Tabelle 17: Zinsswapgeschäfte des Bundes (Haushalt und Sondervermögen) (Barwerte und Saldo aus haushaltswirksamen Zinsausgaben und -einnahmen für Zinsswaps)	47
Tabelle 18: Zinsbindungsfristen des Schuldenportfolios (ohne Darlehensfinanzierung) zum Jahresende 2018 bis 2022	47
Tabelle 19: Kassenverstärkungskredite und Geldanlagen der Jahre 2018 bis 2022	48
Tabelle 20: Verzeichnis der Mitglieder des Bundesfinanzierungsgremiums in der 20. Legislaturperiode	52
Tabelle 21: Kreditermächtigungen des Bundeshaushalts und Inanspruchnahmen am Jahresende 2022	55
Tabelle 22: Kreditermächtigungen des FMS und Inanspruchnahmen am Jahresende 2022	55
Tabelle 23: Kreditermächtigung des ITF und Inanspruchnahme am Jahresende 2022	56
Tabelle 24: Kreditermächtigung des RSF und Inanspruchnahme am Jahresende 2022	56
Tabelle 25: Kreditermächtigungen des WSF und Inanspruchnahme am Jahresende 2022	57
Tabelle 26: Kreditermächtigung des SV BW und Inanspruchnahme am Jahresende 2022	57

Abbildungen

Abbildung 1: Kreditaufnahme des Bundes in den Jahren 2017 bis 2022	4
Abbildung 2: Struktur und Volumen des jährlichen Bruttokreditbedarfs des Bundes (Haushalt und Sondervermögen ohne Darlehensfinanzierung)	10
Abbildung 3: Struktur der Verschuldung des Bundeshaushalts und der Sondervermögen ohne Darlehensfinanzierung zum 31. Dezember 2022	11
Abbildung 4: Verschuldung und Verzinsung der Schulden des Bundes (Haushalt und Sondervermögen einschließlich und ohne Darlehensfinanzierung)	16
Abbildung 5: Entwicklung der Benchmark-Renditen für Bundeswertpapiere und Zinsausgaben des Bundes (Haushalt und Sondervermögen ohne Darlehensfinanzierung)	17
Abbildung 6: Jährliche entstehungs- und aufwandsorientierte Zinsausgaben 1996 bis 2022	19
Abbildung 7: Zinskostensätze der Kreditaufnahme, des Bruttokreditbedarfs und der Tilgungen des Bundes von 1996 bis 2022	22
Abbildung 8: Bundeswertpapier-Emissionen im Jahr 2022	29
Abbildung 9: Vergleich Inflationsentwicklung und Renditen am Beispiel 10-jähriger Bund-Rendite	34
Abbildung 10: Renditedifferenz (Greenium) zwischen Grünen und konventionellen Zwillings-Bundeswertpapieren	36
Abbildung 11: Schwankungsbreite 10-jähriger Staatsanleihen des Bundes	40
Abbildung 12: Jährliches Sekundärmarkt-Handelsvolumen in Bundeswertpapieren und Handelsvolumen in auf Bundeswertpapieren basierenden Future-Kontrakten der Eurex	41
Abbildung 13: Renditen 10-jähriger Staatsanleihen im Euroraum im Vergleich: Deutschland, Frankreich, Spanien, Italien	43
Abbildung 14: Renditen 10-jähriger Staatsanleihen im Vergleich: Deutschland, USA, Vereinigtes Königreich, Japan und Schweiz	44

Quelle: BMF, Deutsche Bundesbank und Thomson Reuters

Abweichungen in den Summen ergeben sich durch Runden der Zahlen.

Ausführliche Gegenüberstellungen der unterschiedlichen Darstellungen der Verschuldung des Bundes mit detaillierten Überführungsrechnungen und weiteren Erläuterungen können dem „Finanzbericht – Stand und voraussichtliche Entwicklung der Finanzwirtschaft im gesamtwirtschaftlichen Zusammenhang“ des BMF im Abschnitt „Die Verschuldung des Bundes am Kapitalmarkt“ entnommen werden.

Vorwort

Anfang des Jahres 2022 überschattete zunächst die Corona-Pandemie weiterhin den Alltag der Menschen in Deutschland und der Welt. Der im Frühjahr 2022 begonnene völkerrechtswidrige Angriffskrieg Russlands auf die Ukraine stellte auch Deutschland vor neue große Herausforderungen. Die Auswirkungen der Corona-Pandemie, die Folgen der mit dem Krieg einhergehenden Energiekrise, steigender Inflation und Zinsen führten zu einem abermals erhöhten Mittelbedarf.

Die ursprüngliche Emissionsplanung für das Jahr 2022 vom Dezember 2021 sah bereits ein Auktionsvolumen von Bundeswertpapieren über 410 Mrd. Euro vor, musste allerdings unterjährig zweimal angepasst werden. Die Anpassungen erfolgten insbesondere aufgrund des unterjährig geänderten Finanzierungsbedarfs, der sich infolge der von der Bundesregierung ergriffenen Maßnahmen zur Bewältigung der Energiekrise ergab. Im Ergebnis hat der Bund im Jahr 2022 über Auktionen und Syndikate in Geld- und Kapitalmarktinstrumenten ein Volumen von insgesamt 448,75 Mrd. Euro begeben.

Nach dem erfolgreichen Markteintritt in das Segment grüner Wertpapiere im Jahr 2020 hat der Bund im Jahr 2022 Grüne Bundeswertpapiere mit einem Gesamtvolumen von 14,5 Mrd. Euro begeben. Der diesbezügliche Allokationsbericht wurde Ende März 2023 veröffentlicht.

Auch der aktuelle Bericht des Bundesministeriums der Finanzen (BMF) über die Kreditaufnahme des Bundes im Jahr 2022 enthält wieder diverse informative Tabellen, Grafiken und Entwicklungsreihen über die Kreditaufnahme des Bundes, die Verschuldung, den Bruttokreditbedarf, die Tilgungen und die Verzinsung des Bundes.

1. Kreditaufnahme des Bundes und der Sondervermögen des Bundes im Jahr 2022

1.1 Fiskalpolitischer Kurs für eine sichere und verlässliche Energieversorgung

Das Jahr 2022 war vom Angriffskrieg in der Ukraine geprägt, von Inflation und steigenden Zinsen. Verbraucherinnen und Verbraucher waren mit historisch hohen Jahresteuersätzen konfrontiert, getrieben vor allem durch den kriegsbedingten, extremen Preisanstieg für Energieprodukte und Nahrungsmittel. Die Bundesregierung hat mit Blick auf die daraus resultierenden hohen Belastungen und drohenden Energieengpässe für Privathaushalte und Wirtschaftsunternehmen dem im Jahr 2020 im Zuge der Corona-Pandemie errichteten Wirtschaftsstabilisierungsfonds (WSF) eine weitere Funktion zugewiesen: Der WSF dient nun auch zur Finanzierung von Maßnahmen zur Abfederung der Folgen der Energiekrise.

Mit Gesetz vom 24. Oktober 2022 wurde in § 23 Stabilisierungsfondsgesetz (StFG) der Verwendungszweck dahingehend erweitert, dass der WSF ermächtigt ist, der Kreditanstalt für Wiederaufbau (KfW) neben Darlehen zur Refinanzierung der zugewiesenen Coronavirus-Sonderprogramme auch Darlehen zur Refinanzierung der ihr von der Bundesregierung zugewiesenen Geschäfte zur Sicherung der Liquidität von Unternehmen der Energiewirtschaft, insbesondere zur Sicherung der Energieversorgung oder zum Erhalt der dazu notwendigen Infrastruktur, zu gewähren. Die entsprechende Kreditermächtigung beläuft sich unverändert auf 100 Mrd. Euro (§ 24 Abs. 1 StFG).

Mit Gesetz vom 28. Oktober 2022 erfolgte eine Erweiterung des StFG um Abschnitt 2 Teil 3 „Abfederung der Folgen der Energiekrise“. Danach ist das BMF nach § 26b Abs. 1 StFG für das Jahr 2022 ermächtigt, für den WSF zur Finanzierung von Maßnahmen gemäß § 26a Abs. 1 StFG Kredite im Volumen von 200 Mrd. Euro aufzunehmen. Gemäß dieser Änderung kann der WSF auch Kredite für Darlehen des WSF an die KfW gemäß § 26a Abs. 1 Nr. 5 StFG zur Refinanzierung von bestimmten, im Kontext der Energiekrise zugewiesenen Programmen und Stützungsmaßnahmen aufnehmen. Ausgaben in Höhe von rund 30,2 Mrd. Euro, die in diesem Zusammenhang bereits im Laufe des vierten Quartals 2022 anfielen, wurden bis zum Jahresende 2022 über die Geld- und Kapitalmärkte finanziert. Dennoch nahm der WSF die Kreditermächtigung von 200 Mrd. Euro im Jahr 2022 vollständig in Anspruch und wurde entsprechend mit liquiden Mitteln ausgestattet. Hierzu begab der Bund Ende des Jahres 2022 eine Zusatzemission in Höhe des Differenzbetrages zwischen dem Ermächtigungsrahmen von 200 Mrd. Euro und den im Jahr 2022 durch den WSF zur Abfederung der Energiekrise bereits finanzierten Ausgaben. Die Begebung dieser Anleihe erfolgte außerhalb des Emissionskalenders. Die Zusatzemission wurde nicht am Markt verkauft, sondern ging als liquides Mittel direkt als Anlage in den Bestand des WSF über. Das Volumen der Zusatzemission betrug rund 169,8 Mrd. Euro.

1.2 Entwicklung der Kreditaufnahme des Bundes

Die Kreditaufnahme des Bundes dient der Finanzierung des Bundeshaushalts und der Sondervermögen des Bundes. Sondervermögen werden unterschieden in Sondervermögen, die über den Bundeshaushalt oder andere Einnahmen mitfinanziert werden, und den Sondervermögen mit eigener Kreditermächtigung: Finanzmarktstabilisierungsfonds (FMS), Wirtschaftsstabilisierungsfonds (WSF) und Investitions- und Tilgungsfonds (ITF), Restrukturierungsfonds (RSF) sowie das im Jahr 2022 neu errichtete Sondervermögen Bundeswehr (SV BW).

Die gesetzlichen Vorgaben zur Kreditaufnahme für die Sondervermögen FMS und WSF werden durch das Stabilisierungsfondsgesetz (StFG) geregelt. Kreditaufnahmen für FMS und WSF dienen zum einen der Finanzierung von Aufwendungen für Stabilisierungsmaßnahmen gemäß § 9 Abs. 1 StFG, der Rekapitalisierung von Unternehmen gemäß § 22 StFG oder zur Abfederung der Folgen der Energiekrise gemäß § 26a StFG. Zum anderen nimmt der Bund für FMS und WSF auch Kredite auf, die gemäß §§ 9 Abs. 5, 23 und 26a Abs. 1 Nr. 5 StFG als konditiongleiche Darlehen an Anstalten des öffentlichen Rechts durchgeleitet werden. Die Aufnahme von Krediten durch den Bund zur Weiterleitung von Darlehen über FMS und WSF an Anstalten des öffentlichen Rechts (im Folgenden „Darlehensfinanzierung“) dient der Kostenersparnis.

Für den RSF, für das SV BW und für Kredite des Bundes an die KfW zur Refinanzierung von Programmen und Stützungsmaßnahmen im Energiebereich nach § 26a Abs. 1 Nr. 5 StFG lagen im nachfolgend betrachteten 5-Jahres-Zeitraum keine Schulden vor. Sie werden daher in den nachfolgenden Tabellen nicht aufgeführt, sondern lediglich in den Entwicklungsreihen zur Verschuldung, zum Bruttokreditbedarf, zu Tilgungen und zur Verzinsung der Verschuldung des Bundes (Haushalt und Sondervermögen ohne Darlehensfinanzierung) im **Anhang 4.2 ff.**

Die nachfolgenden Erläuterungen beziehen sich

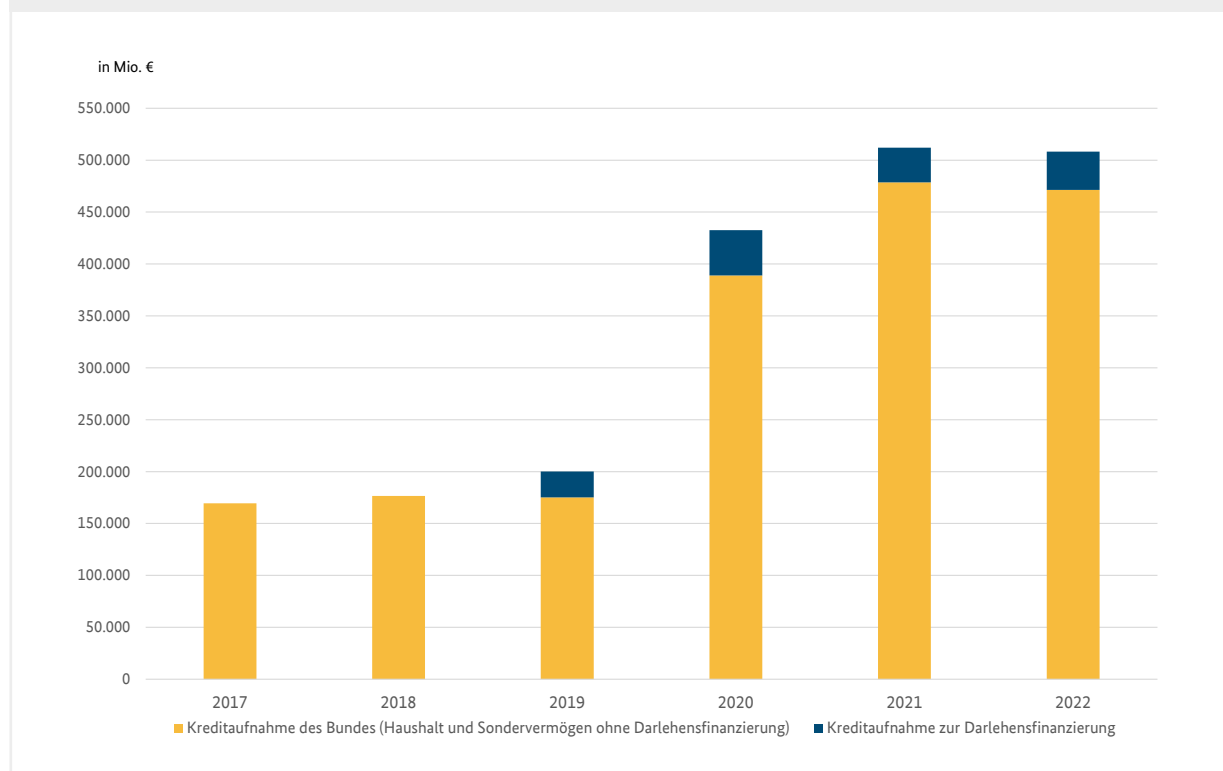
- erst auf die gesamte Kreditaufnahme des Bundes,
- dann auf die Kreditaufnahme des Bundeshaushalts und der mitfinanzierten Sondervermögen sowie der Kreditaufnahme von FMS, WSF und ITF ohne Darlehensfinanzierung und
- schließlich auf die Kreditaufnahme für FMS und WSF zur Darlehensfinanzierung.

Im Jahr 2022 hat der Bund 503,8 Mrd. Euro aufgenommen (Bruttokreditaufnahme, d. h. unter Berücksichtigung der Refinanzierung von fällig werdenden Bundeswertpapieren). Davon entfielen 471,4 Mrd. Euro auf den Bundeshaushalt und die Sondervermögen ohne Darlehensfinanzierung. Die Bruttokreditaufnahme für den Bundeshaushalt und diejenigen Sondervermögen, die über den Bundeshaushalt mitfinanziert werden, betrug 429,2 Mrd. Euro.

Für den Bundeshaushalt wurden im Jahr 2022 unter Berücksichtigung der Refinanzierung fällig werdender Bundeswertpapiere 429,2 Mrd. Euro aufgenommen (Bruttokreditaufnahme). Die Bruttokreditaufnahme für den Bundeshaushalt und die Sondervermögen des Bundes ohne Darlehensfinanzierung betrug im Jahr 2022 471,4 Mrd. Euro. Unter Berücksichtigung der Darlehensfinanzierung wurden im Jahr 2022 508,3 Mrd. Euro aufgenommen. Nähere Angaben können der Haushaltsrechnung des Bundes und den Ist-Ergebnissen zum Kreditfinanzierungsplan 2022 (vgl. **Anhang 4.10**) entnommen werden.

Der Bund hatte bis zum 31. Dezember 2021 Kredite in Höhe von 1.438,4 Mrd. Euro aufgenommen. Dieser Bestand erhöhte sich zum 31. Dezember 2022 um 113,3 Mrd. Euro auf 1.551,7 Mrd. Euro. Der Anstieg des Bestands der Kreditaufnahme gegenüber dem 31. Dezember 2021 resultierte aus neuen Aufnahmen im Volumen von 508,3 Mrd. Euro,

Abbildung 1: Kreditaufnahme des Bundes in den Jahren 2017 bis 2022



denen Fälligkeiten im Volumen von 395,0 Mrd. Euro gegenüberstanden. Der Anstieg ging auf den Finanzierungsbedarf des Bundes für den Haushalt und die Sondervermögen einschließlich Darlehensfinanzierung zurück. Den wirtschaftlichen Hintergrund für die erhöhte Kreditaufnahme in 2022 bilden im Wesentlichen die Maßnahmen zur Bekämpfung der wirtschaftlichen Folgen der Energiekrise.

Von den 1.551,7 Mrd. Euro entfallen 1.370,5 Mrd. Euro auf den Bundeshaushalt. Auf die Sondervermögen des Bundes mit eigener Kreditermächtigung (inkl. Darlehensfinanzierung) entfallen rd. 181,2 Mrd. Euro, davon 82,3 Mrd. Euro auf den FMS, 16,3 Mrd. Euro auf den ITF und 82,6 Mrd. Euro auf den WSF. Von den Beträgen für FMS und WSF entfallen wiederum 59,4 Mrd. Euro auf Kredite, die zur Darlehensgewährung an die FMS Wertmanagement (FMS-WM) bzw. 50,3 Mrd. Euro auf Kredite, die zur Darlehensgewährung an die KfW aufgenommen wurden.

Im Volumen von rund 36,6 Mrd. Euro nutzte der Bund per 31. Dezember 2022 erstmals die bereits im Jahr 2020 geschaffene Möglichkeit, einen Teil der Haushaltsfinanzierung über Wertpapierpensionsgeschäfte vorzunehmen (vgl. **Tabelle 1**). Dazu werden sog. Repo-Geschäfte abgeschlossen, bei denen mit dem Verkauf gleichzeitig der spätere Rückkauf von Wertpapieren vereinbart wird. Neben der Haushaltsfinanzierung werden solche Geschäfte schon seit langem im Kassenmanagement des Bundes und zur Unterstützung der Marktliquidität von Bundeswertpapieren genutzt.

Am 31. Dezember 2022 entfielen 92,9 Prozent der Kreditaufnahmen auf die Verschuldung des Bundes für Haushalt und Sondervermögen ohne Darlehensfinanzierung und 7,1 Prozent auf die Refinanzierung der Sondervermögen für durchgeleitete Kredite an Bundesanstalten des öffentlichen Rechts.

Tabelle 1: Entwicklung der Kreditaufnahme des Bundes im Jahr 2022					
Stichtag/Periode	Bestand	Aufnahme (Zunahme)	Tilgungen (Abnahme)	Bestand	Bestandsänderung (Saldo)
	31. Dezember 2021	Januar bis Dezember		31. Dezember 2022	Januar bis Dezember
in Mio. €					
Insgesamt	1.438.403	508.317	-395.000	1.551.721	113.318
Gliederung nach Verwendung					
Bundshaushalt	1.306.463	429.205	-365.165	1.370.503	64.040
Sondervermögen mit eigener Kreditermächtigung (ohne Darlehensfinanzierung)	41.527	42.186	-12.222	71.491	29.964
Finanzmarktstabilisierungsfonds (Kredite für Aufwendungen gem. § 9 Abs. 1 StFG)	22.737	5.949	-5.759	22.927	190
Investitions- und Tilgungsfonds	16.111	4.361	-4.193	16.279	168
Wirtschaftsstabilisierungsfonds (Kredite für Rekapitalisierungsmaß- nahmen gem. § 22 StFG)	2.679	1.651	-2.270	2.060	-619
Wirtschaftsstabilisierungsfonds (Kredite zur Abfederung der Folgen der Energiekrise gem. § 26a StFG)	-	30.225	-	30.225	30.225
Darlehensfinanzierung	90.413	36.927	-17.613	109.727	19.315
Finanzmarktstabilisierungsfonds (Kredite für Abwicklungsanstalten gem. § 9 Abs. 5 StFG)	55.000	5.000	-600	59.400	4.400
Wirtschaftsstabilisierungsfonds (Kredite für die KfW gem. § 23 StFG)	35.413	31.927	-17.013	50.327	14.915
Gliederung nach Instrumentenarten					
Konventionelle Bundeswertpapiere	1.341.217	450.010	-394.665	1.396.563	55.346
30-jährige Bundesanleihen	277.178	31.815	-	308.993	31.815
10-jährige Bundesanleihen	615.287	85.099	-62.030	638.356	23.069
Bundessobligationen	190.839	45.282	-38.037	198.084	7.245
Bundesschatzanweisungen	103.936	66.745	-57.540	113.141	9.205
Unverzinsliche Schatzanweisungen des Bundes	153.978	221.069	-237.057	137.990	-15.989
Inflationsindexierte Bundeswert- papiere	65.390	6.968	-	72.357	6.968
30-jährige inflationsindexierte Anleihen des Bundes	10.420	1.875	-	12.295	1.875
10-jährige inflationsindexierte Anleihen des Bundes	54.970	5.092	-	60.062	5.092
Grüne Bundeswertpapiere	21.627	14.784	-	36.411	14.784
30-jährige Grüne Bundesanleihen	5.575	4.265	-	9.840	4.265
10-jährige Grüne Bundesanleihen	11.237	5.554	-	16.791	5.554
Grüne Bundesobligationen	4.815	4.965	-	9.780	4.965
Zusatzemissionen des Bundes	-	-	-	-	-
Schuldscheindarlehen	5.695	-	-335	5.360	-335
Kredit durch Wertpapierpensions- geschäfte	-	36.556	-	36.556	36.556
Sonstige Kredite und Buchschulden	4.474	-	-	4.474	-

1.3 Entwicklung der Kreditaufnahme für die Verschuldung des Bundes (Haushalt und Sondervermögen ohne Darlehensfinanzierung) und der Nettokreditaufnahme

Für den Bund (Haushalt und Sondervermögen ohne Darlehensfinanzierung) wurden im Jahr 2022 insgesamt Kredite in Höhe von 471,4 Mrd. Euro aufgenommen und fällige Kredite in Höhe von 377,4 Mrd. Euro getilgt. Die Kreditaufnahme für die Verschuldung des Bundes (Haushalt und Sondervermögen ohne Darlehensfinanzierung) erhöhte sich damit um 94,0 Mrd. Euro und betrug am

31. Dezember 2022 1.442,0 Mrd. Euro. Der größte Teil der Erhöhung in 2022 entfiel mit 64,0 Mrd. Euro auf den Bundeshaushalt, dessen Verschuldung auf 1.370,5 Mrd. Euro anstieg. Für Rekapitalisierungsmaßnahmen gemäß § 22 StFG verringerte sich der Bestand an Krediten des WSF um 619 Mio. Euro und belief sich zum 31. Dezember 2022 auf 2,1 Mrd. Euro. Die Verschuldung des ITF erhöhte sich um 168 Mio. Euro und betrug zum Ende des Jahres 2022 16,3 Mrd. Euro. Um 190 Mio. Euro auf 22,9 Mrd. Euro erhöhte sich die Kreditaufnahme für den FMS für Kredite für Aufwendungen gemäß § 9 Abs. 1 StFG. Die Kreditaufnahme für den WSF für Maßnahmen zur Abfederung der Folgen der Energiekrise gemäß § 26a StFG belief sich Ende 2022 auf 30,2 Mrd. Euro.

Tabelle 2: Kreditaufnahme und Tilgungen der Verschuldung des Bundes (Haushalt und Sondervermögen ohne Darlehensfinanzierung) von Januar bis Dezember 2022

Stichtag/Periode	Bestand	Kreditaufnahme (Zunahme)	Tilgungen (Abnahme)	Bestand	Bestandsänderung (Saldo)
	31. Dezember 2021	Januar bis Dezember		31. Dezember 2022	Januar bis Dezember
in Mio. €					
Insgesamt	1.347.990	471.390	-377.387	1.441.993	94.003
Gliederung nach Verwendung					
Bundeshaushalt	1.306.463	429.205	-365.165	1.370.503	64.040
Sondervermögen mit eigener Kreditermächtigung (ohne Darlehensfinanzierung)	41.527	42.186	-12.222	71.491	-261
Finanzmarktstabilisierungsfonds (Kredite für Aufwendungen gem. § 9 Abs. 1 StFG)	22.737	5.949	-5.759	22.927	190
Investitions- und Tilgungsfonds	16.111	4.361	-4.193	16.279	168
Wirtschaftsstabilisierungsfonds (Kredite für Rekapitalisierungs- maßnahmen gem. § 22 StFG)	2.679	1.651	-2.270	2.060	-619
Wirtschaftsstabilisierungsfonds (Kredite zur Abfederung der Fol- gen der Energiekrise gem. § 26a StFG)	-	30.225	-	30.225	30.225
nachrichtlich					
Verbindlichkeiten aus der Kapital- indexierung inflationsindexierter Bundeswertpapiere	6.722			15.844	9.122
Vorsorge für inflationsindexierte Bundeswertpapiere gemäß Schlusszahlungsfinanzierungsgesetz (SchlussFinG)	4.318			9.124	4.806

Im Jahr 2022 wurden für Bundeshaushalt und Sondervermögen ohne Darlehensfinanzierung fällige Schuldinstrumente über 377,4 Mrd. Euro getilgt. Davon entfielen 365,2 Mrd. Euro auf den Bundeshaushalt, 5,8 Mrd. Euro auf den FMS, 4,2 Mrd. Euro auf den ITF und 2,3 Mrd. Euro auf den WSF. Den Tilgungen stand im Jahr 2022 eine - teils kurzfristig, noch unterjährig fällige - Kreditaufnahme in Höhe von 471,4 Mrd. Euro gegenüber: auf den Bundeshaushalt entfielen hierbei 429,2 Mrd. Euro und auf die Sondervermögen mit eigener Kreditermächtigung in Summe 42,2 Mrd. Euro. **Tabelle 2** zeigt zum einen die Entwicklung der Kreditaufnahme bzw. der Verschuldung des Bundeshaushalts und der mitfinanzierten Sondervermögen sowie die Kreditaufnahme bzw. die Verschuldung von FMS, ITF und WSF ohne Darlehensfinanzierung und zum anderen die im Jahr 2022 stattgefundenen Kreditaufnahmen und Tilgungen. Historische Zeitreihen mit Gruppierung nach Verwendung und Instrumentenarten sind im **Anhang 4.2 bis 4.4** zu finden.

Zur nachrichtlichen Information werden in **Tabelle 2** auch die Verbindlichkeiten aus der Kapitalindexierung der inflationsindexierten Bundeswertpapiere ausgewiesen, die in der Maastricht-Rechnung zu den Schulden hinzugerechnet werden. Die Verbindlichkeiten aus der Kapitalindexierung enthalten alle vom Laufzeitbeginn bis zum Stichtag entstandenen inflationsbedingten Erhöhungsbeträge; diese beliefen sich zum 31. Dezember 2022 auf 15,8 Mrd. Euro. Nach dem Schlusszahlungsfinanzierungsgesetz (SchlussFinG) sind hiervon bis zum 31. Dezember 2022 bereits 9,1 Mrd. Euro dem Sondervermögen zugeführt worden. Gemäß SchlussFinG erfolgen jährlich zum Stichtag 15. April Zuführungen an das Sondervermögen; die nach dem Stichtag entstehenden Erhöhungen aus der Inflationsentwicklung aus dem Bestand und aus späteren Emissionen werden am 15. April des folgenden Jahres gebucht (vgl. hierzu auch **Abschnitt 2.1.3**).

Die Veränderungen der Verschuldung des Bundes (Haushalt und Sondervermögen ohne Darlehensfinanzierung) in den Jahren 2018 bis 2022 zeigt **Tabelle 3**.

Tabelle 3: Veränderung der Verschuldung des Bundes (Haushalt und Sondervermögen ohne Darlehensfinanzierung) in den Jahren 2018 bis 2022

Berichtsperiode	Jahr				
	2018	2019	2020	2021	2022
	in Mio. €				
Veränderung der Verschuldung	-15.816	-16.689	149.454	144.038	94.003
Gliederung nach Verwendung					
Bundeshaushalt	-16.497	-17.097	151.928	143.156	64.040
Sondervermögen mit eigener Kreditermächtigung (ohne Darlehensfinanzierung)	340	204	-1.237	881	29.963
Finanzmarktstabilisierungsfonds (Kredite für Aufwendungen gem. § 9 Abs. 1 StFG)	195	70	91	-37	190
Investitions- und Tilgungsfonds	145	134	-3.157	68	168
Wirtschaftsstabilisierungsfonds (Kredite für Rekapitalisierungsmaßnahmen gem. § 22 StFG)	-	-	1.828	851	-619
Wirtschaftsstabilisierungsfonds (Kredite zur Abfederung der Folgen der Energiekrise gem. § 26a StFG)	-	-	-	-	30.225

Tabelle 4 weist für die Jahre 2018 bis 2019 eine bestehende jährliche Nettokreditaufnahme (NKA) von Null aus, als Saldo vor allem aus Tilgungen, Bruttokreditbedarfen des Bundes (Haushalt), den Zuführungen zu und den Abflüssen aus den im Kassenbereich des Bundeshaushalts mitfinanzierten Sondervermögen sowie aus Haushaltsumbuchungen. Vor dem Hintergrund der Maßnahmen,

welche die Bundesregierung zur Bekämpfung der Energiekrise beschlossen hat, schloss der Bundeshaushalt 2022 erneut mit einem Defizit ab. Die NKA des Bundeshaushalts betrug rund 115,4 Mrd. Euro und damit rund 23,5 Mrd. Euro weniger als nach dem Haushaltsgesetz 2022 von Juni 2022 erwartet.

Tabelle 4: NKA, Umbuchungen und Veränderung des Schuldenstands des Bundeshaushalts in den Jahren 2018 bis 2022

Berichtsperiode	Jahr				
	2018	2019	2020	2021	2022
	in Mio. €				
1. Tilgungen	-186.327	-184.949	-227.490	-319.870	-365.165
2. Bruttokreditbedarf	169.830	167.852	379.418	463.027	429.205
3. Veränderung des Schuldenstands	-16.497	-17.097	151.928	143.156	64.040
4. Sonstiges (u. a. freiwillige Geldleistungen zur Schuldentilgung) *	1	2	0	0	0
5. Aufgliederung der Haushaltsumbuchungen Saldo aus Zuführungen, Rücklagenbildung (+) und Abführungen, Verwendung (-)	16.496	17.096	-21.464	72.222	51.402
5.1 Selbstbewirtschaftungsmittel	269	28	1.351	948	880
5.2 Sondervermögen Vorsorge für Schlusszahlungen für inflationsindexierte Bundeswertpapiere	-106	1.038	-1.000	763	4.806
5.3 Sondervermögen Kinderbetreuungsausbau	89	1	437	143	-358
5.4 Sondervermögen Ausbau ganztägiger Bildungs- und Betreuungsangebote für Kinder im Grundschulalter	-	-	2.500	519	-57
5.5 Sondervermögen Aufbauhilfe (2013)	-602	-514	-403	-249	-168
5.6 Sondervermögen Aufbauhilfe 2021	-	-	-	15.612	-1.571
5.7 Sondervermögen Kommunalinvestitionsförderungsfonds	-676	-853	-984	-1.013	-738
5.8 Sondervermögen Klima- und Transformationsfonds**	2.854	1.769	25.262	53.910	5.341
5.9 Sondervermögen Digitale Infrastruktur	2.400	321	1.315	217	2.119
5.10 Rücklage	11.206	13.048	-	-	-
5.11 Rücklage zur Gewährung überjähriger Planungs- und Finanzierungssicherheit für Rüstungsinvestitionen	-	500	-	-	-500
5.12 Umbuchung zum Haushaltsausgleich gemäß dem Haushaltsvermerk zu Kapitel 3201	1.061	1.758	-49.942	1.370	41.649
6. NKA	-	-	130.464	215.379	115.442

* 2019: Ausbuchungen von Forderungen und Verbindlichkeiten des Erblastentilgungsfonds (ELF) aus dem Epl. 32

** ab 22. Juli 2022 Änderung des Gesetzes zur Errichtung eines Sondervermögens „Energie- und Klimafonds“ in Gesetz zur Errichtung eines Sondervermögens „Klima- und Transformationsfonds“

Auch im Jahr 2022 konnte wieder ein gewisser Beitrag aus den Einzahlungen freiwilliger Geldleistungen Dritter dem Bundeshaushalt zur Schuldentilgung zugeführt werden. Dieser belief sich auf rund 0,06 Mio. Euro. Die Einnahmen aus diesen Geldleistungen vermindern die Höhe der Anschlussfinanzierungen und dienen damit der Schuldentilgung.

Die Veränderung des Schuldenstands des Bundeshaushalts ist nicht identisch mit der Höhe der NKA. So sind der Rückgang des Schuldenstands in den Haushaltsjahren 2015 bis 2019 ohne NKA sowie der Anstieg des Schuldenstands in den Haushaltsjahren 2020 bis 2022, der über die NKA hinausgeht, auf die Art der Verbuchung zurückzuführen. Zuführungen an Sondervermögen des Bundes bzw. an Rücklagen werden in dem Haushaltsjahr, in dem sie getätigt werden, im Bundeshaushalt als Ausgabe NKA-wirksam verbucht. Eine tatsächliche Bruttokreditaufnahme ist damit jedoch noch nicht verbunden. Eventuelle Liquiditätsbestände der Sondervermögen durch Einnahmen verbleiben bis zu ihrer Verwendung zunächst im Kassenbereich des Bundes und verringern in diesem Umfang die notwendige Kreditaufnahme des Bundes am Markt. Erst wenn im Kassenbereich des Bundes durch tatsächliche Ausgaben der Sondervermögen ein Liquiditätsbedarf entsteht, wird dieser finanziert und erhöht damit den Bruttokreditbedarf. Die im Haushalt schon in früheren Jahren gebuchte (Netto-)Kreditaufnahme wird somit durch die Mittelaufnahme am Markt nachvollzogen. Bei einer späteren Verwendung von zuvor den Sondervermögen zugeführten Mitteln wird ein zuvor gebuchter Rückgang oder verminderter Anstieg im Schuldenstand wieder aufgeholt. Die maßgeblichen Beträge der einzelnen Positionen können der Abrechnung des Kreditfinanzierungsplans 2022 entnommen werden (vgl. **Anhang 4.10**).

Der Bruttokreditbedarf des Bundes (Haushalt und Sondervermögen ohne Darlehensfinanzierung) entspricht der im jeweiligen Jahr an den Kapital- und Geldmärkten durchgeführten Kreditaufnahme. 2022 lag dieser mit 471,4 Mrd. Euro aufgrund der eingeleiteten Maßnahmen des Bundes zur Bewältigung der Energiekrise wie schon 2021

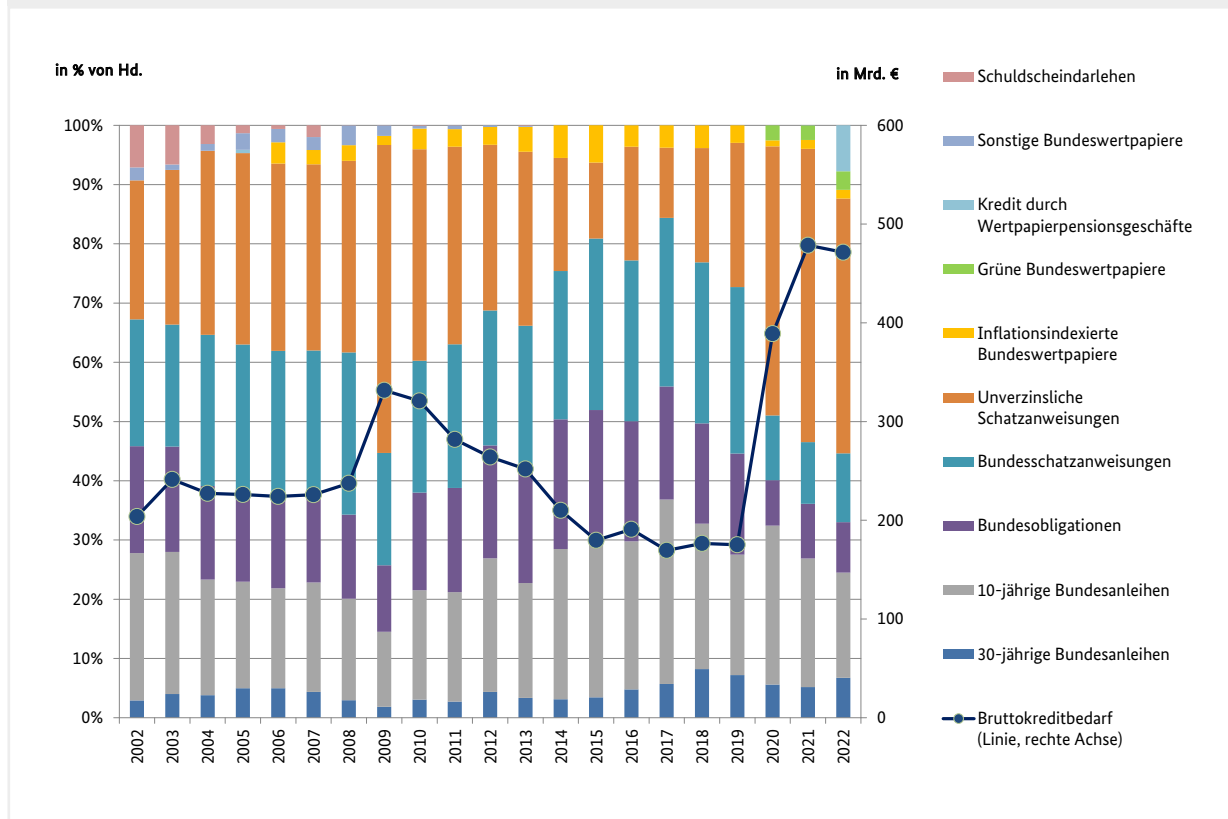
(478,6 Mrd. Euro) erneut über dem der Vorjahre, aber auch über den Bruttokreditbedarfen der Jahre 2009 und 2010 (332 Mrd. Euro bzw. 321 Mrd. Euro, vgl. **Anhang 4.3**), als es im Zuge der Finanzmarktkrise ebenfalls zu sehr hohen Bedarfen kam.

Der Anstieg der Kreditaufnahme in 2022 hat die Struktur des Bruttokreditbedarfs des Bundes (Haushalt und Sondervermögen ohne Darlehensfinanzierung) gegenüber dem Vorjahr nur unwesentlich verändert. Ein signifikanter Anteil des zusätzlichen Kreditbedarfs wurde erneut über Unverzinsliche Schatzanweisungen des Bundes finanziert. Der Anteil der Kreditaufnahme, die zum Jahresende 2022 in diesem Instrument aufgenommen wurde, beträgt nunmehr 43,0 Prozent, dies entspricht einem Rückgang um rund 6,5 Prozentpunkte gegenüber dem Jahr 2021. Der Bund hat sich im Jahr 2021 vor dem Hintergrund der Unsicherheiten aufgrund der Corona-Pandemie neben anderen Maßnahmen zum Ausbau dieses Marktsegments entschieden, da gerade die Unverzinslichen Schatzanweisungen als Instrument zur kurzfristigen Kreditaufnahme am Geldmarkt besonders flexibel und ergiebig sind und bei Bedarf zur Anpassung des Kreditaufnahmevermögens genutzt werden können.

Abbildung 2 zeigt den in den Jahren 2009 bis 2019 insgesamt gesunkenen Bruttokreditbedarf (rechte Achse) und die anteilige Verteilung des Bruttokreditbedarfs nach Instrumentenarten (linke Achse) des Bundes (Haushalt und Sondervermögen ohne Darlehensfinanzierung). In den Jahren 2020 und 2021 wird dagegen der enorme Anstieg der Kreditaufnahme seit der Corona-Pandemie sichtbar. In 2022 ist ein leichter Rückgang der Kreditaufnahme erkennbar, die dennoch weiterhin im historischen Vergleich sehr hoch ist. Über den Jahresresultat 2022 wurden erstmals sog. Repo-Geschäfte oder auch Wertpapierpensionsgeschäfte zur Haushaltsfinanzierung genutzt. Diese Geldmarktgeschäfte haben in der Regel sehr kurze Laufzeiten, i.d.R. wenige Tage bis maximal 3 Monate. Von den verbrieften Kreditaufnahmen des Bundes repräsentieren die Unverzinslichen Schatzanweisungen und Bundesschatzanweisungen den kurzfristigen

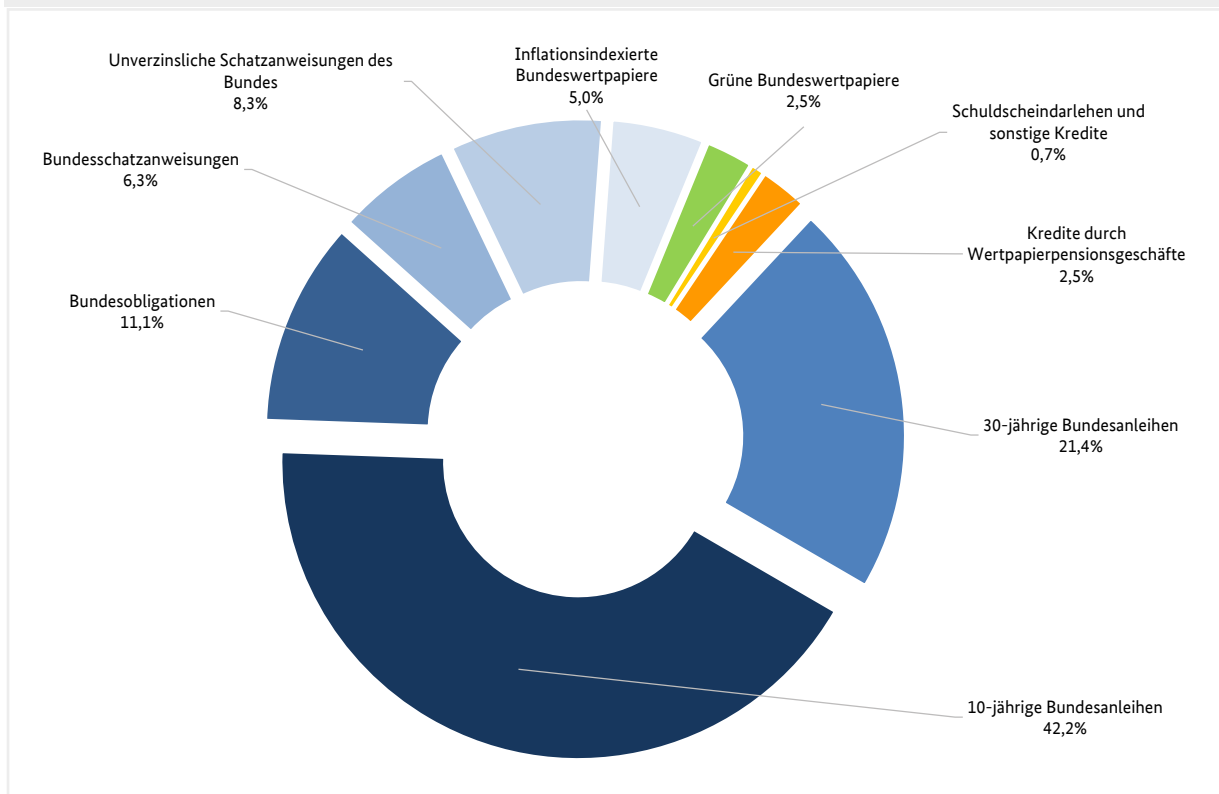
Laufzeitbereich von drei Monaten bis zwei Jahren, die Bundesobligationen und die Bundesanleihen den mittel- und langfristigen Bereich zwischen 5 und 30 Jahren. Grüne Bundeswertpapiere gibt es mittlerweile in den Standardlaufzeiten 5, 10 und 30 Jahre.

Abbildung 2: Struktur und Volumen des jährlichen Bruttokreditbedarfs des Bundes (Haushalt und Sondervermögen ohne Darlehensfinanzierung)



Zum Jahresende 2022 setzte sich das Schuldenportfolio des Bundeshaushalts und der Sondervermögen ohne die Darlehensfinanzierung in seiner prozentualen Aufteilung nach Instrumentenarten wie folgt zusammen:

Abbildung 3: Struktur der Verschuldung des Bundeshaushalts und der Sondervermögen ohne Darlehensfinanzierung zum 31. Dezember 2022



Auch 2022 machen die langlaufenden Instrumente weiterhin den größten Anteil des Schuldenportfolios aus. Der Anteil der Unverzinslichen Schatzanweisungen am gesamten Portfolio verminderte sich zum 31. Dezember 2022 gegenüber dem Jahresende 2021 von 11,3 Prozent auf 8,3 Prozent. Korrespondierend erhöhte sich der Anteil der nominalverzinslichen 30-jährigen Bundesanleihen leicht von 20,6 Prozent auf 21,4 Prozent. Der Anteil der 10-jährigen Bundesanleihen (hierzu zählen auch die im Jahr 2020 erstmals begebenen 7- und 15-jährigen Bundesanleihen) sank leicht von 43,5 Prozent auf 42,2 Prozent. Der Anteil der mittelfristigen 5- und 2-jährigen Instrumente sank minimal von 17,4 Prozent auf 17,3 Prozent. Bei den inflationsindexierten Bundeswertpapieren lag der Anteil mit 5,0 Prozent nahe am Wert des Vorjahres. Der Anteil der Grünen Bundeswertpapiere stieg hingegen von 1,6 Prozent auf 2,5 Prozent. Die zur Haushaltsfinanzierung in 2022 aufgenommenen Kredite durch Wertpapierpensionsgeschäfte hatten per 31. Dezember 2022 einen Anteil von 2,5 Prozent an der Kreditaufnahme.

Auf den Bundeshaushalt entfiel Ende 2022 mit 95,0 Prozent der größte Teil der Kreditaufnahme für die Verschuldung des Bundeshaushalts und der Sondervermögen ohne Darlehensfinanzierung. Von der Kreditaufnahme des Bundes (inkl. Darlehensfinanzierung) über Verbriefungen lagen per 31. Dezember 2022 über 99 Prozent in Form von Inhaberschuldverschreibungen vor. Für Inhaberschuldverschreibungen, die auch in anderen Ländern der Eurozone die vorherrschende Form der öffentlichen Kreditaufnahme sind, liegen keine Informationen zur konkreten Gläubigerstruktur vor. Unter 1 Prozent der Schulden des Bundes entfallen auf Namenspapiere wie Schuldscheindarlehen, sonstige Kredite oder Buchschulden.

Tabelle 5 zeigt die Entwicklung von Umlaufvolumen in Bundeswertpapieren, das Volumen der Eigenbestände des Bundes an Bundeswertpapieren und die Anlagen des WSF jeweils am Jahresende 2018 bis 2022. Im Jahr 2022 erhöhte sich das Umlaufvolumen der Bundeswertpapiere um

287,5 Mrd. Euro auf 1.877,4 Mrd. Euro, von denen sich per 31. Dezember 2022 202,3 Mrd. Euro im Eigenbestand des Bundes befanden. Von der Erhöhung des Umlaufvolumens ist ein Anteil von 169,8 Mrd. Euro auf die am 28. Dezember 2022

begebene Zusatzemission des Bundes für den WSF zurückzuführen. Durch die Zusatzemission erfolgt keine Kreditaufnahme am Markt, vielmehr ging sie in die Anlage des WSF in Forderungen an den Bund nach § 26b Abs. 5 StFG über.

Tabelle 5: Entwicklung des Umlaufvolumens, der Eigenbestände an Bundeswertpapieren und die Anlagen des WSF in den Jahren 2018 bis 2022

Stichtag/Periode	Jahr				
	2018	2019	2020	2021	2022
	in Mio. €				
Umlaufvolumen insgesamt	1.119.374	1.130.605	1.443.700	1.589.900	1.877.425
Konventionelle Bundeswertpapiere	1.051.500	1.057.500	1.370.000	1.496.000	1.592.000
30-jährige Bundesanleihen	225.500	239.500	303.000	326.500	355.000
10-jährige Bundesanleihen	522.000	518.000	635.500	682.000	735.500
Bundesobligationen	194.000	187.000	210.500	217.000	232.000
Bundesschatzanweisungen	96.000	98.000	107.500	116.000	130.500
Unverzinsliche Schatzanweisungen des Bundes	14.000	15.000	113.500	154.500	139.000
Inflationsindexierte Bundeswertpapiere	66.500	72.700	62.200	69.900	77.150
30-jährige inflationsindexierte Anleihen des Bundes	7.950	8.850	9.800	10.900	12.800
10-jährige inflationsindexierte Anleihen des Bundes	58.550	63.850	52.400	59.000	64.350
Inflationsindexierte Obligationen des Bundes	-	-	-	-	-
Grüne Bundeswertpapiere	-	-	11.500	24.000	38.500
30-jährige Grüne Bundesanleihen	-	-	-	6.000	10.000
10-jährige Grüne Bundesanleihen	-	-	6.500	13.000	18.500
Grüne Bundesobligationen	-	-	5.000	5.000	10.000
Zusatzemissionen des Bundes	-	-	-	-	169.775
Sonstige Bundeswertpapiere	1.374	405	-	-	-
Eigenbestände	-61.482	-63.663	-182.982	-162.662	-202.256
Anlage des WSF in Forderungen an den Bund nach § 26b Abs. 5 StFG	-	-	-	-	-169.775

1.4 Entwicklung der Kreditaufnahme des Bundes zur Darlehensfinanzierung

Der Bestand der für den FMS aufgenommenen Kredite in Höhe von 55,0 Mrd. Euro am 31. Dezember 2021 erhöhte sich im Jahresverlauf bis zum 31. Dezember 2022 auf 59,4 Mrd. Euro. Der Bestand der für den WSF aufgenommenen Kredite von 35,4 Mrd. Euro am 31. Dezember 2021 hat sich im Jahresverlauf bis zum 31. Dezember 2022 um insgesamt 15,0 Mrd. Euro auf 50,3 Mrd. Euro erhöht.

Im Jahr 2022 stieg der Bestand der Kredite des Bundes zur Darlehensfinanzierung damit um 19,3 Mrd. Euro auf insgesamt 109,7 Mrd. Euro an (vgl. **Tabelle 6**).

Tabelle 6: Entwicklung der Kreditaufnahme des Bundes zur Darlehensfinanzierung im Jahr 2022

Stichtag/Periode	Bestand	Aufnahme (Zunahme)	Tilgungen (Abnahme)	Bestand	Bestands- änderung (Saldo)
	31. Dezember 2021	Januar bis Dezember	Januar bis Dezember	31. Dezember 2022	Januar bis Dezember
in Mio. €					
Insgesamt	90.413	36.927	-17.613	109.727	19.315
Gliederung nach Verwendung					
Finanzmarktstabilisierungsfonds (Kredite für Abwicklungsanstalten gem. § 9 Abs. 5 StFG)	55.000	5.000	-600	59.400	4.400
Wirtschaftsstabilisierungsfonds (Kredite für die KfW gem. § 23 StFG)	35.413	31.927	-17.013	50.327	14.915

1.5 Verzinsung und Zinskostensätze des Bundes (Haushalt und Sondervermögen)

1.5.1 Zinseinnahmen und Zinsausgaben nach Instrumentenarten

Während die Zinsen der Kreditaufnahme des Bundes bis Ende 2021 über mehrere Jahre unter dem Einfluss fallender Marktzinsen standen, wies das Marktumfeld seit Jahresbeginn 2022 leicht und seit März 2022 verstärkt steigende Zinsen auf. Die deutliche Aufwärtstendenz im Zinsumfeld spiegelt sich auch in den Zinsausgaben des Bundes wider.

Während der Saldo aus Zinsausgaben und Zinseinnahmen des Bundes (Haushalt und Sondervermögen ohne Darlehensfinanzierung) im Jahr 2021 noch bei historisch niedrigen 3,8 Mrd. Euro lagen, belief sich dieser auch aufgrund des Zinsanstieges in 2022 zum 31. Dezember 2022 auf rund 15,9 Mrd. Euro. Die Verzinsung schließt dabei die Zinseinnahmen und Zinsausgaben für alle Kreditaufnahmeinstrumente sowie die dem Schuldenwesen zuzuordnenden Verwaltungseinnahmen und -ausgaben ein, nicht jedoch die Zinsen für die Darlehensfinanzierung, die von der FMS-WM bzw. vom WSF zu tragen sind. Die **Tabelle 7** zeigt die Verzinsung der Verschuldung des Bundes (Haushalt und Sondervermögen ohne Darlehensfinanzierung).

Tabelle 7: Verzinsung der Verschuldung des Bundes (Haushalt und Sondervermögen ohne Darlehensfinanzierung) in den Jahren 2018 bis 2022

Berichtsperiode	Jahr				
	2018	2019	2020	2021	2022
	in Mio. €				
Insgesamt	16.722	12.097	6.541	3.780	15.931
Gliederung nach Verwendung					
Bundeshaushalt	16.366	11.836	6.240	3.717	14.876
Finanzmarktstabilisierungsfonds (Kredite für Aufwendungen gem. § 9 Abs. 1 StFG)	208	127	105	25	203
Investitions- und Tilgungsfonds	148	134	196	68	168
Wirtschaftsstabilisierungsfonds (Kredite für Rekapitalisierungsmaßnahmen gem. § 22 StFG)	-	-	1	-30	-20
Wirtschaftsstabilisierungsfonds (Kredite zur Abfederung der Folgen der Energiekrise gem. § 26a StFG)					703
Sondervermögen Bundeswehr	-	-	-	-	-
Gliederung nach Zinsausgaben und Zinseinnahmen	16.722	12.097	6.541	3.780	15.931
Zinsausgaben	16.856	12.407	6.814	4.005	16.448
Zinseinnahmen	-134	-309	-272	-225	-517
Gliederung nach Kosten-, Instrumenten- und bei Bundeswertpapieren auch nach Zinsbetragsarten					
Zinseinnahmen und -ausgaben für Bundeswertpapiere, Kredite und Zinsswaps	16.685	12.061	6.507	3.713	15.886
Bundeswertpapiere	16.650	12.652	4.933	3.161	15.587
nach Instrumentenarten					
Konventionelle Bundeswertpapiere	16.242	12.437	5.028	4.071	11.336
Bundesanleihen	16.394	13.591	6.545	6.577	11.414
30-jährige Bundesanleihen	6.388	6.491	5.588	4.686	5.179
10-jährige Bundesanleihen	10.006	7.100	956	1.891	6.235
Bundesobligationen	458	-474	-885	-1.217	396
Bundesschatzanweisungen	-525	-585	-521	-656	130
Unverzinsliche Schatzanweisungen des Bundes	-84	-95	-110	-632	-604
Inflationsindexierte Bundeswertpapiere	376	207	358	-1.314	2.604
30-jährige inflationsindexierte Anleihen des Bundes	-225	-206	-217	-462	-37
10-jährige inflationsindexierte Anleihen des Bundes	339	413	575	-852	2.641
Inflationsindexierte Obligationen des Bundes	263	-	-	-	-
Grüne Bundeswertpapiere	-	-	-460	405	1.647
30-jährige Grüne Bundesanleihen	-	-	-	595	1.348
10-jährige Grüne Bundesanleihen	-	-	-306	-147	294
Grüne Bundesobligationen	-	-	-155	-43	5
Zusatzemissionen des Bundes	-	-	-	-	-
Sonstige Bundeswertpapiere	31	9	6	-	-
nach Zinsbetragsarten					
Planmäßige Zinsen und Stückzinsen	20.131	18.381	18.104	16.677	14.319
Saldierte Einnahmen und Ausgaben aus Agien und Disagien	-3.417	-5.970	-11.957	-11.134	-770
Zinseinnahmen aus Eigenbestand	-1.145	-797	-2.432	-3.145	-2.767
Zuführung zum Sondervermögen nach dem SchlussFinG	1.081	1.038	1.218	763	4.806

Tabelle 7: Fortsetzung

Berichtsperiode	Jahr				
	2018	2019	2020	2021	2022
	in Mio. €				
Schuldscheindarlehen	418	356	313	287	265
Kredit durch Wertpapierpensionsgeschäfte	-	-	-	0	0
Sonstige Kredite und Buchschulden	42	42	42	42	42
Kassenmanagement	22	27	244	235	-27
Zinsswaps	-447	-1.016	975	-12	19
Verwaltungseinnahmen und -ausgaben, sonstiges	37	36	35	67	45
Kreditbeschaffung, sonstiges	1	2	-4	23	22
Zahlungen an die Finanzagentur, sonstiges	37	35	39	43	22

Zinsausgaben werden mit positiven, Zinseinnahmen mit negativen Vorzeichen angegeben.

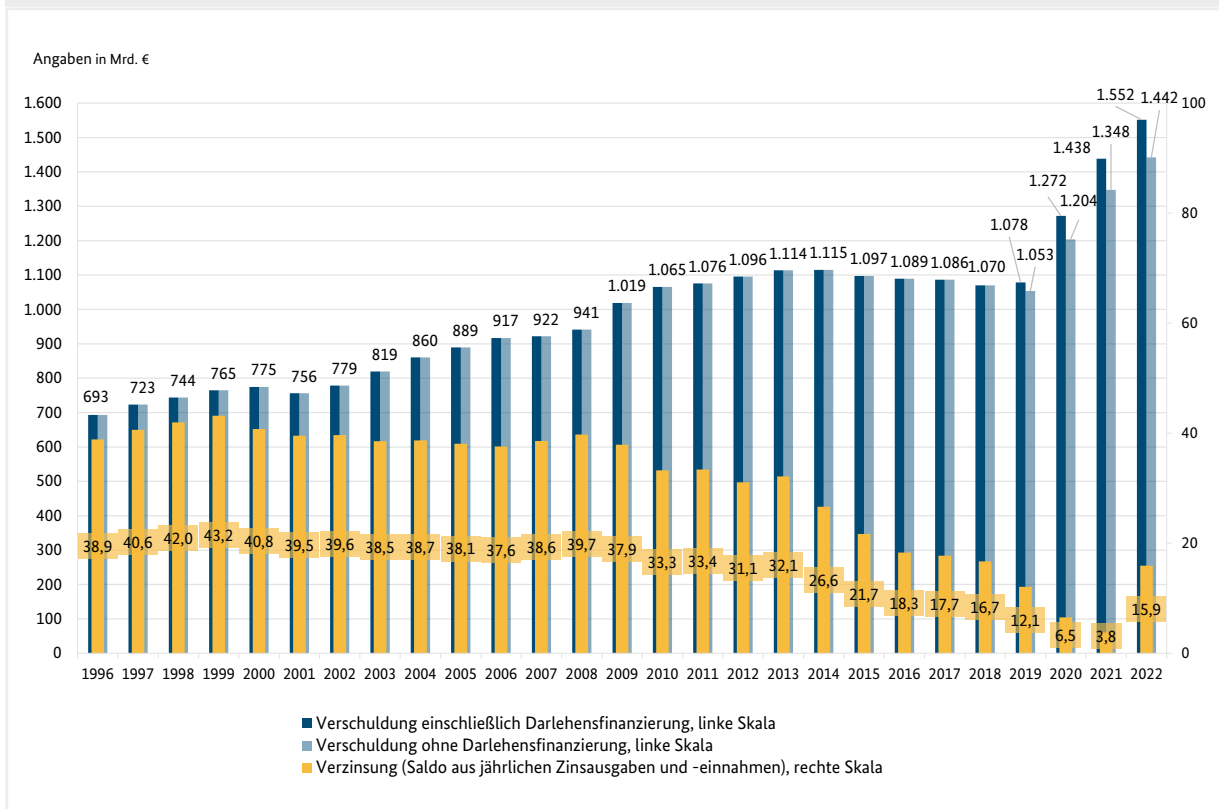
Nach Instrumentenarten unterteilt entfiel der größte Teil der Zinsausgaben (inkl. der Berücksichtigung von Agien/Disagien) im Jahr 2022 mit 11,4 Mrd. Euro auf die Bundesanleihen. Weil in dieser Laufzeit teils noch hohe Zinskupons für bestehende Kredite aus früheren Jahren zu zahlen waren, fielen die Zinsausgaben für 30-jährige Bundesanleihen bei den sinkenden Marktzinsen der letzten Jahre nicht so schnell wie die jener Laufzeiten, bei denen in den letzten Jahren bereits mehrfach Neuemissionen mit einem Kupon von Null begeben worden sind. In den Instrumentenarten mit kürzeren Laufzeiten (Bundesobligationen, Bundesschatzanweisungen, Unverzinsliche Schatzanweisungen), die in den letzten Jahren bei negativen Renditen und Nullkuponen begeben wurden, ergaben sich bis 2021 Zinseinnahmen. Infolge des Zinsanstieges in 2022 kehrten sich bei den Bundesobligationen und den Bundesschatzanweisungen die vormaligen Zinseinnahmen in Zinsausgaben um. Bei inflationsindexierten Bundeswertpapieren ist zu beachten, dass zu den Zinsausgaben im Jahr 2022 von 2,6 Mrd. Euro die jährliche Zuführung zum Sondervermögen nach dem SchlussFinG in Höhe von 4,8 Mrd. Euro hinzukommt. Weitere Ausführungen zu inflationsindexierten Bundeswertpapieren sind **Abschnitt 2.1.3** zu entnehmen.

Der niedrige Saldo aus Zinsausgaben und Zinseinnahmen in den Jahren 2020 und 2021 ist wesentlich auf hohe Agio-Einnahmen bei Begebungen und Eigenbestandsverkäufen von solchen

Bundeswertpapieren zurückzuführen, die mit einem Kupon ausgestattet sind, der über der (oftmals negativen) Markttrendite lag. Im Jahr 2022 wurde ein deutlich geringerer Agio-Betrag vereinnahmt als 2021. Mit dem seit der zweiten Jahreshälfte 2022 gestiegenen Zinsniveau fielen die Agio-Einnahmen niedriger aus, und in Zinsanstiegsphasen kam es vermehrt zu Disagio-Ausgaben. Wesentlicher Treiber für den Ausgabenaufwuchs im Jahr 2022 sind neben dem Wegfall von Agio-Einnahmen und vermehrten Disagio-Ausgaben vor allem die nach dem SchlussFinG zu leistenden Zuführungen zum Sondervermögen „Vorsorge für Schlusszahlungen für inflationsindexierte Bundeswertpapiere“ und in gewissem Umfang auch positive Kuponzahlungen für Neuemissionen.

Abbildung 4 zeigt die langjährige Entwicklung der Verschuldung und der Verzinsung der Schulden des Bundeshaushalts und der Sondervermögen. Die Verschuldung wird ab dem Jahr 2019 zweigeteilt dargestellt und zwar einerseits in Fortschreibung der bisherigen Darstellung für die Verschuldung des Bundeshaushalts und der mitfinanzierten Sondervermögen sowie der Verschuldung von FMS, ITF und WSF ohne Darlehensfinanzierung (niedrigerer Betrag von 1.442 Mrd. Euro, vgl. **Abschnitt 1.3**) und andererseits unter Einbeziehung der Darlehensfinanzierung für die Sondervermögen FMS und WSF (höherer Betrag von 1.552 Mrd. Euro, vgl. **Abschnitt 1.2**).

Abbildung 4: Verschuldung und Verzinsung der Schulden des Bundes (Haushalt und Sondervermögen einschließlich und ohne Darlehensfinanzierung)



Zum Vergleich: Im Jahr 1999 waren der Bund und seine Sondervermögen mit den bisher höchsten beim Bund beobachteten Zinsausgaben in Höhe von rund 43,2 Mrd. Euro konfrontiert, bei einem im Vergleich zum Jahresende 2022 um rund 47 Prozent

geringeren Schuldenstand (ohne Berücksichtigung der Darlehensfinanzierung). Hintergrund hierfür ist, dass die Finanzierung der Lasten der Deutschen Einheit zu Beginn der 1990er Jahre in einem Hochzinsumfeld erfolgte (vgl. **Abbildung 5**).

Abbildung 5: Entwicklung der Benchmark-Renditen für Bundeswertpapiere und Zinsausgaben des Bundes (Haushalt und Sondervermögen ohne Darlehensfinanzierung)

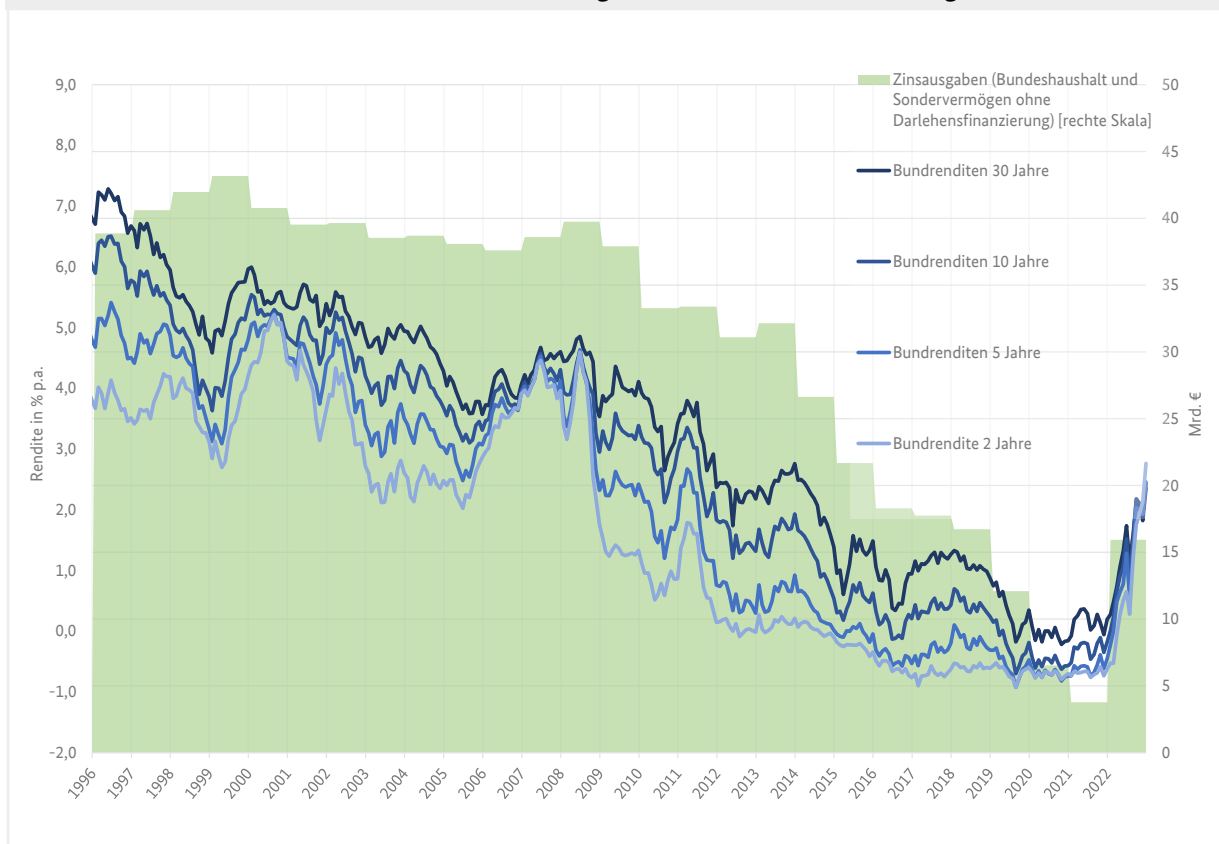


Abbildung 5 verdeutlicht auch den sehr starken Anstieg der Zinsen ab Ende des Jahres 2021. Im Jahr 2021 wie in den Jahren zuvor verzeichnete der Bund noch hohe Einnahmen aus saldierten Agien und Disagien. Im Jahr 2022 waren diese Einnahmen mit rund 0,8 Mrd. Euro (Bund und Sondervermögen ohne Darlehensfinanzierung) im Vergleich zu den Vorjahren geringer.

Den beim Bund und den Sondervermögen im jeweiligen Haushaltsjahr verbuchten Einnahmesalden aus Agio und Disagio stehen teilweise Belastungen in künftigen Jahren gegenüber. Den Ausgabesalden stehen umgekehrt Entlastungen in späteren Jahren gegenüber. Die nachfolgende **Tabelle 8** zeigt die gebuchten Agio-Disagio-Salden nach Haushaltsjahr und die diesen entsprechenden Be- oder Entlastungen zukünftiger Haushaltsjahre.

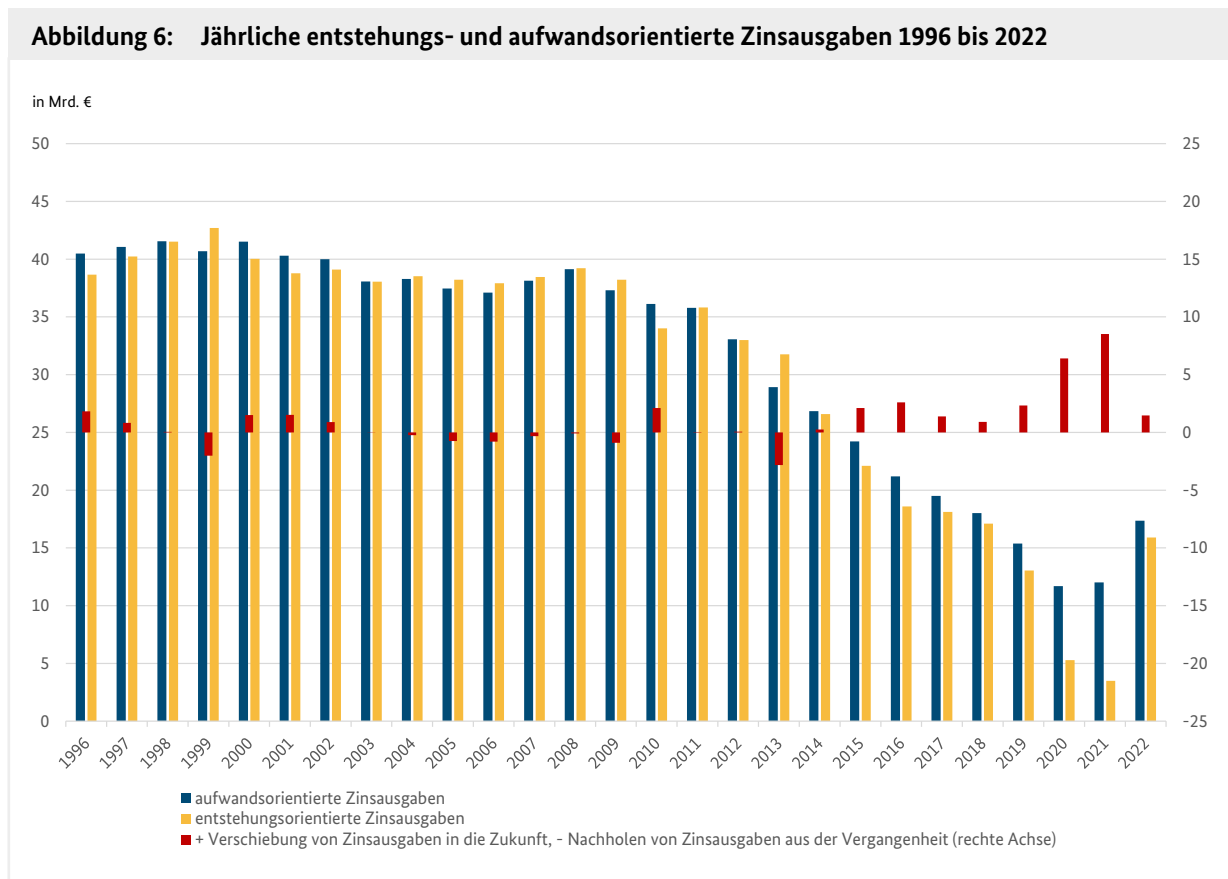
Tabelle 8: Für den Bund (Haushalt und Sondervermögen ohne Darlehensfinanzierung) verbuchte Agien (-) und Disagien (+) bei aufwandsorientierter Zuordnung

Periode	bis 2018	2019	2020	2021	2022	Summe
in Mio. €						
Zum Zeitpunkt der Begebung gebuchte Agio-/Disagio-Beträge						
Saldo	-23.421	-5.970	-11.957	-11.134	-770	-53.253
In den Zinsausgaben enthaltene abgegrenzte Kosten						
bis 2018	5.120					5.120
2019	1.796	315				2.111
2020	1.538	633	750			2.921
2021	1.363	544	1.415	843		4.166
2022	1.127	469	1.236	1.583	39	4.455
2023	999	462	1.094	1.274	-97	3.732
2024	908	383	1.064	1.069	137	3.562
2025	830	284	904	1.061	232	3.311
2026	614	265	760	898	217	2.754
2027	579	265	730	740	237	2.550
2028	600	274	589	663	153	2.278
2029	617	210	544	544	121	2.036
2030	528	123	349	465	32	1.498
2031	486	107	232	307	-18	1.115
2032	487	107	233	250	131	1.209
2033	486	107	232	204	111	1.140
2034	486	108	221	167	69	1.051
2035	487	109	168	148	37	949
2036	488	109	143	147	41	928
2037	474	112	142	126	9	862
2038	474	112	142	126	41	894
2039	472	112	141	111	44	881
2040	447	112	141	87	8	795
2041	420	111	141	78	-13	736
2042	415	111	133	70	-29	701
2043	409	112	126	63	-45	665
2044	340	103	103	62	-45	563
2045	267	92	79	62	-46	455
2046	157	67	68	41	-78	255
2047	5	35	61	28	-107	22
2048	3	21	33	2	-109	-49
2049		-2	-11	-40	-112	-165
2050		-1	-7	-29	-91	-128
2051				-11	-56	-67
2052				-7	-38	-45
2053					-6	-6
Summe	23.421	5.970	11.957	11.134	770	53.253

Zinsausgaben werden mit positiven, Zinseinnahmen mit negativen Vorzeichen angegeben. In den Haushaltsjahren 2019 bis 2022 ergab sich im Saldo von Agien/Disagien jeweils ein Einnahmeüberschuss, dem in den nachfolgenden Jahren die in der Übersicht senkrecht abgetragenen Kosten gegenüberstehen.

In der periodenbezogenen Betrachtung werden alle Agien und Disagien, die Kupons und die Stückzinsen aus Bundeswertpapieren sowie alle anderen Zins- oder sonstigen zinsähnlichen Ausgaben valutagerecht und periodengerecht verteilt aufgezeigt.

Die folgende **Abbildung 6** zeigt die entstehungsorientierte, gesetzlich vorgegebene Verbuchung der Zinsausgaben (sog. Haushaltskosten) in direkter Gegenüberstellung zur periodenbezogenen, aufwandsorientierten Sicht der Kapitalkosten.



Die kleineren (roten) Säulen zeigen die Differenzen zwischen entstehungs- und aufwandsorientierter Sicht (rechte Skala). Positive Beträge stellen Entlastungen des aktuellen Haushaltsjahres auf Kosten zukünftiger oder vergangener Haushaltsjahre dar. Im Fall von negativen Beträgen zeigen die roten Säulen eine Belastung des aktuellen Haushaltsjahres zugunsten zukünftiger oder vergangener Haushaltsjahre. Die Begebung von Bundeswertpapieren mit Agien oder Disagien ist Folge einer dem Grundsatz der Wirtschaftlichkeit verpflichteten Strategie der Kreditaufnahme. Die Verbuchung im Jahr der Entstehung ergibt sich aus dem Grundsatz der Jährlichkeit des Bundeshaushalts. Die großen positiven Differenzen in den Jahren 2020 und 2021 ergeben sich aus den hohen Agio-Salden in Folge der über

lange Zeiträume und in vielen Laufzeitsegmenten vorherrschenden Negativzinsen in diesen beiden Jahren. Für die Beurteilung der Wirtschaftlichkeit sind die im nachfolgenden Kapitel aufgeführten Zinskostensätze von entscheidender Bedeutung.

1.5.2 Zinskostensätze

In der periodenbezogenen, aufwandsorientierten Sichtweise werden die Zinskosten bzw. Zinsausgaben auf die jeweils maßgebliche Periode verteilt und damit geglättet. Gleichzeitig werden der durchschnittliche Schuldenstand bzw. der zugrunde liegende Kapitalbetrag für die jeweilige Periode berechnet. Teilt man die geglätteten Zinsausgaben durch die durchschnittlichen Schuldenstände,

ergeben sich für verschiedene Maße und Instrumente der Kreditaufnahme die Zinskostensätze, die man auch in folgende Formel fassen kann:

$$\text{Zinskostensatz} = \frac{\text{Zinsausgaben}}{\text{Kapitalbetrag}} \text{ (Angabe in \% p. a.)}$$

Die Zinskostensätze lassen sich für den Bruttokreditbedarf (die jährliche Kreditaufnahme), für die gesamte Kreditaufnahme (Gesamtbestand an Krediten) wie auch für die jährlichen Tilgungsbeträge (die durch Fälligkeit aus dem Portfolio ausscheidenden Kredite) berechnen. Auch hier kann wieder eine Unterscheidung nach Verwendungszweck vorgenommen werden (Bund inklusive Darlehensfinanzierung sowie Bundeshaushalt und Sondervermögen ohne Darlehensfinanzierung).

1.5.2.1 Zinskostensätze des Bruttokreditbedarfs

Im Zuge der Zinswende und der gestiegenen Zinsaufwendungen infolge der Marktzinsentwicklungen ist auch der durchschnittliche Zinskostensatz des Bruttokreditbedarfs des Bundes angestiegen. Für das Jahr 2022 lag der Zinskostensatz der Kreditaufnahme des Bundes bei 1,15 Prozent (Vorjahr: -0,14 Prozent). Der durchschnittliche Zinskostensatz des Bruttokreditbedarfs des Bundeshaushalts und der Sondervermögen ohne Darlehensfinanzierung betrug im Jahr 2022 1,14 Prozent und stieg damit gegenüber 2021 um 1,26 Prozentpunkte an. Während sich im Jahr 2021 die Bundrenditen der Laufzeiten bis zu 10 Jahren noch durchgehend im negativen Bereich befanden, stiegen sie zu Beginn des Jahres 2022 deutlich an (vgl. **Abbildung 5**). Schon Ende des ersten Quartals 2022 wiesen die Bundeswertpapiere mit Laufzeiten ab 3 Jahren positive Renditen auf, ab Ende Mai 2022 war das für alle Laufzeiten ab 1 Jahr der Fall; im weiteren Jahresverlauf stiegen auch die Renditen der Unverzinslichen Schatzanweisungen mit Laufzeiten unter einem Jahr in den positiven Bereich. Neuemissionen von nominalverzinslichen Bundeswertpapieren im Jahr 2022 wurden mit einem Kupon von 0,00 Prozent bis 2,2 Prozent ausgestattet.

Zu den Zinsausgaben für inflationsindexierte Bundeswertpapiere gehören neben Kuponzahlungen - abweichend von nominalverzinslichen Bundeswertpapieren - auch die Schlusszahlungen, die am Laufzeitende den über den Nennwert hinausgehenden zu zahlenden Betrag darstellen und deren Höhe von der Inflationsentwicklung während der Laufzeit der Papiere abhängt. In die Zinskostensätze der inflationsindexierten Bundeswertpapiere gehen also auch Schätzungen zur Inflationsentwicklung auf der Grundlage von marktbasierten Inflationserwartungen ein. Im Jahr 2022 lag der Zinskostensatz der inflationsindexierten Bundeswertpapiere bei 2,48 Prozent und damit um rund 0,24 Prozentpunkte über dem Wert des Vorjahres (2,24 Prozent). Der Grund für den Aufwuchs ist u. a. der Anstieg der Inflationsrate im Jahr 2022.

Einen Überblick über die Zinskostensätze des Bruttokreditbedarfs des Bundes insgesamt sowie die des Bundeshaushalts und der Sondervermögen ohne Darlehensfinanzierung in den Jahren ab 1996 untergliedert nach Instrumentenarten findet man im **Anhang 4.8**.

Bei den Zinskostensätzen des Bruttokreditbedarfs ist zu beachten, dass sie sich infolge der monatlichen Schätzung der Indexierung und der Notwendigkeit, diese auch immer wieder gleichmäßig auf die Bruttokreditaufnahme von Anfang an zu verteilen, auch nachträglich ändern können. Diese methodische Besonderheit tritt nur bei Zinskostensätzen des Bruttokreditbedarfs auf, nicht aber bei Abrechnung der Zinskostensätze der Kreditaufnahme für vergangene Perioden. **Tabelle 9** zeigt die Zinskostensätze des Bruttokreditbedarfs des Bundes insgesamt sowie des Bundeshaushalts und der Sondervermögen ohne Darlehensfinanzierung auf der Grundlage des bei Redaktionsschluss für den Bericht bereits veröffentlichten unrevidierten harmonisierten Verbraucherpreisindex (HVPI) - Gesamtindex ohne Tabak in der Euro-Zone:

Tabelle 9: Zinskostensätze des Bruttokreditbedarfs des Bundes insgesamt, sowie des Bundeshaushalts und der Sondervermögen ohne Darlehensfinanzierung in den Jahren 2018 bis 2022

Zinskostensätze des Bruttokreditbedarfs des Bundes in % p.a.	Jahr				
	2018	2019	2020	2021	2022
Insgesamt	0,79	0,06	-0,30	-0,14	1,15
Zinskostensätze des Bruttokreditbedarfs des Bundeshaushalts und der Sondervermögen ohne Darlehensfinanzierung in % p.a.	Jahr				
	2018	2019	2020	2021	2022
Insgesamt	0,79	0,12	-0,28	-0,12	1,14
Gliederung nach Verwendung					
Bundshaushalt	0,84	0,14	-0,27	-0,13	1,03
Finanzmarktstabilisierungsfonds (Kredite für Aufwendungen gem. § 9 Abs. 1 StFG)	-0,55	-0,26	-0,44	0,42	2,21
Investitions- und Tilgungsfonds	-0,78	-0,43	-1,08	0,51	2,37
Wirtschaftsstabilisierungsfonds (Kredite für Rekapitalisierungsmaßnahmen gem. § 22 StFG)	-	-	-0,79	-0,83	-0,18
Wirtschaftsstabilisierungsfonds (Kredite zur Abfederung der Folgen der Energiekrise gem. § 26a StFG)	-	-	-	-	2,16

1.5.2.2 Zinskostensätze der Kreditaufnahme (Gesamtbestand an Krediten)

An den Zinskostensätzen der Kreditaufnahme des Bundes lässt sich der deutliche Rückgang des Zinsniveaus bis Ende 2021 und die sich daraus ergebende günstigere Refinanzierung von fälligen Krediten erkennen. Im Zuge des Zinsanstiegs in 2022 erhöhte

sich der durchschnittliche Zinssatz der gesamten Kreditaufnahme des Bundes von 0,85 Prozent (Ende 2021) auf 1,15 Prozent per Ende 2022. Der Zinskostensatz der Verschuldung des Bundeshaushalts und der Sondervermögen ohne Darlehensfinanzierung betrug Ende 2021 noch 0,94 Prozent und stieg bis Ende 2022 nunmehr auf 1,26 Prozent (vgl. **Tabelle 10** und **Anhang 4.7**).

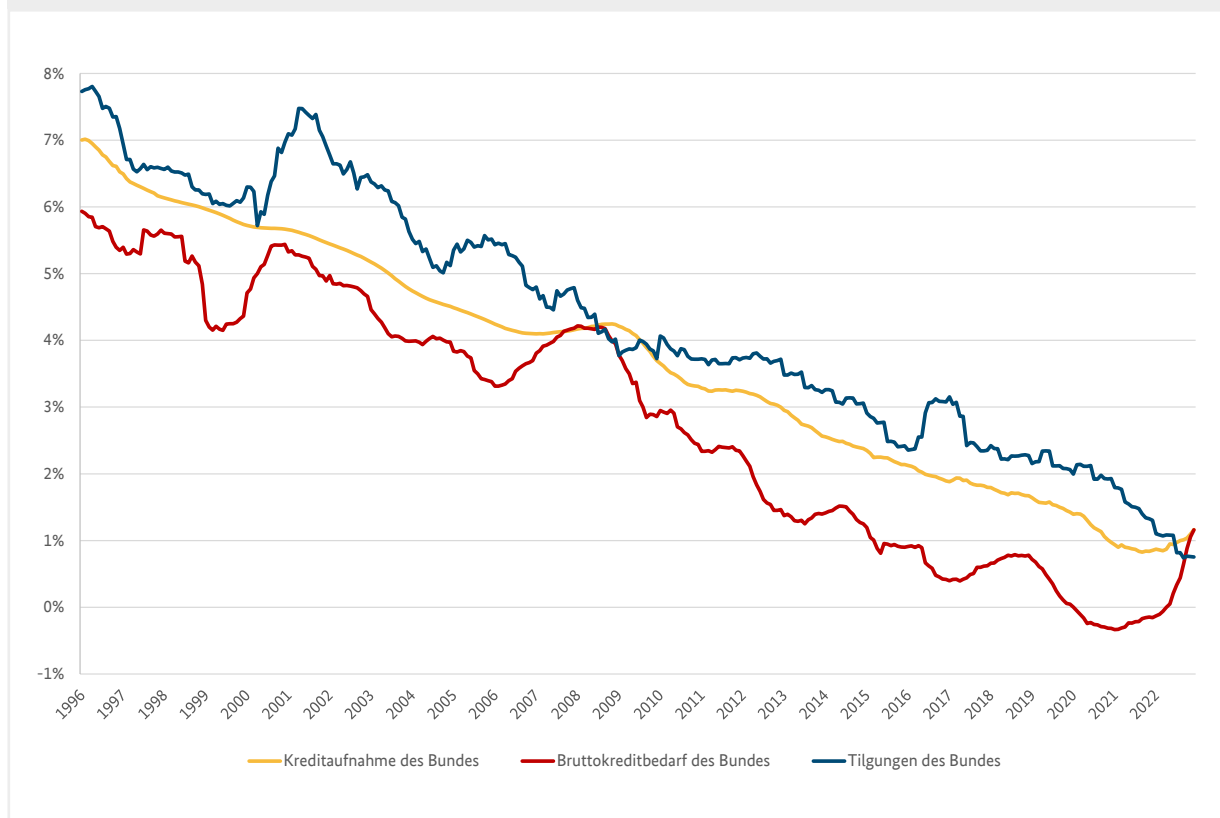
Tabelle 10: Zinskostensätze der Kreditaufnahme des Bundes insgesamt, sowie der Verschuldung des Bundeshaushalts und der Sondervermögen ohne Darlehensfinanzierung in den Jahren 2018 bis 2022

Zinskostensätze der Kreditaufnahme des Bundes in % p.a.	Jahr				
	2018	2019	2020	2021	2022
Insgesamt	1,67	1,43	0,97	0,85	1,15
Zinskostensätze der Verschuldung des Bundeshaushalts und der Sondervermögen ohne Darlehensfinanzierung in % p.a.	Jahr				
	2018	2019	2020	2021	2022
Insgesamt	1,67	1,45	1,03	0,94	1,26
Gliederung nach Verwendung					
Bundshaushalt	1,69	1,45	1,03	0,95	1,28
Finanzmarktstabilisierungsfonds (Kredite für Aufwendungen gem. § 9 Abs. 1 StFG)	1,38	1,49	0,78	0,58	0,76
Investitions- und Tilgungsfonds	1,25	1,36	1,03	0,89	0,88
Wirtschaftsstabilisierungsfonds (Kredite für Rekapitalisierungsmaßnahmen gem. § 22 StFG)	-	-	-0,79	-0,83	-0,60
Wirtschaftsstabilisierungsfonds (Kredite zur Abfederung der Folgen der Energiekrise gem. § 26a StFG)	-	-	-	-	2,50

Ein Überblick über die Zinskostensätze der Tilgungen des Bundes insgesamt sowie der getilgten Verschuldung des Bundeshaushalts und der Sondervermögen ohne Darlehensfinanzierung in den Jahren ab 1996 findet sich im **Anhang 4.9**.

Die nachfolgende **Abbildung 7** zeigt die Entwicklung der Zinskostensätze der Kreditaufnahme, des Bruttokreditbedarfs und der Tilgungen des Bundes von 1996 bis 2022 auf monatlicher Grundlage. Die Abbildung verdeutlicht nochmals die Entwicklung fallender Zinskosten bis Ende des Jahres 2021 infolge der bis dahin weiter gefallenen Marktrenditen (Ende der Niedrigzinsphase) und die Folgen des Zinsanstiegs im Jahr 2022.

Abbildung 7: Zinskostensätze der Kreditaufnahme, des Bruttokreditbedarfs und der Tilgungen des Bundes von 1996 bis 2022



Wie bereits in den beiden Vorjahren war auch im Jahr 2022 das Schuldenmanagement des Bundes geprägt von der Herausforderung eines sehr hohen Finanzierungsbedarfs. Die Wahl der Finanzierungsstrategie wurde so getroffen, dass der Bedarf zu marktgerechten Konditionen unter Wahrung des Benchmark-Status des Bundes sichergestellt wurde. Unter dieser Vorgabe wurde dann unter Kosten-Risiko-Gesichtspunkten eine sog. „Flügelstrategie“ gewählt, bei der der Schwerpunkt der zu emittierenden Laufzeiten auf dem kurzen

Segment, insbesondere Unverzinsliche Schatzanweisungen, einerseits und auf dem langen Segment (15- und 30-jährige Bundesanleihen) andererseits liegt. Mittlere Laufzeiten werden (im Verhältnis zum als möglich eingeschätzten maximal absetzbaren Volumen) in geringerem Umfang begeben. In der ursprünglichen Planung für 2022 waren so z. B. keine Emissionen in der erstmals im Corona-Krisenjahr 2020 begebenen 7-jährigen Laufzeit vorgesehen. Eine solche Flügelstrategie ermöglicht dem Bund, mit den kurzen Laufzeiten von der

Struktur der Zinskurve und von den in diesem Segment niedrigen Zinskosten zu profitieren und mit den langen Laufzeiten das Schwankungsrisiko der Kosten des Portfolios zu reduzieren. Der Spielraum bei der Wahl der Strategie, der weitgehend durch die Anforderungen an einen Benchmark-Emittenten vorgegeben ist, war im Jahr 2022 durch das hohe zu finanzierende Volumen deutlich eingeschränkt.

Für das vierte Quartal 2022 war eine Ausweitung der Emissionsaktivitäten zur Finanzierung von Maßnahmen des Bundes zur Bewältigung der Energiekrise erforderlich, ein Mehrbedarf von 22,5 Mrd. Euro musste noch im Jahr 2022 über die Emission von Bundeswertpapieren aufgenommen werden. Um diese Mittel beschaffen zu können, wurde die Planung vom Dezember 2021 für das vierte Quartal 2022 angepasst und von der beschlossenen Strategie abgewichen. Ein Großteil der zusätzlichen Mittel wurde über die Wiedereinführung des 7-jährigen Segments und eine Ausweitung der Emissionsvolumen in den Unverzinslichen Schatzanweisungen aufgenommen. Die Umsetzung der Umplanung verlief erfolgreich, obwohl üblicherweise im Lauf des vierten Quartals eines Jahres die Nachfrage an den Kapitalmärkten mit Blick auf die Feiertage und den Jahreswechsel nachlässt. Üblicherweise ist das vierte Quartal im Vergleich dasjenige mit dem geringsten Emissionsvolumen staatlicher Emittenten.

Obwohl entgegen der ursprünglichen Planung die Volumen in den mittleren und kurzen Laufzeiten im vierten Quartal erhöht wurden, konnte die mittlere Zinsbindungsfrist des Schuldenportfolios gegenüber Ende 2021 von 6,83 auf 6,99 Jahre erhöht werden (vgl. **Tabelle 18** und **Anhang 4.6**).

1.6 Sondervermögen des Bundes

Sondervermögen des Bundes sind abgesonderte Teile des Bundesvermögens, die außerhalb des Bundeshaushalts geführt werden und der Erfüllung konkret abgegrenzter Aufgaben des Bundes dienen. Sie werden auf gesetzlicher Grundlage errichtet. Die Mittelaufnahme für die Sondervermögen

erfolgt gemeinsam mit der Mittelaufnahme für den Bundeshaushalt über die Begebung von Bundeswertpapieren. Die Mehrzahl der Sondervermögen hat keine eigene Kreditermächtigung. Diese Sondervermögen werden durch Zuweisungen aus dem Bundeshaushalt bzw. andere Einnahmen finanziert. Aus ihnen können auch Entnahmen zugunsten des Bundeshaushalts getätigt werden. Die Zuweisungen, Entnahmen und Finanzierungsbedarfe dieser Sondervermögen sind im Kreditfinanzierungsplan des Bundeshaushalts dargestellt. Für Sondervermögen werden Kredite des Bundeshaushalts dann aufgenommen, wenn Ausgaben getätigt werden, die nicht durch andere Einnahmen gegenfinanziert sind.

Keine eigene Kreditermächtigung haben die Sondervermögen „Vorsorge für Schlusszahlungen für inflationsindexierte Bundeswertpapiere“, der „Klima- und Transformationsfonds“, der „Aufbauhilfefonds“, der „Kommunalinvestitionsförderungsfonds“, das „Sondervermögen Kinderbetreuungsausbau“, das „Sondervermögen Ausbau ganztägiger Bildungs- und Betreuungsangebote für Kinder im Grundschulalter“, das „Sondervermögen Digitale Infrastruktur“ und das Sondervermögen „Aufbauhilfe 2021“. Einzelheiten zu diesen Sondervermögen können dem jährlich veröffentlichten „Finanzbericht – Stand und voraussichtliche Entwicklung der Finanzwirtschaft im gesamtwirtschaftlichen Zusammenhang“ des BMF entnommen werden.

Daneben gibt es Sondervermögen des Bundes, die über eigene Kreditermächtigungen verfügen und deren Finanzierungsbedarf ebenfalls bei der Planung der Emissionsaktivitäten des Bundes berücksichtigt wird. Aktuell bestehen fünf Sondervermögen mit eigener Kreditermächtigung. Hierbei handelt es sich um den Finanzmarktstabilisierungsfonds (FMS), den Investitions- und Tilgungsfonds (ITF), den Restrukturierungsfonds (RSF), den Wirtschaftsstabilisierungsfonds (WSF) und das in 2022 errichtete Sondervermögen Bundeswehr (SV BW). Die von diesen Sondervermögen zu tragenden Finanzierungskosten (u. a. Zinsaufwand, Agio

etc.) sind im Rahmen ihrer jeweiligen Kreditermächtigung zu finanzieren.

Die Kreditaufnahme der Sondervermögen erfolgt über eine anteilige Mitfinanzierung der Sondervermögen durch Beteiligung an Geschäften des Schuldenwesens des Bundes, die regelbasiert und bedarfsgerecht den Sondervermögen zugeordnet wird. Die Auswahl der Geschäfte, an denen die Sondervermögen beteiligt werden, erfolgt sachgerecht in Abhängigkeit von der zu erwartenden Dauer, für die das Sondervermögen die Mittel benötigt.

Die Schulden dieser Sondervermögen werden – wie auch in den Übersichten dieses Berichts ersichtlich – jeweils gesondert zu denen des Bundeshaushalts ausgewiesen.

- Der **Finanzmarktstabilisierungsfonds (FMS)** wurde durch das „Gesetz zur Errichtung eines Finanzmarktstabilisierungsfonds (Finanzmarktstabilisierungsfondsgesetz – FMStFG)“ vom 17. Oktober 2008 geschaffen, das mit dem Gesetz zur Errichtung eines Wirtschaftsstabilisierungsfonds vom 27. März 2020 in „Gesetz zur Errichtung eines Finanzmarkt- und eines Wirtschaftsstabilisierungsfonds (Stabilisierungsfondsgesetz – StFG)“ umbenannt wurde. Zweck des Sondervermögens war die Stabilisierung des Finanzmarktes durch Überwindung von Liquiditätsengpässen und durch Schaffung der Rahmenbedingungen für eine Stärkung der Eigenkapitalbasis von Unternehmen des Finanzsektors. Seit dem 1. Januar 2016 können keine neuen Maßnahmen zur Finanzmarktstabilisierung nach dem Stabilisierungsfondsgesetz mehr beantragt werden.

Auf Basis von § 9 Abs. 5 StFG stehen seit 29. Dezember 2020 für die Refinanzierung von bundesrechtlichen Abwicklungsanstalten, bei denen der FMS alleiniger Verlustausgleichsverpflichteter ist,

Kreditermächtigungen von bis zu 60 Mrd. Euro zur Verfügung. Durch die Übernahme dieser Refinanzierung konnten die Kosten für den Bund bereits um einen deutlich dreistelligen Millionenbetrag verringert werden. Zugleich ist die Refinanzierung der FMS Wertmanagement für den FMS ergebnis- und risikoneutral.

- Das als **Investitions- und Tilgungsfonds (ITF)** bezeichnete Sondervermögen wurde am 2. März 2009 durch das „Gesetz zur Sicherung von Beschäftigung und Stabilität in Deutschland“ errichtet. Zweck des Sondervermögens war die Finanzierung von Maßnahmen des „Konjunkturpakets II“ der Bundesregierung zur Sicherung von Beschäftigung und Stabilität. Seit dem Januar 2012 befindet sich der ITF in der Tilgungsphase; dem Sondervermögen entstehen Ausgaben nur noch durch Zinszahlungen.
- Das als **Restrukturierungsfonds (RSF)** bezeichnete Sondervermögen wurde durch das „Gesetz zur Errichtung eines Restrukturierungsfonds für Kreditinstitute (Restrukturierungsfondsgesetz - RStruktFG)“ vom 9. Dezember 2010 errichtet. Der RSF dient gemäß § 3 RStruktFG der Stabilisierung des Finanzmarktes. Er wird nach Maßgabe der in § 67 des Sanierungs- und Abwicklungsgesetzes (SAG) genannten Abwicklungsziele und im Einklang mit den Abwicklungsgrundsätzen nach § 68 SAG verwendet. Die Aufgaben des RSF umfassen zudem die Erhebung von Beiträgen für den einheitlichen Abwicklungsfonds und die Übertragung dieser Beiträge auf den einheitlichen Abwicklungsfonds. Die Finanzierung erfolgt gemäß § 12 Abs. 1 RStruktFG durch Beiträge von Instituten. Aus den 2011 bis 2014 geleisteten Beträgen zur nationalen Bankenabgabe und den Beiträgen, die seit dem Jahr 2015 von CRR-Wertpapierfirmen unter Einzelaufsicht und

Unionszweigstellen erhoben werden, wurde bis zum Ende des Jahres 2022 ein Vermögen in Höhe von rund 2,39 Mrd. Euro gebildet. Der RSF hat derzeit keine Schulden.

Gemäß Artikel 1 des zwischenstaatlichen Übereinkommens über die „Übertragung von Beiträgen auf den einheitlichen Abwicklungsfonds“ vom 21. Mai 2014 werden die ab dem Jahr 2015 auf nationaler Ebene nach den Vorgaben der BRRD-Richtlinie und ab 2016 nach der SRM-Verordnung erhobenen Beiträge jeweils auf den einheitlichen Europäischen Abwicklungsfonds (Single Resolution Fund - SRF) übertragen. Der europäische Einheitliche Abwicklungsausschuss (Single Resolution Board - SRB) mit Sitz in Brüssel ist seit 2016 für die Mittelverwendung aus diesem Fonds verantwortlich und kann diese zur effizienten Anwendung der Abwicklungsinstrumente und zur Sicherstellung der Abwicklungsziele und -grundsätze einsetzen. Im RSF verbleiben neben den bis 2014 vereinnahmten Mitteln aus der nationalen Bankenabgabe auch die Beiträge der inländischen Unionszweigstellen und der Wertpapierinstitute unter Einzelaufsicht.

Während des bis 2023 dauernden Übergangszeitraums nach Artikel 1 des zwischenstaatlichen Übereinkommens kann der RSF zur Finanzierung von Abwicklungsmaßnahmen im Hinblick auf beitragspflichtige Institute die für die Beitragsjahre 2011 bis 2014 angesammelten und verfügbaren Mittel im Rahmen der Brückenfinanzierung für die deutsche Kammer des SRF als Darlehen zur Verfügung stellen. Während dieses Zeitraums ist das BMF gemäß § 12j Abs. 1b RStruktFG ermächtigt, für den RSF Kredite in Höhe von bis zu 15 Mrd. Euro zur Darlehensvergabe für die deutsche Kammer zur Finanzierung von Abwicklungsmaßnahmen im Hinblick auf beitragspflichtige deutsche Institute aufzunehmen, wenn eine rechtzeitige Deckung

des Mittelbedarfs anders nicht möglich ist oder die vorhandenen Mittel nicht ausreichen.

- Der **Wirtschaftsstabilisierungsfonds** (WSF) ist mit dem Gesetz zur Errichtung eines Wirtschaftsstabilisierungsfonds (Wirtschaftsstabilisierungsfondsgesetz - WStFG) errichtet worden; das Gesetz ist am 28. März 2020 in Kraft getreten. Der Fonds war Teil des staatlichen Schutzschildes gegen die wirtschaftlichen Folgen der Corona-Pandemie und war zu diesem Zwecke ursprünglich mit einem Gesamtvolumen von 600 Mrd. Euro ausgestattet und bis zum 31. Dezember 2021 befristet. Im Rahmen der Verlängerung des WSF bis zum 30. Juni 2022 wurde dieses Gesamtvolumen zum 1. Januar 2022 auf 250 Mrd. Euro angepasst.

Die Refinanzierung der KfW-Sonderprogramme war bereits in der Corona-Pandemie eine wichtige Aufgabe des WSF. Vor dem Hintergrund des russischen Angriffskrieges wies die Bundesregierung der KfW zahlreiche großvolumige Geschäfte zur Sicherung der Energieversorgung in Deutschland zu. Diese Zuweisungsgeschäfte erhöhten den Refinanzierungsbedarf der KfW. Deshalb erweiterte das Gesetz vom 24. Oktober 2022 mit dem neu eingefügten § 23 Abs. 2 StFG die Möglichkeit einer Inanspruchnahme des bestehenden Kreditrahmens in Höhe von 100 Mrd. Euro zur Sicherung der Liquidität von Unternehmen der Energiewirtschaft, insbesondere zur Sicherung der Energieversorgung oder zum Erhalt der dazu notwendigen Infrastruktur. Seit dem Inkrafttreten der Regelung am 29. Oktober 2022 kann der WSF der KfW auf Grundlage des § 23 Abs. 2 StFG Darlehen auch zur Refinanzierung dieser Zuweisungsgeschäfte gewähren.

Seit November 2022 dient der WSF auch der Finanzierung von Maßnahmen zur Abfederung der Folgen der Energiekrise. Die entsprechende Änderung des StFG trat am

4. November 2022 in Kraft. Danach ist das BMF nach § 26b Abs. 1 StFG für das Jahr 2022 ermächtigt, für den WSF zur Finanzierung von Maßnahmen gemäß § 26a Abs. 1 StFG Kredite im Volumen von 200 Mrd. Euro aufzunehmen. Die Kreditaufnahme im Rahmen des WSF-Energie erhöht den nach Artikel 115 Abs. 2 S. 7 des Grundgesetzes zurückzuführenden Betrag. Eine gesetzlich festgelegte Zweckbindung stellt sicher, dass die Mittel ausschließlich für die genannten, auf Grund der außergewöhnlichen Notsituation notwendigen Maßnahmen eingesetzt werden können. Nach dem vom Deutschen Bundestag beschlossenen Tilgungsplan sind diese Kredite (abzüglich im Jahr 2022 getätigter Transaktionen) ab dem Jahr 2031 innerhalb von 31 Jahren zurückzuführen.

Der WSF dient der Finanzierung wesentlicher Maßnahmen des Abwehrschirms der Bundesregierung gegen die Folgen des russischen Angriffskriegs, insbesondere:

- Abfederung von Preissteigerungen beim Bezug und der Nutzung von Gas und Fernwärme insbesondere durch Letztverbraucherinnen, -verbraucher und Unternehmen (sog. „Dezember-Soforthilfe“ und Gaspreisbremse),
- Abfederung von Preissteigerungen beim Bezug von Strom insbesondere durch Letztverbraucherinnen, -verbraucher und Unternehmen (Strompreisbremse),
- Abfederung von Preissteigerungen für private Verbraucherinnen und Verbraucher, soweit sie aufgrund der Nutzung anderer Brennstoffe wie beispielsweise Heizöl, Pellets oder Flüssiggas nicht in ausreichendem Ausmaß von der Strom- und Gaspreisbremse oder anderen Entlastungsmaßnahmen erfasst werden,

- Stützungsmaßnahmen für auf Grund der Energiekrise in Schwierigkeiten geratene Unternehmen, insbesondere soweit sie nicht in ausreichendem Ausmaß von der Strom- und Gaspreisbremse erfasst werden, sowie für Gasimporteure, die für die Marktstabilität relevant sind, inklusive der Ersatzbeschaffungen an den Energiemärkten, soweit sie nicht in ausreichendem Ausmaß von der Gaspreisbremse erfasst werden,
 - Darlehensgewährung an die KfW gemäß § 26a Abs. 1 Nr. 5 StFG zur Refinanzierung von Zuweisungsgeschäften in den oben genannten Bereichen,
 - sog. Härtefallregelungen für bestimmte und besonders von den hohen Energiepreisen betroffene Sektoren bzw. Zielgruppen, z. B. KMU, Wohnungsunternehmen, Krankenhäuser und Pflegeeinrichtungen, Mieterinnen und Mieter, soziale Dienstleister und Träger, außeruniversitäre Forschung.
- Das **Sondervermögen Bundeswehr** (SV BW) ist mit dem Gesetz zur Finanzierung der Bundeswehr und zur Errichtung eines „Sondervermögens Bundeswehr“ (Bundeswehrfinanzierungs- und sondervermögensgesetz – BwFinSVermG) errichtet worden; dieses ist am 1. Juli 2022 in Kraft getreten. Das SV BW ist mit einer Kreditermächtigung von 100 Mrd. Euro eingerichtet, um das Fähigkeitsspektrum der deutschen Streitkräfte insbesondere vor dem Hintergrund der Landes- und Bündnisverteidigung zu stärken und die Anforderungen der NATO zu erfüllen. Mit dem SV BW wird die Bundeswehr viele notwendige, große und zukunftsfähige Waffensysteme erwerben und der Truppe zur Verfügung stellen können, deren Beschaffung im normalen Haushaltsablauf nicht - oder nicht so schnell - möglich gewesen wäre.

Das SV BW verfügt über eine eigene Kreditermächtigung und gilt mit Ablauf des Jahres, in dem die Kreditermächtigung vollständig ausgeschöpft wird, als aufgelöst (§ 8 Abs. 1 BwFinSVermG). Nach § 8 Abs. 2 BwFinSVermG sind

nach vollständiger Inanspruchnahme der Kreditermächtigung, spätestens ab dem 1. Januar 2031, die vom SV BW aufgenommenen Kredite innerhalb eines angemessenen Zeitraums zurückzuführen.

2. Instrumente, Verfahren und Institutionen des Schuldenwesens

Im Schuldenmanagement wird das BMF durch die Bundesrepublik Deutschland – Finanzagentur GmbH (Finanzagentur) und durch die Deutsche Bundesbank unterstützt. Die Finanzagentur erarbeitet in Abstimmung mit dem Fachreferat im BMF Strategievarianten, spricht Empfehlungen aus und setzt die am Ende des Prozesses von der Leitung des BMF entschiedene Strategie am Finanzmarkt im Namen und Auftrag des Bundes um. Die Deutsche Bundesbank stellt dem Bund hierfür die notwendige Finanzinfrastruktur zur Verfügung.

Bund und Sondervermögen nehmen Kredite im Rahmen der Ermächtigungen des jeweiligen Haushaltsgesetzes bzw. der Sondervermögensgesetze auf. Die Strategie zur Ausgestaltung dieser Kreditaufnahme ist darauf ausgerichtet, die Risiken wie auch die Kosten möglichst gering zu halten. Investoren sind bereit, für liquide Wertpapiere in einem transparenten Markt eine Prämie zu bezahlen. Für den Bund und seine Sondervermögen führt das zu dauerhaft niedrigen Kosten (vgl. **Abschnitt 2.4**). Das BMF bewertet darüber hinaus in einem regelmäßigen Prozess die mit möglichen Strategievarianten verbundenen Kosten und Risiken und entscheidet sich nach Abwägung von Kosten und Risiken für die im Zusammenspiel aller im Schuldenwesen verwendeten Instrumente für den Bund effektivste Strategie.

Die Kreditaufnahme des Bundes und der Sondervermögen sowie die Implementierung der Strategie erfolgen vornehmlich über die Begebung von Bundeswertpapieren im Auktionsverfahren. Seit

dem Jahr 2020 werden zudem wieder vereinzelt Syndikate zur Begebung genutzt. Auch am Sekundärmarkthandel für diese Wertpapiere nimmt der Bund teil. Der Abschluss von Zinsswapgeschäften liefert einen Effizienzgewinn und ermöglicht schnellere Reaktionen auf ein sich veränderndes Zinsumfeld. Darüber hinaus kommen im Zuge des Kassenmanagements verschiedene Geldmarktinstrumente zum Einsatz.

2.1 Instrumente und Verfahren

2.1.1 Bundeswertpapieremissionen über das Tenderverfahren

Das Hauptinstrument der Kreditaufnahme ist die Emission von Bundeswertpapieren über ein Auktions- bzw. Tenderverfahren. Es zeichnet sich durch Transparenz und freien Zugang zur Bietergruppe aus und stellt eine faire und wettbewerbsorientierte Preisbildung bei der Kreditaufnahme des Bundes sicher. Im Rahmen der Vorgaben des BMF und unter Mitwirkung der Deutschen Bundesbank entscheidet die Finanzagentur in den einzelnen Tendern anhand der Gebote durch die Banken der Bietergruppe über die Zuteilung des Emissionsvolumens. Zur Durchführung der Auktionen wird das von der Deutschen Bundesbank betriebene „Bund-Bietungs-System“ (BBS) genutzt. Das System unterstützt eine schnelle Entscheidung durch den Emittenten und ermöglicht die Bekanntgabe der Zuteilungsentscheidung wenige Minuten nach Auktionsende. Um den Investoren eine

transparente und verlässliche Planungsgrundlage für ihre Investitionsentscheidungen zu geben, werden die geplanten Wertpapierbegebungen in einer Jahresvorausschau (Emissionskalender mit Emissionsdaten, Volumina, Laufzeiten und Zinsterminen) jeweils Mitte Dezember für das kommende Jahr per Pressemitteilung veröffentlicht. Bestätigungen oder Aktualisierungen der Planungen erfolgen in Form von Quartalskalender-Veröffentlichungen.

Die ursprüngliche Emissionsplanung des Bundes für das Jahr 2022 aus dem Dezember 2021 sah zunächst die Begebung von nominalverzinslichen sowie inflationsindexierten Bundeswertpapieren in Auktionen über insgesamt 410 Mrd. Euro vor. Dieses Emissionsvolumen war auf den in der anhaltenden Pandemiesituation weiterhin erhöhten Finanzierungsbedarf des Bundes und seiner Sondervermögen ausgerichtet.

Infolge der Entwicklung im Haushaltsvollzug musste der Emissionskalender 2022 gegenüber der im Dezember 2021 veröffentlichten Jahresvorausschau angepasst werden. Die Ausweitung der Emissionsaktivitäten im vierten Quartal 2022 ist auf Maßnahmen des Bundes zur Bewältigung der Energiekrise zurückzuführen. Insgesamt hat der

Bund im Jahr 2022 zur Finanzierung des Bundeshaushalts und seiner Sondervermögen über Geld- und Kapitalmarktinstrumente ein Volumen von 448,75 Mrd. Euro begeben. Dabei erreichte das Emissionsvolumen für nominalverzinsliche und inflationsindexierte Bundeswertpapiere 431,75 Mrd. Euro, davon wurden 211,75 Mrd. Euro am Kapitalmarkt und 220 Mrd. Euro am Geldmarkt emittiert. Ferner wurde über vier Syndikate ein Volumen von 17 Mrd. Euro begeben.

Die **Abbildung 8** zeigt die Emissionsvolumen des Jahres 2022 in den einzelnen Laufzeitsegmenten, getrennt nach Auktionen und Syndikats-Begebungen im Vergleich zu den ursprünglich Ende 2021 geplanten Volumina. Die größten Abweichungen gegenüber der Planung ergaben sich bei den 7-jährigen Bundesanleihen, deren Begebung nach der ursprünglichen Planung per Dezember 2021 nicht fortgesetzt werden sollte. Mit der im vierten Quartal 2022 erforderlichen Ausweitung der Emissionsaktivitäten im Zuge der Maßnahmen des Bundes zur Bewältigung der Energiekrise war neben einer Neuemission im 7-jährigen Segment u. a. auch eine Erhöhung des Volumens der geplanten Unverzinslichen Schatzanweisungen erforderlich.

Abbildung 8: Bundeswertpapier-Emissionen im Jahr 2022

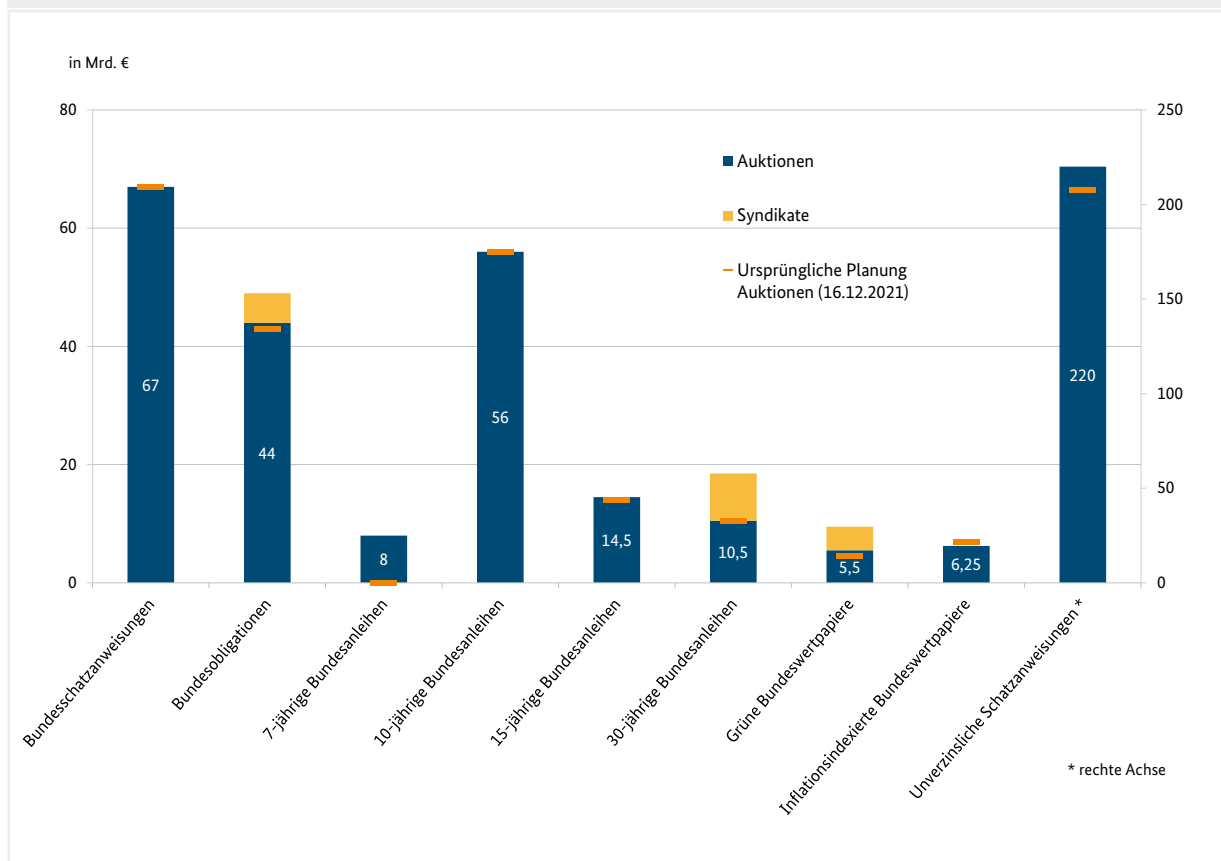


Tabelle 11 zeigt Details der Emissionstätigkeit in Auktionen nach Instrumentenklassen. Mit dem Zinsanstieg und den damit verbundenen höheren Bundeswertpapier-Renditen zog die Nachfrage in den Auktionen an, im Gesamtjahr 2022 war die Überdeckungsquote mit 1,80 etwas höher als im Vorjahr, als noch das 1,41-fache des in den Auktionen angebotenen Volumens nachgefragt wurde. Im Jahresverlauf 2022 wurden 116 Erst- oder Aufstockungsemissionen (davon 35 in Multi-ISIN-Auktionen) umgesetzt. In den 116 Auktionen über 151 ISINs wurde eine durchschnittliche Auktionsprämie von 1,41 Kursticks erzielt.

Tabelle 11: Ergebnisse der über Auktionen durchgeführten Emissionen des Jahres 2022, Stand 31. Dezember 2022

Instrumentenklasse	Anzahl Tender	Anzahl ISIN	Emissionsvolumen		Bietungen insgesamt in Mio. €	Zuteilung in Mio. €	Auktions- prämie Kursticks	Überdeckung Bid-to-Cover- Ratio das Vielfache
			in Mio. €	in % v.Hd.				
Insgesamt	116	151	431.750	100,0	620.945	344.205	1,41	1,80
Festverzinsliche Bundeswertpapiere	61	61	205.500	47,6	251.392	165.671	2,04	1,52
30-jährige Bundesanleihen	8	8	10.500	2,4	18.251	8.975	11,56	2,03
10-jährige Bundesanleihen	25	25	78.500	18,2	97.547	63.549	3,16	1,54
Bundessobligationen	12	12	44.000	10,2	56.014	35.352	0,89	1,58
Bundesschatzanweisungen	12	12	67.000	15,5	72.772	52.686	0,02	1,38
Grüne Bundesobligationen	4	4	5.500	1,3	6.808	5.110	0,08	1,33
Geldmarktpapiere	45	74	220.000	51,0	360.189	173.487	0,56	2,08
Unverzinsliche Schatzanweisungen (12M)		74	220.000	51,0	360.189	173.487	0,56	2,08
Inflationsindexierte Bundeswertpapiere	10	16	6.250	1,4	9.364	5.046	9,92	1,86
30-jährige inflationsindexierte Anleihen des Bundes		5	900	0,2	1.244	751	23,27	1,66
10-jährige inflationsindexierte Anleihen des Bundes		11	5.350	1,2	8.120	4.295	7,59	1,89

2.1.2 Die „Bietergruppe Bundesemissionen“

In den Auktionen des Bundes sind alle Mitglieder der „Bietergruppe Bundesemissionen“¹ bietungsberechtigt. Eine Bewerbung um Aufnahme in die Bietergruppe ist jederzeit bei der Finanzagentur

möglich. Nach formaler Prüfung der Voraussetzungen für die Mitgliedschaft und Einrichtung der technischen Voraussetzungen erfolgt die Aufnahme in die Bietergruppe. Der Bund verfolgt bei der Ausgestaltung des Emissionsprozesses gegenüber den Bieterbanken einen sehr liberalen Ansatz. Von den Mitgliedern der Bietergruppe wird erwartet, dass sie mindestens 0,05 Prozent der in einem Kalenderjahr in den Auktionen insgesamt zugeteilten und laufzeitabhängig gewichteten Emissionsbeträge übernehmen. Mitglieder, die die geforderte Mindestübernahme nicht erreichen, scheiden im Folgejahr aus der Bietergruppe aus. Eine spätere Wiederaufnahme ist möglich.

Für den Bund ist eine große Gruppe teilnehmender Kreditinstitute grundsätzlich von Vorteil, um eine möglichst breite und wettbewerbsorientierte Nachfragebasis zu erhalten. Die Mitglieder der „Bietergruppe Bundesemissionen“ sind im Jahresverlauf unterschiedlich aktiv am Emissionsgeschäft beteiligt. Zweimal pro Jahr wird die Rangliste der Mitglieder der „Bietergruppe Bundesemissionen“ veröffentlicht.

1 Mitglied der „Bietergruppe Bundesemissionen“ können werden:

- (i) Inländische Kreditinstitute gemäß § 1 Abs. 1 KWG sowie inländische CRR-Institute, Wertpapierhandelsunternehmen und Wertpapierhandelsbanken gemäß § 1 Abs. 3d Sätze 1 bis 5 KWG, mit Ausnahme von Zweigstellen von Unternehmen mit Sitz im Ausland im Sinne von § 53 KWG, soweit nicht anders bestimmt wird;
- (ii) Kreditinstitute im Sinne des Art. 4 Abs. 1 Nr. 1 der Verordnung 2013/575/EU mit Sitz in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union oder einem anderen Vertragsstaat des Europäischen Wirtschaftsraums;
- (iii) Wertpapierfirmen im Sinne des Art. 4 Abs. 1 Nr. 1 Unterabsatz 1 der Richtlinie 2014/65/EU mit Sitz in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union oder einem anderen Vertragsstaat des Europäischen Wirtschaftsraums und
- (iv) Unternehmen, die Kreditinstitute im Sinne der Verordnung 2013/575/EU bzw. Wertpapierfirmen im Sinne der Richtlinie 2014/65/EU wären, wenn sie ihre Hauptverwaltung oder ihren Sitz in der Europäischen Union oder einem anderen Vertragsstaat des Europäischen Wirtschaftsraums hätten, mit Sitz in der Schweiz oder im Vereinigten Königreich Großbritannien und Nordirland („Vereinigtes Königreich“) bzw. deren inländische Zweigstellen und Zweigniederlassungen.

Im Jahr 2022 waren insgesamt 32 Banken als Mitglieder der „Bietergruppe Bundesemissionen“ tätig. Die Ranglisten zum Ende des 1. Halbjahres und zum Jahresende 2022 basieren auf den von den Mitgliedern im Jahr 2022 übernommenen und nach Kapitalbindungsdauer und Zinsänderungsrisiko gewichteten Zuteilungsbeträgen (vgl. **Tabelle 12**).

Tabelle 12: Ranglisten der Mitglieder der „Bietergruppe Bundesemissionen“

Rang	1. Halbjahr 2022	zum Jahresende 2022
	(Pressemitteilung Finanzagentur vom 29. Juni 2022)*	(Pressemitteilung Finanzagentur vom 13. Dezember 2022)**
1.	BNP Paribas S.A.	J.P. Morgan SE
2.	Barclays Bank Ireland PLC	Barclays Bank Ireland PLC
3.	Deutsche Bank AG	BNP Paribas S.A.
4.	Bank of America Securities Europe SA	Deutsche Bank AG
5.	J.P. Morgan SE ¹	Commerzbank AG
6.	Commerzbank AG	Bank of America (BoFA) Securities Europe S.A.
7.	Bank of America (BoFA) Securities Europe S.A.	Crédit Agricole Corporate and Investment Bank
8.	Crédit Agricole Corporate and Investment Bank	Citigroup Global Markets Europe AG
9.	Citigroup Global Markets Europe AG	HSBC Continental Europe
10.	Morgan Stanley Europe SE	Goldman Sachs Bank Europe SE
11.	Nomura Financial Products Europe GmbH	Nomura Financial Products Europe GmbH
12.	HSBC Continental Europe	Morgan Stanley Europe SE
13.	Goldman Sachs Bank Europe SE	NatWest Markets N.V.
14.	DZ Bank AG	DZ Bank AG
15.	Danske Bank A/S	Danske Bank A/S
16.	Société Générale S.A.	ABN AMRO Bank N.V.
17.	Intesa Sanpaolo S.p.A.	Société Générale S.A.
18.	ABN AMRO Bank N.V.	Intesa Sanpaolo S.p.A.
19.	Landesbank Hessen-Thüringen	UniCredit Bank AG
20.	DekaBank	DekaBank
21.	UniCredit Bank AG	Landesbank Hessen-Thüringen
22.	Mizuho Securities Europe GmbH	Mizuho Securities Europe GmbH
23.	Landesbank Baden-Württemberg	Natixis
24.	Norddeutsche Landesbank	Norddeutsche Landesbank
25.	Natixis	Landesbank Baden-Württemberg
26.	Coöperatieve Rabobank U.A.	UBS Europe SE
27.	Nordea Bank Abp	Nordea Bank Abp
28.	UBS Europe SE	Coöperatieve Rabobank U.A.
29.	ODDO BHF AG	Jefferies GmbH
30.	Jefferies GmbH	ODDO BHF AG
31.	Bayerische Landesbank	Bayerische Landesbank
--	Hauck Aufhäuser Lampe Privatbank AG ²	Hauck Aufhäuser Lampe Privatbank AG ²
--	Scotiabank (Ireland) Designated Activity Company ³	Scotiabank (Ireland) Designated Activity Company ³

*) Reihenfolge nach den im 1. Halbjahr 2022 übernommenen gewichteten Zuteilungsbeträgen

***) Reihenfolge nach den im Gesamtjahr 2022 übernommenen gewichteten Zuteilungsbeträgen

1 Konsolidierung in Rechtsform SE

2 Auf eigenen Wunsch per Jahresanfang 2022 aus der Bietergruppe ausgeschieden, daher kein Rangausweis

3 Unterjährige Aufnahme per 1. April 2022, daher kein Rangausweis

2.1.3 Inflationsindexierte Bundeswertpapiere

Seit 2006 begibt der Bund inflationsindexierte Bundeswertpapiere. Zum 31. Dezember 2022 hat dieses Segment der Kreditaufnahme mit einem Volumen von 72,4 Mrd. Euro einen Anteil an der ausstehenden Schuld von 5,0 Prozent erreicht (vgl. **Abbildung 3**). Ziel der Einführung inflationsindexierter Bundeswertpapiere war es, im langfristigen Mittel einen Zinskostenvorteil gegenüber traditionellen nominalverzinslichen Bundesanleihen zu erzielen, die Produktpalette des Bundes als Benchmark-Emittent zu ergänzen und durch die Diversifizierung der Kreditaufnahme Risiken zu reduzieren. Seit 2006 sind vier inflationsindexierte Bundeswertpapiere im Nennwert von insgesamt 57 Mrd. Euro fällig geworden. Die Abrechnung dieser Emissionen belegt, dass tatsächlich Kostensparnisse erwirtschaftet wurden. Dazu wurden die

gesamten Zinskosten eines inflationsindexierten Bundeswertpapiers mit den Kosten einer synthetischen nominalverzinslichen, aber laufzeitkongruenten und im Nominalvolumen identischen Bundesanleihe verglichen, die an den Emissionstagen der inflationsindexierten Bundeswertpapiere hätte begeben werden können. Insgesamt wurde aus den unterschiedlichen Zinszahlungen dieser vier inflationsindexierten Bundeswertpapiere ein Kostenvorteil für den Bundeshaushalt in Höhe von 2,4 Mrd. Euro realisiert. Hierin enthalten sind 220 Mio. Euro, die sich durch Aufzinsungseffekte ergaben, weil der größte Teil der Zinszahlungen bei inflationsindexierten Bundeswertpapieren erst am Tag der Endfälligkeit als Schlusszahlung zu leisten ist. Insofern war die Begebung dieser vier inflationsindexierten Bundeswertpapiere rückblickend erfolgreich. Einzelheiten können der folgenden **Tabelle 13** entnommen werden.

Tabelle 13: Abschlussrechnung der seit 2006 fällig gewordenen inflationsindexierten Bundeswertpapiere

WKN	Nominalvolumen	Begebung	Tilgung	Haushaltskosten	Haushaltskosten	Haushaltskosten-differenz	Aufzinsungseffekt	Gesamtnutzen
				der inflationsindexierten Bundeswertpapiere	der synthetischen nominal verzinslichen Anleihen			
in Mio. €								
103050	15.000	15.04.2006	15.04.2016	3.925	4.629	704	136	840
103051	11.000	15.04.2007	15.03.2013	1.767	1.801	34	55	89
103052	16.000	15.04.2009	15.04.2020	3.823	4.648	826	19	845
103053	15.000	15.04.2011	15.04.2018	362	982	620	10	630
Insgesamt	57.000			9.877	12.060	2.184	220	2.404

Die Schlusszahlung am Fälligkeitstag entsteht, weil die Rückzahlungsbeträge der inflationsindexierten Bundeswertpapiere an die Inflationsrate im Euroraum (HVPI – unrevidierter harmonisierter Verbraucherpreisindex in der Euro-Zone – Gesamtindex ohne Tabak) gekoppelt sind. Die Berücksichtigung der Indexierung des Kapitalbetrages erfolgt in der Schlusszahlung zum Tilgungszeitpunkt. Im Gegenzug haben diese Anleihen einen besonders niedrigen Kupon, der ebenfalls an die Inflationsentwicklung gekoppelt ist. Um die hohe Schlusszahlung am Tilgungstag auch haushalterisch bewältigen zu können, wurde mit dem

Gesetz zur Errichtung eines Sondervermögens „Vorsorge für Schlusszahlungen für inflationsindexierte Bundeswertpapiere“ (Schlusszahlungsfinanzierungsgesetz - SchlussFinG) vom 6. Juli 2009 Vorsorge getroffen. Dem Sondervermögen werden aus dem Bundeshaushalt jährlich inflationsabhängige Rückzahlungsbeträge, die am Ende der Laufzeit von inflationsindexierten Bundeswertpapieren fällig werden, zugeführt. Es handelt sich um eine regelbasierte und zweckgebundene Vorsorge. Bei Fälligkeit werden die Schlusszahlungsbeträge unmittelbar aus dem Sondervermögen geleistet.

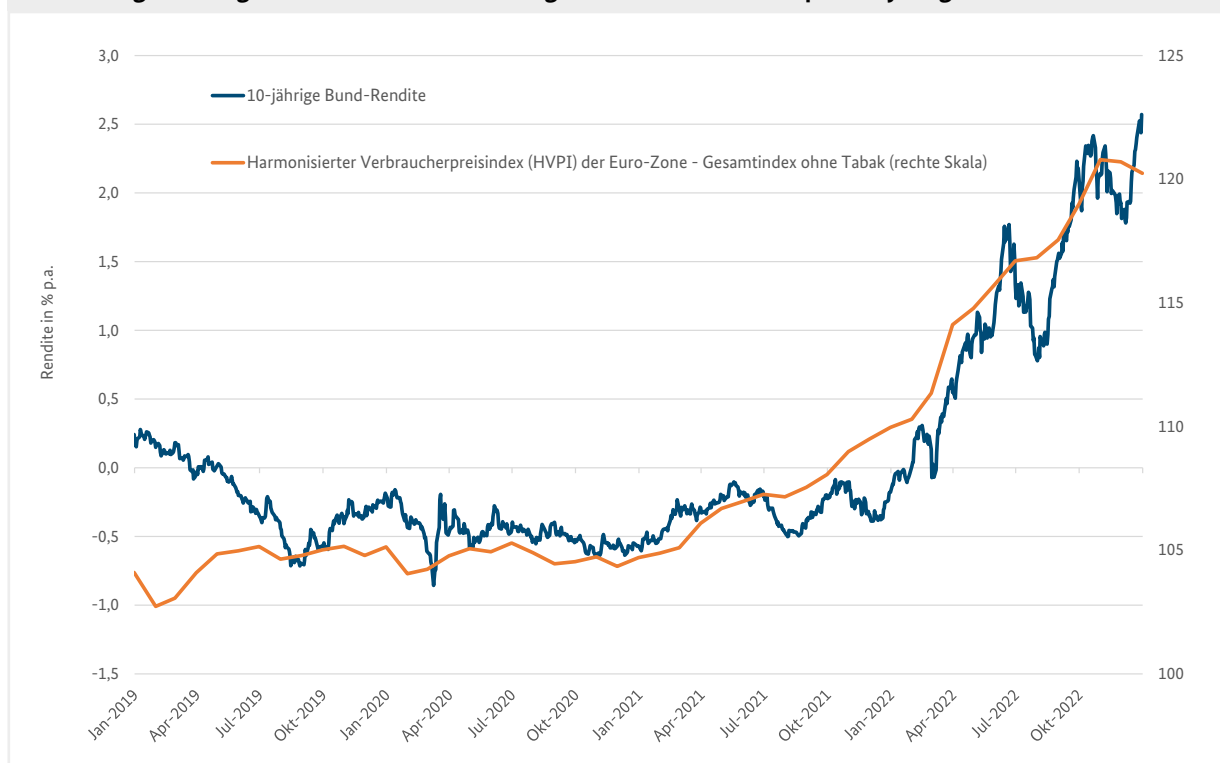
2022 wurden dem Sondervermögen insgesamt rund 4,8 Mrd. Euro zugeführt. Der gegenüber den Vorjahren deutlich erhöhte Betrag ergibt sich aus dem Anstieg der Inflation, der bereits im Herbst 2021 zu beobachten war. Die für die Zuführung zum Kupontermin 2022 relevante Inflationsrate betrug 5,53 Prozent, im weiteren Jahresverlauf 2022 stieg die für die inflationsindexierten Bundeswertpapiere relevante Inflationsrate weiter auf über 10 Prozent an. Der Bestand zur Vorsorge für inflationsindexierte Bundeswertpapiere nach dem

SchlussFinG enthält jene Erhöhungsbeträge, die sich jeweils zum Kupontermin am 15. April eines jeden Jahres (§ 4 Abs. 1 SchlussFinG) sowie bei Aufstockungen inflationsindexierter Wertpapiere rückwirkend per 15. April (§ 4 Abs. 2 SchlussFinG) ergeben. Am Jahresende 2022 betrug die in dem Sondervermögen gebildete Vorsorge rund 9,1 Mrd. Euro (vgl. **Tabelle 14**). Die bis Ende 2022 letzte Fälligkeit war am 15. April 2020, der nächste Fälligkeitstermin ist der 15. April 2023.

Tabelle 14: Vorsorge für inflationsindexierte Bundeswertpapiere zum Jahresende

		Jahr				
		2018	2019	2020	2021	2022
		in Mio. €				
Vorsorge für inflationsindexierte Bundeswertpapiere gemäß SchlussFinG	Zuführungen	1.081	1.038	1.218	763	4.806
	Entnahme	-1.187	-	-2.218	-	-
	Jahresendbestand	3.516	4.554	3.554	4.318	9.124

Zu berücksichtigen ist, dass für den Bund nicht nur aus der Begebung von inflationsindexierten Bundeswertpapieren ein Inflationsrisiko in Bezug auf die Zinsausgaben folgt: Bei zunehmender Inflation steigen auch die Nominalzinsen, wie zuletzt seit Ende 2021 sehr deutlich zu beobachten ist. Ein Inflationsanstieg wirkt sich daher in jedem Fall, auch ohne Verschuldung über inflationsindexierte Bundeswertpapiere, über erhöhte Zinsausgaben auf den gesamten Bundeshaushalt aus. Die nachfolgende Grafik verdeutlicht den starken Zusammenhang zwischen der Entwicklung der 10-jährigen Bund-Rendite und des für die inflationsindexierten Bundeswertpapiere relevanten Inflationsindex' seit Anfang 2019:

Abbildung 9: Vergleich Inflationsentwicklung und Renditen am Beispiel 10-jähriger Bund-Rendite

2.1.4 Grüne Bundeswertpapiere

2.1.4.1 Grüne Investitionen grün finanzieren – Beitrag zu einer nachhaltigen Wirtschaft und zur Klimaneutralität

Deutschland und die Europäische Union befinden sich im Übergang zu einer klimaneutralen, ressourcenschonenden und nachhaltigen Wirtschaft. Immer mehr Kapitalmarktteilnehmer berücksichtigen Klimawandel und Umweltverschmutzung als wesentliche Risikofaktoren in ihren Anlageentscheidungen. Grüne Wertpapiere bündeln grüne Ausgaben eines Emittenten und schaffen so Transparenz. Um die Nachhaltigkeit im Finanzmarkt zu stärken, begibt der Bund seit dem Jahr 2020 Grüne Bundeswertpapiere. Damit soll der Markt für nachhaltige Finanzprodukte unterstützt und die Transparenz über Maßnahmen der Bundesregierung für Klima-, Umwelt- und Naturschutz erhöht werden. In den ersten zwei Jahren wurden bereits vier Grüne Bundeswertpapiere mit einem Emissionsvolumen von 24 Mrd. Euro erfolgreich platziert.

Der Bund strebt an, auch im Markt für grüne Wertpapiere Benchmark-Emittent in der Eurozone zu werden. Grüne Bundeswertpapiere werden in Standardlaufzeiten begeben, um eine grüne Bund-Renditekurve zu etablieren und so zur Referenzgröße im grünen Euro-Kapitalmarkt zu werden. Investoren mit unterschiedlichen Anlageinteressen werden so grüne und transparente Anlagealternativen eines Emittenten erstklassiger Bonität über ein breites Laufzeitspektrum geboten, andere Emittenten können sich bei der Preisfindung an der grünen Referenzkurve orientieren.

Wie konventionelle Bundesanleihen sind die Grünen Bundeswertpapiere ein Instrument zur Kreditaufnahme des Bundes. Grüne Bundeswertpapiere zeichnen sich dadurch aus, dass der Bund zusätzlich angibt, welche grünen Projekte und Ausgaben dem Emissionsvolumen gegenüberstehen. Der Bund bietet hier einen Mehrwert, indem er die Investoren zugleich transparent und verbindlich über die Umwelt- und Klimaziele der Bundesregierung informiert.

2.1.4.2 Zwillingskonzept der Grünen Bundeswertpapiere

Das Besondere an Grünen Bundeswertpapieren ist die Begebung im Rahmen des Zwillingskonzepts, die zu einer besseren Vergleichbarkeit konventioneller und grüner Wertpapiere führt und so die Markttransparenz erhöht. Dieses Konzept zeigt die Vorteilhaftigkeit grüner Wertpapiere auf. Um auch bei Grünen Bundeswertpapieren die von Investoren gefragte hohe Liquidität zu gewährleisten, werden diese stets an ein bestehendes konventionelles Bundeswertpapier gekoppelt und weisen identische Merkmale auf (gleiche Laufzeit und gleicher Kupon). Grüne Bundeswertpapiere sind als „Zwillingsanleihen“ konstruiert. Grüne Zwillingsanleihe und konventioneller Zwilling sind untereinander leicht handelbar. Die Finanzagentur unterstützt hier bei Bedarf den Handel – außer durch die auch sonst üblichen Sekundärmarktgeschäfte – mit kombinierten Kauf-/Verkaufstransaktionen (Switch). Auf diese Weise „leiht sich“ der grüne Zwilling quasi die Liquidität des konventionellen Zwillings. Weitere Einzelheiten auch zu den technischen Details findet man auf der Webseite der Finanzagentur (www.deutsche-finanzagentur.de/bundeswertpapiere/bundeswertpapierarten/gruene-bundeswertpapiere).

Für die Begebung grüner Wertpapiere ist die Veröffentlichung eines Green Bond Frameworks notwendig. Dieses beschreibt die Rahmenbedingungen der von einem Emittenten begebenen grünen Wertpapiere (u. a. welche Standards gelten und welche Ausgabenbereiche vorgesehen sind). Der Bund hat am 24. August 2020 sein Green Bond Framework veröffentlicht. Demnach folgen die Grünen Bundeswertpapiere den von der International Capital Market Association („ICMA“) veröffentlichten und im Markt anerkannten Green Bonds Principles („GBP“). Allerdings können die verwendeten Ausgabekategorien auch den sechs Umweltzielen der EU-Verordnung für nachhaltige Investitionen (Taxonomie) zugeordnet werden. Bei der Auswahl der als grün anerkannten Ausgaben werden zudem die zentralen Ziele der deutschen

Klimaschutzpolitik berücksichtigt. Das Framework und die Ausgabenkategorien wurden ferner einer externen Evaluierung unterzogen (sog. „Second Party Opinion“).

Den Emissionen eines Jahres werden immer Ausgaben des bereits abgeschlossenen, vorhergehenden Haushaltsjahres zugeordnet. Dies hat den Vorteil, dass die tatsächlich getätigten Ausgaben bereits feststehen und jeder Konflikt zum Budgetbewilligungsrecht des Parlaments ausgeschlossen ist. Für die Emissionen im Jahr 2022 wurden die 2021 getätigten Ausgaben in der Ressortverantwortung von sechs Ministerien (BMWi, BMEL, BMVI, BMU, BMBF und BMZ)² im Einzelnen überprüft und von einer interministeriellen Arbeitsgruppe unter Leitung des BMF ausgewählt und beschlossen. Sie lassen sich in fünf zentrale Sektoren gruppieren:

- (1) Verkehr;
- (2) Internationale Zusammenarbeit;
- (3) Forschung, Innovation und Information;
- (4) Energie und Industrie;
- (5) Land- und Forstwirtschaft, Naturlandschaften und biologische Vielfalt.

Den identifizierten anrechenbaren Ausgaben des Jahres 2021 von rund 16,8 Mrd. Euro steht ein Emissionsvolumen von im Jahr 2022 emittierten Grünen Bundeswertpapieren über 14,5 Mrd. Euro gegenüber.

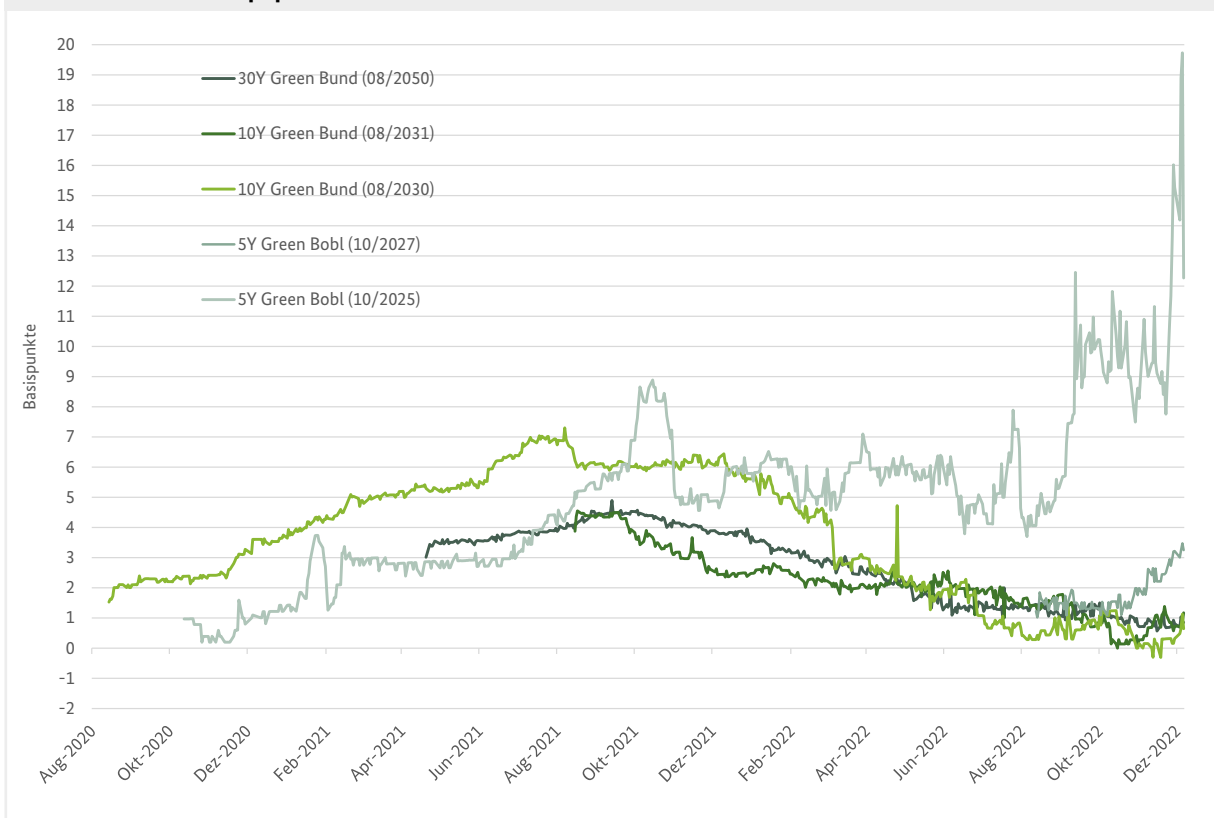
² Bundesministerium für Wirtschaft und Energie, Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft, Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur, Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit, Bundesministerium für Bildung und Forschung, Bundesministerium für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung.
Die Ressortbezeichnungen entsprechen dem Ressortzuschnitt des Ausgabejahres 2021.

2.1.4.3 Emissionen von Grünen Bundeswertpapieren und Sekundärmarktentwicklung im Jahr 2022

Im Jahr 2022 hat die Bundesrepublik Deutschland Grüne Bundeswertpapiere mit einem Gesamtvolumen von 14,5 Mrd. Euro begeben. Einerseits wurde die grüne Renditekurve durch die Neuemission der 5-jährigen Grünen Bundesobligation („Green Bobl“), die am 31. August 2022 erfolgreich in einem Syndikat begeben wurde, mit ihrem bereits fünften Laufzeitpunkt (Oktober 2027) ausgebaut. Das Emissionsvolumen betrug 5 Mrd. Euro. Der Renditeabschlag („Greenium“) zum konventionellen Zwilling lag bei 1,25 Basispunkte. Andererseits stützte der Bund durch großvolumige Aufstockungen die Liquidität in drei bereits umlaufenden Grünen Bundesanleihen („Green Bunds“). Das Gesamtvolumen umlaufender Grüner Bundeswertpapiere stieg damit zum Jahresende 2022 auf 38,5 Mrd. Euro.

Auch im Handel im Sekundärmarkt sind die Renditevorteile für den Bund ablesbar. **Abbildung 10** stellt die Renditedifferenzen (Greenia) der ausstehenden Grünen Bundeswertpapiere im Vergleich zu ihrem Zwillingpapier dar. Grundsätzlich war im Jahr 2022 – im besonderen Marktumfeld steigender Preise, Zinsen und weltweiter Finanzierungsbedarfe und vor dem Hintergrund des wachsenden Angebots nachhaltiger Anleihen öffentlicher Emittenten – ein Rückgang der Renditedifferenzen zu beobachten. Einzige Ausnahme bildet die Grüne Bundesobligation mit Fälligkeit Oktober 2025, die weiterhin einen größeren Renditeabschlag zum konventionellen Zwilling aufweist.

Abbildung 10: Renditedifferenz (Greenium) zwischen Grünen und konventionellen Zwilling-Bundeswertpapieren



2.1.4.4 Transparente Berichterstattung

Transparenz spielt bei der Entwicklung hin zu einer nachhaltigen Finanzwirtschaft eine tragende Rolle. Der entscheidende Mehrwert Grüner Bundeswertpapiere gegenüber konventionellen Bundeswertpapieren ist die umfangreiche Berichterstattung. Zunächst wird im Folgejahr der Emission mit einem Allokationsbericht detailliert offengelegt, welche Ausgaben den grünen Emissionserlösen zugeordnet werden können. Der Allokationsbericht für die im Jahr 2022 emittierten Grünen Bundeswertpapiere, denen grüne Ausgaben des Haushaltsjahres 2021 zugeordnet wurden, wurde am 30. März 2023 veröffentlicht. Die Emissionserlöse der Grünen Bundeswertpapiere tragen zur Finanzierung des Bundes insgesamt bei. Es gilt auch hier das Gesamtdeckungsprinzip.

Der Bund hat sich darüber hinaus zu einer transparenten Berichterstattung über die Auswirkungen der über die Emission refinanzierten grünen Ausgaben auf Umwelt, Klima und Natur verpflichtet (Impact Reporting – Wirkungsbericht). Dieser Bericht wird innerhalb von drei Jahren nach der entsprechenden Emission veröffentlicht, mindestens einmal während der Laufzeit der entsprechenden Anleihe. Im Jahr 2022 wurde der Wirkungsbericht für die Emissionen Grüner Bundeswertpapiere des Jahres 2020 veröffentlicht.

2.2 Eigenhandel in Bundeswertpapieren

Neben der Kreditaufnahme für Zwecke der Haushalts- und Kassenfinanzierung nimmt die Finanzagentur im Auftrag des Bundes auch am Handel mit Bundeswertpapieren im Sekundärmarkt teil, u. a. durch den Verkauf von Wertpapieren aus Eigenbeständen. Ziel ist es u. a., durch Ausnutzung von Marktbewegungen zusätzliche Einsparungen von Zinskosten zu erreichen. Bei der Emission börsennotierter Bundeswertpapiere wird in der Regel ein Teil des jeweiligen Emissionsbetrages als sog. „Marktpflegequote“ zurückbehalten und dem Eigenbestand zugeführt.

Der Eigenhandel in Bundeswertpapieren dient zum einen dem Verkauf der im Eigenbestand befindlichen Wertpapiere zur Kreditaufnahme, zum anderen werden aber auch Wertpapiere zurückgekauft oder verkauft, beispielsweise um die Liquidität am Markt zu unterstützen oder um aktuelle Kursentwicklungen zum Vorteil des Bundes zu nutzen oder um bei Bedarf den Verkauf der konventionellen Zwillingwertpapiere in Verbindung mit dem Ankauf von Grünen Bundeswertpapieren durchzuführen. Die Eigenbestände werden außerdem zur kurzfristigen Liquiditätssteuerung über Wertpapierpensions- (Repo-) und Wertpapierleihegeschäfte eingesetzt. Ihr gezielter Einsatz im Repo-Markt dient zudem dem Entgegenwirken von Liquiditätsengpässen von Bundeswertpapieren am Sekundärmarkt. Durch den Eigenhandel wird der Bestand der im Eigentum des Bundes befindlichen Wertpapiere auf- bzw. abgebaut.

Bei der Begebung von Grünen Bundeswertpapieren wird das jeweilige konventionelle Zwillingwertpapier in gleicher Höhe in den Eigenbestand aufgestockt, um bei entsprechender Nachfrage und Marktlage Grüne Bundeswertpapiere marktschonend in die konventionellen Zwillingwertpapiere tauschen zu können; technisch geschieht dies über kombinierte Verkaufs- und Kaufgeschäfte. Im Jahr 2022 wurde in Höhe der Emission von 14,5 Mrd. Euro an Grünen Bundeswertpapieren ein Volumen von insgesamt 14,5 Mrd. Euro der konventionellen Zwillingwertpapiere in den Eigenbestand aufgestockt.

In **Tabelle 15** werden die Bestände zum Jahresende, die Aufstockungen in den Eigenbestand des Bundes (durch Einbehalt von Anteilen bei Emissionen oder Aufstockung der konventionellen Zwillingwertpapieren bei Begebung Grüner Bundeswertpapiere), der Kauf und Verkauf am Sekundärmarkt und die Fälligkeiten von Bundeswertpapieren im Eigenbestand aufgezeigt. Zum Jahresende 2022 entfielen die größten Anteile der Eigenbestände auf 10-jährige Bundesanleihen, zu denen hier auch die 7- und 15-jährigen Bundesanleihen gezählt werden (48 Prozent), gefolgt von den 30-jährigen Bundesanleihen (23 Prozent), den 5-jährigen

Bundesobligationen (17 Prozent) und den 2-jährigen Bundesschatzanweisungen (9 Prozent).

Ende 2022 erreichte der Eigenbestand insgesamt rund 202 Mrd. Euro (Ende 2021: 163 Mrd. Euro), im Jahr 2022 wurden die Eigenbestände an Bundeswertpapieren demnach um rund 40 Mrd. Euro erhöht. Dies ergibt sich aus gegenläufigen Entwicklungen beim Aufwuchs und Abbau von Eigenbeständen.

Zum Aufwuchs von Eigenbeständen trugen bei:

- 160,8 Mrd. Euro durch Einbuchung in die Marktpflegequote, davon
 - 89,8 Mrd. Euro durch Einbehalt von Volumina bei Emissionen

- 14,5 Mrd. Euro im Zuge der Aufstockung konventioneller Zwillingswertpapiere bei Begebung Grüner Bundeswertpapiere und
- 56,5 Mrd. Euro aus Aufstockungen in den Eigenbestand (ohne Zwillinge), i. W. zur Verwendung im Repo-Markt (vgl. **Kapitel 2.3**)

- 70,8 Mrd. Euro Käufe des Bundes am Sekundärmarkt.

Zum Abbau von Eigenbeständen trugen bei:

- 182,2 Mrd. Euro Abverkäufe im Sekundärmarkt,
- 9,9 Mrd. Euro Fälligkeiten von Bundeswertpapieren im Eigenbestand.

Tabelle 15: Veränderungen im Eigenbestand des Bundes (Haushalt und Sondervermögen) in den Jahren 2018 bis 2022

Berichtsperiode	2018	2019	2020	2021	2022
	in Mio. €				
Bestände am Jahresende					
Insgesamt Bundeswertpapiere	-61.485	-63.668	-182.988	-162.673	-202.241
30-jährige Bundesanleihen	-7.553	-8.933	-50.606	-49.322	-46.007
10-jährige Bundesanleihen	-29.839	-29.225	-85.983	-66.713	-97.144
Bundesobligationen	-11.153	-12.281	-30.940	-26.161	-33.916
Bundesschatzanweisungen	-9.991	-8.770	-8.957	-12.064	-17.359
Inflationsindexierte Bundeswertpapiere	-1.853	-2.895	-3.921	-4.510	-4.793
Grüne Bundeswertpapiere	-	-	-1.624	-2.373	-2.089
Unverzinsliche Schatzanweisungen des Bundes	-1.097	-1.563	-956	-1.528	-932

2.3 Der Markt für Bundeswertpapiere in Zeiten hoher Volatilität

Der Start ins Kapitalmarktjahr 2022 war weiter geprägt von der Corona-Pandemie, von den Anleihekaufprogrammen der Notenbanken, von der Unsicherheit über die künftige Wirtschaftsentwicklung und der viele Jahre währenden Niedrig- und Negativzinsphase. Vor allem aufgrund der seit Sommer 2021 gestiegenen Energiepreise befand sich die Verbraucherpreisinflation im Euroraum zum Jahreswechsel 2021/2022 im Aufwärtstrend und mit 5 Prozent deutlich oberhalb des Zielwerts der Europäischen Zentralbank (EZB).

Die Rendite 10-jähriger Bundesanleihen notierte Ende 2021 mit -0,18 Prozent im negativen Bereich. Nur sehr lang laufende Bundeswertpapiere ab ungefähr 25 Jahren Restlaufzeit wiesen eine leicht positive Rendite auf. Vor dem Hintergrund der Inflationsentwicklung begannen Marktteilnehmer, über Zeitpunkt und Höhe möglicher Zinserhöhungen der großen Notenbanken zu spekulieren. Das Eurosystem hingegen setzte zunächst die Niedrigzinspolitik fort und stellte keine baldigen Leitzins-erhöhungen in Aussicht.

Die Entwicklung der Finanzmärkte im Jahr 2022 wurde durch drei Sonderfaktoren belastet:

- den Einmarsch russischer Truppen in die Ukraine am 24. Februar 2022,
- die im Sommer 2022 angekündigten und bald revidierten fiskalpolitischen Maßnahmen im Vereinigten Königreich sowie
- die Angebotsengpässe durch die in China bis Anfang Dezember 2022 verfolgte Null-Covid-Strategie.

Der russische Angriff auf die Ukraine, die damit verbundenen Sanktionen gegen Russland, insbesondere die Verringerung der Energieimporte aus Russland, erhöhten die Energiepreise in Europa und führten zur Erwartung einer Rezession. Das

Vereinigte Königreich antwortete auf die ökonomischen Herausforderungen mit der Ankündigung schuldenfinanzierter Steuererleichterungen. Für die globale Wirtschaftsentwicklung wurde die Null-Covid-Strategie der chinesischen Regierung zu einer Belastung, da Lockdowns von Produktionsstätten oder Warenumschlagsplätzen zu Lieferengpässen führten.

Im Ergebnis verloren Staatsanleihen im Jahr 2022 weltweit deutlich und im Jahresverlauf recht stetig an Wert, darunter auch Bundeswertpapiere mit rund 18 Prozent (gemessen am zugehörigen Staatsanleihenindex).³ Auch die weltweiten Aktienmärkte wiesen Verluste aus. So verzeichnete der deutsche Leitindex DAX ein Minus von rund 12 Prozent. Die Kursverluste und Renditeanstiege erfolgten im Wesentlichen vor dem Hintergrund steigender Inflation und Leitzinserwartungen, bedingt durch die infolge des Krieges stark gestiegenen Energiepreise. Am 21. Juli 2022 hob die EZB ihre Leitzinsen erstmals seit elf Jahren an. Insgesamt erhöhte die EZB im Jahr 2022 die Leitzinsen um 2,5 Prozentpunkte. Bereits im März 2022 hatte die EZB damit begonnen, die Nettokäufe im Programm zum Ankauf von Vermögenswerten (Asset Purchase Programme, „APP“) abzuschmelzen. Im Dezember 2022 gab die EZB dann bekannt, die Mittel aus im APP endfälligen Wertpapieren ab März 2023 nur noch teilweise zu reinvestieren.

Wie in Krisen- und Stressphasen am Finanzmarkt zuvor hatten Bundeswertpapiere auch im Jahr 2022 die Funktion des sicheren Hafens für Investoren („Safe haven“) im Euroraum inne. Dies war unter anderem an den sich im Jahresverlauf ausweitenden Renditedifferenzen von Anleihen anderer staatlicher Emittenten des Euroraums gegenüber Bundeswertpapieren zu beobachten.

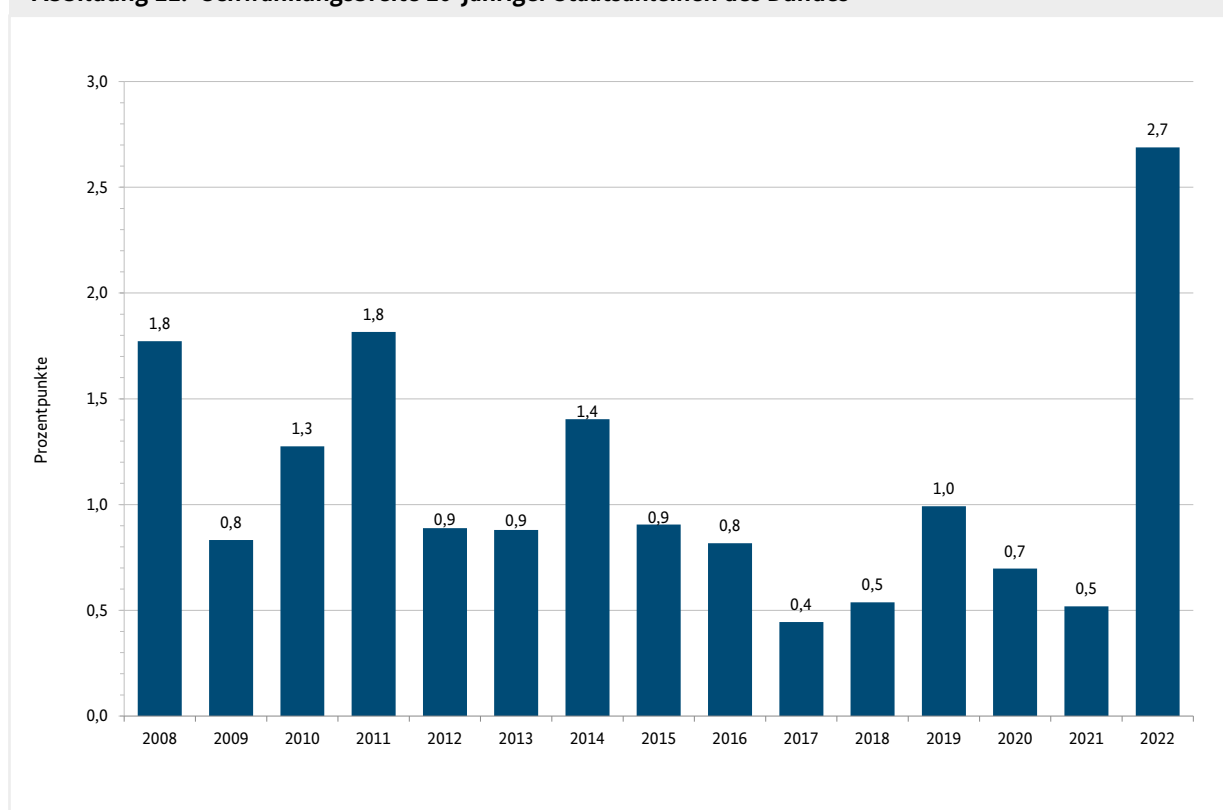
³ Zur Verdeutlichung der Rendite-Volatilität im Jahr 2022 s. auch Abbildungen 13 und 14.

Ab März 2022 stiegen nicht nur die Renditen des Bundes, sondern auch die anderer bedeutender Emittenten weltweit deutlich und im Jahresverlauf stetig an (s. **Abbildung 14**). Eine Ausnahme bildete Japan aufgrund der im Rahmen seiner Geldpolitik verfolgten Zinskurvensteuerung. Im Pfad der 10-jährigen Rendite des Vereinigten Königreichs spiegeln sich die dortigen Turbulenzen deutlich wieder, insbesondere im Zeitraum August bis Oktober 2022. Im August hatte die Bank of England angekündigt, in ihrem Ankaufprogramm erworbene britische Staatsanleihen ab September zu verkaufen. In diesem Umfeld verkündete die damals neue britische Regierung, zusätzliche Staatsausgaben tätigen und gleichzeitig die Steuern senken

zu wollen. Daraufhin schnellten die Renditen von britischen Staatsanleihen in die Höhe. In dieser Stressphase zeigten sich die Wertpapiere des Bundes widerstandsfähig. Nach der Aufwärtsbewegung bis zum Spätsommer 2022 schwankte die Rendite der 10-jährigen Bundesanleihe in der Folge um die Marke von 2 Prozent.

Der stetige Zinsanstieg im Jahr 2022 war von einer deutlich erhöhten Volatilität am Finanzmarkt begleitet, wie die in **Abbildung 11** dargestellte Schwankungsbreite, also die Differenz zwischen dem innerjährigem Renditemaximum und Renditeminimum 10-jähriger Bundesanleihen, verdeutlicht.

Abbildung 11: Schwankungsbreite 10-jähriger Staatsanleihen des Bundes



Im historischen Vergleich schwankten die Renditen im Jahr 2022 außergewöhnlich stark. Beim Bund bewegte sich die 10-jährige Bundrendite innerhalb eines Korridors von 2,7 Prozentpunkten – und

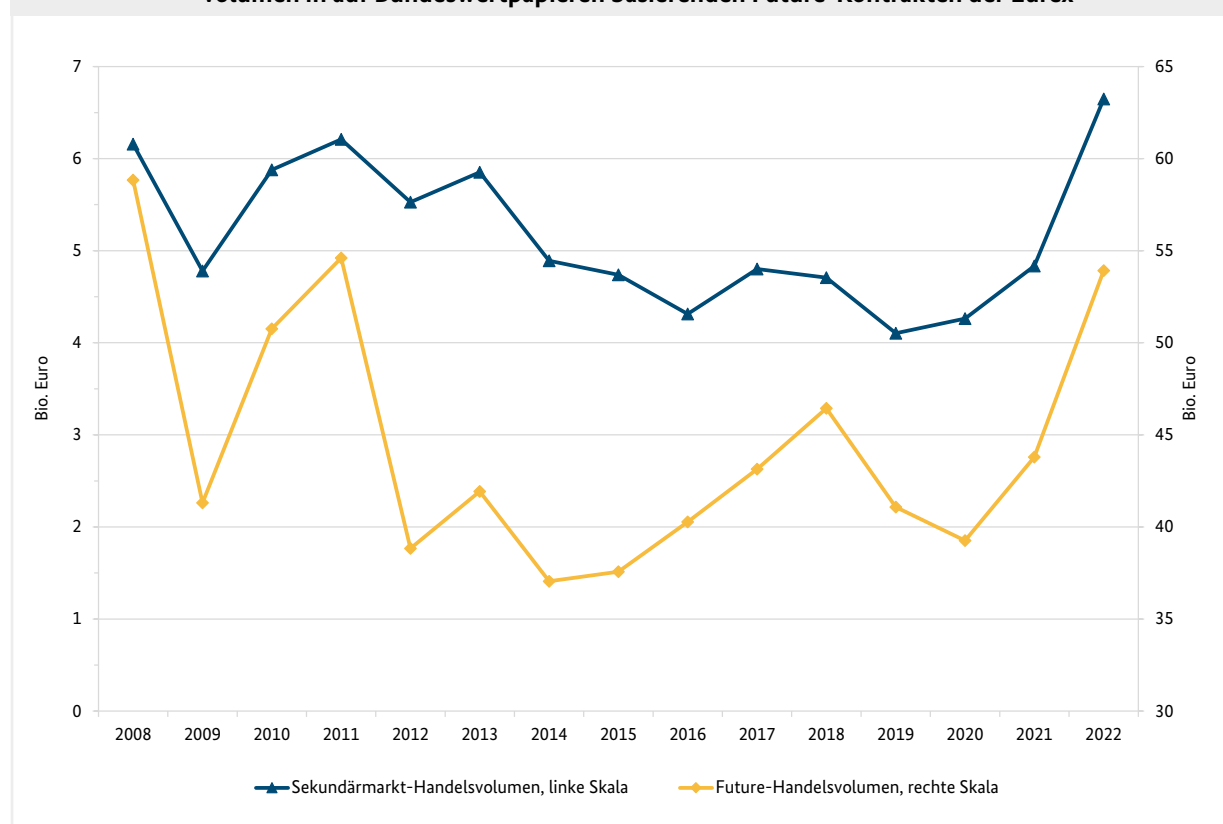
damit deutlich stärker als zur Hochzeit der globalen Finanzkrise und der europäischen Staatsschuldenkrise. Die außergewöhnlichen Renditeschwankungen waren auch in den Vereinigten Staaten

(Schwankungsbreite von 2,6 Prozentpunkten) sowie noch ausgeprägter im Vereinigten Königreich (3,5 Prozentpunkte) zu beobachten.

Insgesamt waren der Sekundärmarkt für Bundeswertpapiere sowie die komplementären Märkte für die Future-Kontrakte auf Bundeswertpapiere und für Repo-Geschäfte im Jahr 2022 durch eine

sehr hohe Liquidität gekennzeichnet. Die Preisbildung an den Märkten hat effizient und reibungslos funktioniert; dies hat die Emissionsaktivitäten des Bundes unterstützt. **Abbildung 12** zeigt die Entwicklung der jährlichen Sekundärmarktumsätze in Bundeswertpapieren und den zugehörigen Future-Kontrakten der Eurex.

Abbildung 12: Jährliches Sekundärmarkt-Handelsvolumen in Bundeswertpapieren und Handelsvolumen in auf Bundeswertpapieren basierenden Future-Kontrakten der Eurex



Die Abbildung unterstreicht, wie außerordentlich umsatzstark das zurückliegende Kapitalmarktjahr 2022 war. Sowohl die Liquidität der Wertpapiere des Bundes als auch der Future-Kontrakte der Eurex erfuhr eine deutliche Belebung. Dies verdeutlicht den engen Zusammenhang der beiden Märkte, von dem der Bund als Emittent deutlich profitiert. Für den Bund spielt darüber hinaus auch der Markt für Repo- und Wertpapierleihegeschäfte in Bundeswertpapieren eine wesentliche Rolle.

In dem zuvor beschriebenen schwierigen Marktumfeld war über das gesamte Jahr 2022 die Anpassungsfähigkeit des Emittenten Bund gefragt. So hat der Bund mehrere außergewöhnliche Maßnahmen zur Unterstützung des Marktes für Bundeswertpapiere durchgeführt. Diese geschahen mit der Maßgabe, das oben skizzierte Zusammenwirken der drei Märkte zu unterstützen:

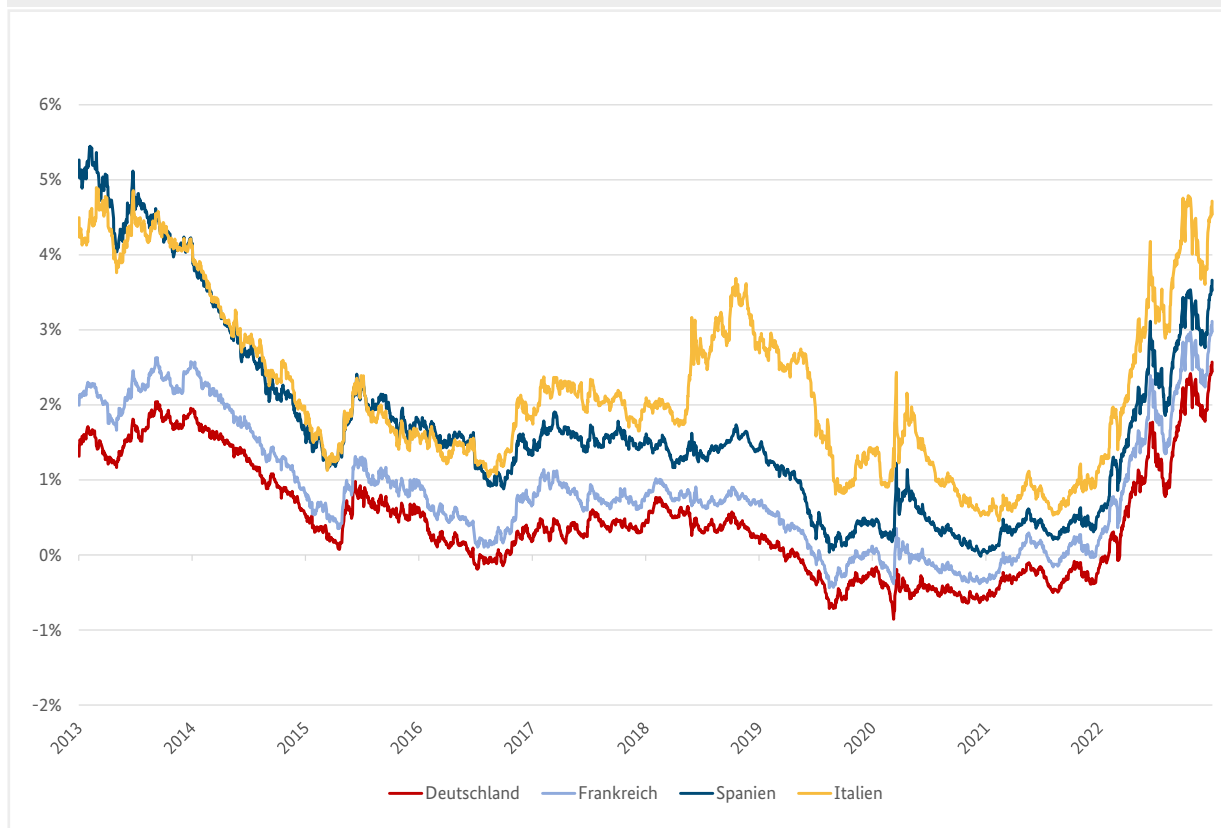
- Im März 2022 stockte der Bund seine Bundesschatzanweisung mit Fälligkeit am 15. März 2024 über 2,5 Mrd. Euro für kurzfristige Repo- und Wertpapierleihegeschäfte in seinen Eigenbestand auf, um Lieferschwierigkeiten in diesem speziellen, gerade erst neu begebenen Wertpapier entgegenzuwirken.
- Im Juni und September 2022 wurden die Kupons der zukünftigen neuen 10- und 30-jährigen Bundesanleihe frühzeitig fixiert. Bei der über ein Bankenkonsortium begebenen 30-jährigen Bundesanleihe wurde zudem der Fälligkeitstermin früher als sonst üblich bekannt gegeben. Diese Maßnahmen führten zu einer Verringerung der Unsicherheit über die Liefersituation in den Future-Kontrakten der Eurex auf 10- bzw. 30-jährige Bundesanleihen.
- Im September 2022 wurde mit der Anpassung der Emissionsplanung für das vierte Quartal 2022 eine Ausweitung der Mittelaufnahme um 22,5 Mrd. Euro verkündet, um erste Maßnahmen des Bundes zur Bewältigung der Energiekrise zu finanzieren. Die Ausweitung der Mittelaufnahme umfasste eine Wiedereinführung der Bundesanleihe mit 7-jähriger Laufzeit, eine Erhöhung des Auktionsvolumens am Geld- und Kapitalmarkt sowie zusätzliche Begebungen im Segment des Geldmarkts sowie der Grünen Bundeswertpapiere.
- Im Oktober 2022 stockte der Bund 18 Bundeswertpapiere über insgesamt 54 Mrd. Euro in den Eigenbestand auf. Dies hatte zum Ziel, den sich im Jahresverlauf immer deutlicher abzeichnenden Knappheiten am Repo-Markt begegnen zu können. Zudem bot sich auf diese Weise die Möglichkeit, einen womöglich kurzfristig auftretenden außerordentlichen Finanzierungsbedarf im Rahmen der Maßnahmen des Bundes zur Bewältigung der Energiekrise flexibel decken zu können.

Insgesamt konnte der Bund ein herausforderndes Kapitalmarktjahr 2022 erfolgreich beschließen. In einem historisch außergewöhnlich volatilen Marktumfeld konnte der Finanzierungsbedarf des Bundes und seiner Sondervermögen reibungslos gedeckt werden. Der Bund griff auf das ihm zur Verfügung stehende Instrumentarium zurück und begab am Primärmarkt ein Gesamtvolumen von rund 449 Mrd. Euro.

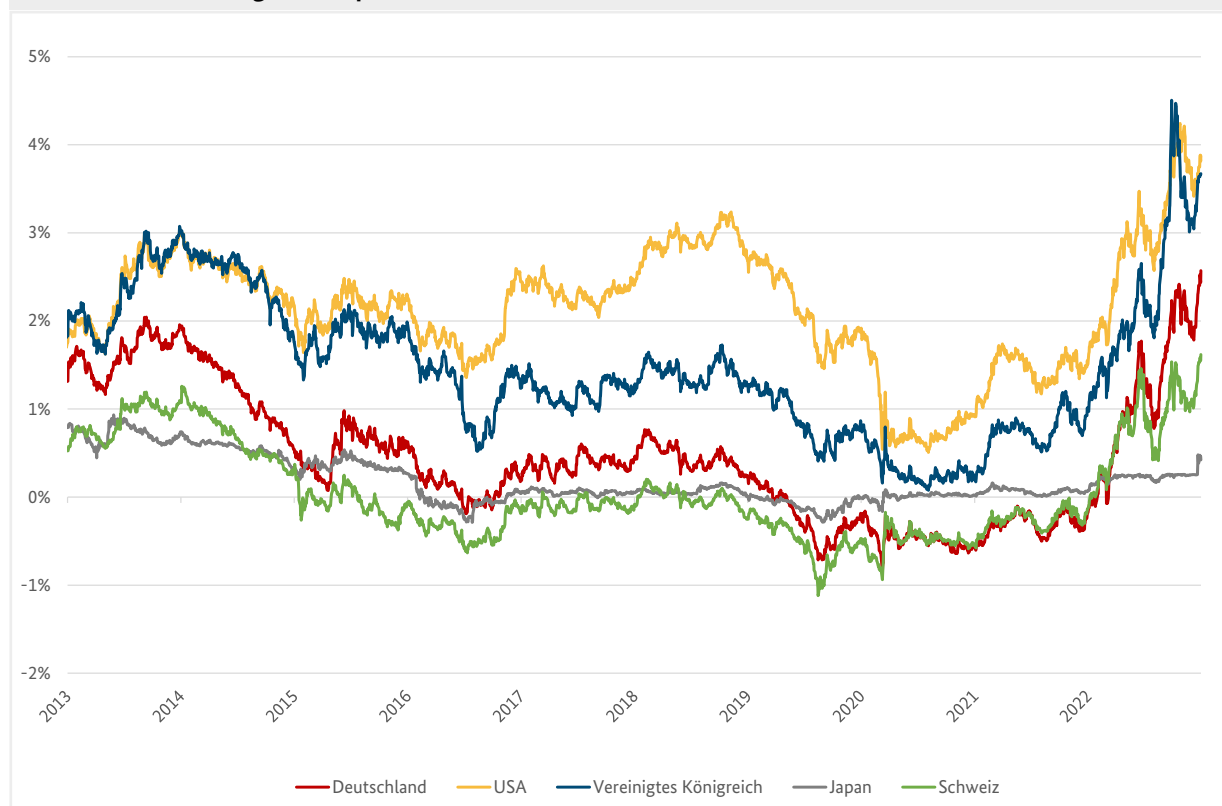
2.4 Der Benchmark-Status des Bundes

Bundeswertpapiere zählen zu den weltweit am aktivsten gehandelten und liquidesten Staatsanleihen. Sie sind die entscheidende Referenzgröße auf dem europäischen Markt für festverzinsliche Wertpapiere. Viele Marktteilnehmer verwenden über das gesamte Laufzeitspektrum Bundeswertpapiere als risikolosen Vergleichsmaßstab, sowohl beim Pricing von festverzinslichen in Euro denominierten Wertpapieren, als auch als Grundlage für Investitionsentscheidungen. Bundeswertpapiere dienen als Währungs-Reserve in Euro, als Sicherheiten für Geschäfte zwischen Banken und sind lieferbar in Futures-Kontrakten der Gruppe Deutsche Börse, die an der Börse Eurex gehandelt werden. Über den Euro-Währungsraum hinaus genießen sie Benchmark-Status, so dass sich der Bund im Euroraum zu niedrigsten Finanzierungskosten finanzieren kann (vgl. **Abbildung 13**).

Abbildung 13: Renditen 10-jähriger Staatsanleihen im Euroraum im Vergleich: Deutschland, Frankreich, Spanien, Italien



Auch im Vergleich zu Renditen der Staatsanleihen großer Benchmark-Emittenten anderer Währungsräume liegen die Renditen für Bundeswertpapiere auf einem sehr niedrigen Niveau (vgl. **Abbildung 14**).

Abbildung 14: Renditen 10-jähriger Staatsanleihen im Vergleich: Deutschland, USA, Vereinigtes Königreich, Japan und Schweiz

Der Benchmark-Status ist eng mit der erstklassigen Bonität des Bundes verbunden. Daneben trägt auch die Ausgestaltung des Marktauftritts entscheidend zur Sicherung des Benchmark-Status bei, etwa eine transparente und verlässliche Emissionspolitik, eine investorenorientierte Planung sowie insbesondere die Schaffung und Pflege liquider Märkte.

Maßnahmen, die dem Erhalt und ggfs. Ausbau des Benchmark-Status des Bundes dienen und die bei der Emissionsplanung zu berücksichtigen sind, sind z. B. die Ausrichtung der zu begebenden Volumina in den einzelnen Laufzeitsegmenten an der Nachfrage durch Investoren sowie die Planung hinreichend hoher ausstehender Volumina in einzelnen Bundeswertpapieren, die über Aufstockung bereits emittierter Bundeswertpapiere erreicht wird. Die Liquidität wird sowohl durch Sekundärmarktaktivitäten gefördert, die die Finanzagentur im Auftrag des Bundes durchführt, als auch durch die Unterstützung des Marktes mit Repo-Geschäften, über die Bundeswertpapiere aus dem Eigenbestand in den Markt gegeben werden.

2.5 Zinsderivate (Zinsswaps) im Rahmen des Schuldenmanagements

2.5.1 Bedeutung von Zinsswaps

Ein Zinsswap ist eine vertragliche Vereinbarung zwischen zwei Marktteilnehmern über den Tausch zweier Zinszahlungsströme über eine bestimmte Laufzeit in Bezug auf einen vereinbarten Nominalbetrag. Getauscht werden nur die laufenden Zinszahlungen, nicht das Nominal. So kann der Bund mithilfe von Swaps das Zinsrisiko steuern ohne neue Kredite aufzunehmen. Typisch für Zinsswaps des Bundes ist der Tausch eines Zahlungsstromes, der auf einem über die Laufzeit festen Zinssatz basiert, gegen einen Zahlungsstrom, der mit Hilfe eines in regelmäßigen Abständen neu festgestellten und daher als „variabel“ bezeichneten Zinssatzes (meist 6-Monats-EURIBOR) berechnet wird.

Zahlt der Bund einen festen Zinssatz und erhält im Gegenzug variable Zinszahlungen, so handelt es sich aus seiner Sicht um einen Payer-Swap. Demgegenüber liegt ein Receiver-Swap vor, wenn der Bund feste Zinszahlungen erhält und dem Kontrahenten variable Zinszahlungen leistet.

2.5.2 Rechtsgrundlage für Zinsswaps im Schuldenmanagement

Gemäß § 4 Abs. 2 des BSchuWG ist der Bund berechtigt, im Rahmen des jeweiligen Haushaltsgesetzes Derivate einzusetzen. Seit dem Jahr 2002 setzt der Bund systematisch Zinsswaps zur Steuerung des Zinsrisikos ein. Das BMF wurde gemäß § 2 Abs. 6 Satz 1 Haushaltsgesetz 2022 ermächtigt, im Rahmen der Kreditfinanzierung und der Kas- senverstärkungskredite ergänzende Verträge zur Optimierung der Zinsstruktur und zur Begrenzung von Zinsänderungsrisiken mit einem Vertragsvolumen von bis zu 80 Mrd. Euro abzuschließen.

2.5.3 Abschluss von Zinsswaps durch den Bund

Um Kontrahenten-Risiken möglichst gering zu halten, schließt der Bund neue Zinsswaps ausschließlich über die Eurex Clearing AG (Eurex) als zentralen Kontrahenten ab. Dabei steht im Gegensatz zu bilateral abgeschlossenen Zinsswaps der zentrale Kontrahent als Geschäftspartner bereit und nicht mehr eine einzelne Bank. Dank hoher regulatorischer Anforderungen an solche zentralen Abwicklungsstellen ist das Ausfallrisiko der Eurex als wesentlich geringer zu bewerten als das möglicher bilateraler Kontrahenten.

Seit 2018 bietet der Bund das zentrale Clearing über die Eurex auch für bundesunmittelbare Anstalten des öffentlichen Rechts in alleiniger Trägerschaft des Bundes an (§ 2 Abs. 6 Satz 2 Haushaltsgesetz 2022). Auf dieser Grundlage wurden Swaps der Bundesanstalt für Post und Telekommunikation auf den Bund als Clearing-Mitglied bei der Eurex übertragen. Auch die FMS Wertmanagement schließt in Euro denominateden Zinsswaps an der Eurex über den Bund ab.

2.5.4 Nutzen von Zinsswaps im Schuldenmanagement des Bundes

Der Bund nutzt Zinsswaps im Schuldenmanagement zur Unterstützung der Portfoliostrategie. Übergeordnetes Ziel des Schuldenmanagements ist es, die Zinskosten bei möglichst hoher Planungssicherheit bzw. möglichst geringem Risiko so niedrig wie möglich zu halten. Die Portfoliostrategie trägt dazu bei, indem sie die Planung von Emissionen im Folgejahr vorgibt, die den Kreditbedarf decken und die Kosten-Risiko-Struktur des Portfolios hinsichtlich des genannten Ziels verbessern. Die Möglichkeiten, durch die Begebung von Wertpapieren auf Kosten- und Risikokennzahlen des Portfolios einzuwirken, sind aber begrenzt, da bei den Emissionen bestimmte Erfordernisse des Kapitalmarkts zu berücksichtigen sind. So gibt es beispielsweise Beschränkungen hinsichtlich des jährlich zu begebenden Volumens in einer Laufzeit und angestrebte Zielwerte für das final ausstehende Volumen in Bundeswertpapieren, die laufzeitenabhängig sind. Ziel dieser Vorgaben ist der Erhalt des Benchmark-Status, z. B. durch ausreichende Liquidität.

Daher nutzt der Bund als Teil der Portfoliostrategie auch Zinsswaps. Über Zinsswaps werden keine Mittel aufgenommen, anders als Bundeswertpapiere sind sie also schuldenneutral. Ihr Einsatz verändert die Höhe der Bundesschuld nicht, kann aber die Kosten- und Risikostruktur des Gesamtportfolios in Richtung des vom Bund gewünschten Optimums bewegen. Die im Rahmen der Portfoliostrategie geplanten und abgeschlossenen Zinsswaps erweitern somit die Steuerungsmöglichkeiten.

Zudem schaffen Zinsswaps kurzfristige Reaktionsmöglichkeiten auf sich verändernde Marktgegebenheiten. Unterjährige Anpassungen in der Emissionsplanung sind dagegen nur eingeschränkt möglich. Der Einsatz von Zinsswaps erfolgt ausschließlich zur Verbesserung der Kosten-Risiko-Kennzahlen des Portfolios. Spekulative Zinsswapgeschäfte werden nicht abgeschlossen.

2.5.5 Das Swapprogramm 2022

Wie erläutert ist beim Bund das Swapprogramm stets integraler Bestandteil der Gesamtportfoliostrategie. Insofern ergänzten die in 2022 abgeschlossenen Swapgeschäfte diese Strategie im Sinne einer Feinsteuerung. Im Jahr 2022 wurde ein Swapvolumen von 64,5 Mrd. Euro neu abgeschlossen (davon 50,9 Mrd. Euro als Payer-Swaps und 13,6 Mrd. Euro als Receiver-Swaps), im Umfang von 39,9 Mrd. Euro liefen Swapverträge aus. Damit erhöhte sich der Bestand der vom Bund abgeschlossenen Zinsswaps bis zum Jahresende 2022 um 24,6 Mrd. Euro auf insgesamt 333,2 Mrd. Euro.

Tabelle 16 zeigt die Bestandsentwicklung von Geldmarkt- und Kapitalmarktswaps. Die in den zurückliegenden Jahren wechselnden Übergewichte von Payer- und Receiver-Swaps verdeutlichen das insgesamt vorsichtige, gleichzeitig auf Risikominimierung und Zinskostenersparnis ausgerichtete Portfoliomanagement des Bundes. Es zeigt auch die strategische Bedeutung, die Zinsswaps für das Schuldenportfolio des Bundes haben.

Die wirtschaftlichen Ergebnisse des Swapportfolios werden sowohl anhand der Entwicklung der Barwerte und des Saldos aus Zinsausgaben und Zinseinnahmen (**Tabelle 17**) als auch durch die Wirkung der Zinsswaps auf die mittlere Zinsbindungsfrist des Portfolios (**Tabelle 18**) dargestellt.

Der Barwert des Swapportfolios lag Ende 2022 bei etwa -1.685 Mio. Euro und stellt damit – erstmals seit mehreren Jahren – eine Verbindlichkeit des Bundes gegenüber seinen Kontrahenten dar. Von 2015 bis 2021 wurden mit Hilfe von Zinsswaps per Saldo Zinseinnahmen in Höhe von rund 1,7 Mrd. Euro für den Haushalt erwirtschaftet. 2022 hat der Bund netto 19 Mio. Euro Zinsen im Zusammenhang mit Zinsswaps gezahlt.

Tabelle 16: Zinsswapgeschäfte des Bundeshaushalts und seiner Sondervermögen (Nominalvolumen)

Berichtsperiode	2018	2019	2020	2021	2022
	in Mrd. €				
Bestände am Jahresende					
Insgesamt	262,3	293,9	275,0	308,6	333,2
Geldmarktswaps	-	-	2,0	-	2,0
Kapitalmarktswaps	262,3	293,9	273,0	308,6	331,2
Payer-Swaps	111,8	131,5	122,9	160,3	174,4
Receiver-Swaps	150,5	162,4	152,2	148,3	158,8
Abschlüsse					
Insgesamt	30,8	46,6	38,9	70,1	64,5
Geldmarktswaps	-	-	17,1	0,1	8,6
Kapitalmarktswaps	30,8	46,6	21,8	70,1	55,9
Payer-Swaps	3,8	28,9	8,2	45,7	50,9
Receiver-Swaps	27,0	17,7	30,8	24,4	13,6
Fälligkeiten					
Insgesamt	-17,8	-15,0	-57,8	-36,5	-39,9
Geldmarktswaps	-	-	-15,1	-2,1	-6,7
Kapitalmarktswaps	-17,8	-15,0	-42,7	-34,5	-33,2
Payer-Swaps	-14,2	-9,1	-16,8	-8,2	-36,8
Receiver-Swaps	-3,6	-5,9	-41,0	-28,3	-3,0

Tabelle 17: Zinsswapgeschäfte des Bundes (Haushalt und Sondervermögen) (Barwerte und Saldo aus haushaltswirksamen Zinsausgaben und -einnahmen für Zinsswaps) jeweils zum Jahresende

	2018	2019	2020	2021	2022
	in Mio. €				
Barwert am Jahresende	3.954	1.086	1.264	1.142	-1.685
jährlicher Saldo Zinsausgaben und Zinseinnahmen für Zinsswaps	-447	-1.016	975	-12	19

Zinsausgaben werden mit positiven, Zinseinnahmen mit negativen Vorzeichen angegeben.

Der Einsatz der Zinsswaps hat in den Jahren 2017 bis 2019 vor allem dazu beigetragen, die Zinsbindungsfrist zu verlängern und das Portfolio gegen das Risiko steigender Marktzinsen abzusichern. Damit ließen sich Zinskostensparnisse für das Gesamtportfolio erzielen. Die Swapaktivitäten in den Jahren seit 2020 hatten keine deutliche Wirkung auf die Zinsbindung des Gesamtportfolio.

Dies ist vor dem Hintergrund der in den Vorjahren aufgebauten Verlängerung zu verstehen. In einem Zinsumfeld wie in den Jahren 2021 und 2022 ist die Nutzung von Swaps innerhalb der Portfoliostrategie des Bundes nur dann effizient möglich, wenn Swaps zur Generierung (langfristiger ökonomischer) Einsparungen genutzt werden.

Tabelle 18: Zinsbindungsfristen des Schuldenportfolios (ohne Darlehensfinanzierung) jeweils zum Jahresende 2018 bis 2022

Berichtsperiode	2018	2019	2020	2021	2022
	Angaben in Jahren				
Zinsbindungsfristen					
Schuldenportfolio mit Zinsswaps	6,92	6,96	6,81	6,83	6,99
Schuldenportfolio ohne Zinsswaps	6,85	6,91	6,84	6,90	6,98

2.6 Kassenmanagement des Bundes

Der Bund nimmt zum Ausgleich seines Zentralkontos kurzfristige Kredite zur Kassenfinanzierung auf, tätigt Geldanlagen und schließt - zur Absicherung von Zinsrisiken beim Ausgleich des Zentralkontos - Zinsswapgeschäfte auf Basis des Referenzzinssatzes €STR ab. Kassenkreditaufnahmen und -anlagen werden sowohl unbesichert als auch - in Form von Repos bzw. Reverse Repos - besichert durchgeführt. Im Jahr 2022 wurden Kassenverstärkungskredite in Form von Tages- oder Termingeldern mit insgesamt 33 Kontrahenten abgeschlossen. Es handelte sich dabei um in- und ausländische Geschäftspartner. Hierbei entfielen 4 Kontrahenten auf Banken und Versicherungen, 17 Kontrahenten auf den öffentlichen Sektor und weitere 12 Kontrahenten auf Länder, Finanzierungsagenturen der EU-Staaten oder Clearinghäuser.

Tabelle 19 zeigt die Jahresendsalden der Kassenverstärkungskredite und Geldanlagen der Jahre 2018 bis 2022. Der Bestand der Geldanlagen beläuft sich Ende 2022 auf 79,7 Mrd. Euro. Ursache dafür ist im Wesentlichen im Jahr 2022 die Vorsorge für die Finanzierung der Maßnahmen, die der Bund eingehen musste, um den wirtschaftlichen Folgen der Energiekrise im Jahr 2022 zu begegnen. Im Verlauf der Energiekrise bestand hohe Unsicherheit über genaue Zeitpunkte und Höhe von Mittelabflüssen. Vor diesem Hintergrund stieg der Bestand an liquiden Mitteln. So konnte stets die Handlungsfähigkeit des Bundes bei Umsetzung der Hilfspakete und Sonderprogramme sichergestellt werden. Das Kassenmanagement wird bei der Finanzierung über den Kapitalmarkt genutzt, um Schwankungen bei Einnahmen und Ausgaben auszugleichen und bei Bedarf kurzfristig Mittel verfügbar zu machen.

Im Fall einer sich ggf. akut verschlechternden Marktlage kann eine Liquiditätsreserve den Bund davor schützen, am Geldmarkt ungünstige Konditionen zu akzeptieren, wenn unerwartete Ausgabenbedarfe entstehen.

Tabelle 19: Kassenverstärkungskredite und Geldanlagen zum Jahresende 2018 bis 2022

Berichtsperiode	Jahr				
	2018	2019	2020	2021	2022
	in Mio. €				
Kassenverstärkungskredite und Geldanlagen	-9.963	-8.774	-57.262	-64.807	-27.694
Kassenverstärkungskredite	24.436	17.745	42.340	54.994	52.053
Geldanlagen	-34.399	-26.519	-99.602	-119.801	-79.748

Kassenkreditaufnahmen tragen das Vorzeichen (+), Geldanlagen (-)

2.7 Institutionen im Kreditmanagement des Bundes

2.7.1 Bundesministerium der Finanzen

Gemäß Artikel 114 Abs. 1 GG hat der Bundesminister der Finanzen dem Bundestag und dem Bundesrat über alle Einnahmen und Ausgaben sowie über das Vermögen und die Schulden zur Entlastung der Bundesregierung Rechnung zu legen. Insofern trägt er die Gesamtverantwortung für die Kreditaufnahme und das Schuldenwesen des Bundes. Das Referat „Schuldenwesen des Bundes; Staatsanleihemärkte“ im BMF ist die Schnittstelle zwischen dem Bundeshaushalt und den Ermächtigungen des Haushaltsgesetzes zur Kreditaufnahme (§ 18 Abs. 2 BHO, § 2 HG) einerseits und der im Auftrag des Bundes am Kapitalmarkt agierenden Finanzagentur andererseits. Von hier erfolgen Vorgaben für die Strategie der Kreditaufnahme des Bundes und für die konkrete Ausgestaltung der Kreditaufnahme.

2.7.2 Bundesrepublik Deutschland - Finanzagentur GmbH

Die im Herbst 2000 gegründete Finanzagentur nimmt im Namen und für Rechnung des Bundes Kredite auf. Die Finanzagentur hat den Auftrag, die Finanzierungsbedingungen des Bundes nachhaltig zu verbessern, die Zinskostenbelastung zu reduzieren und die Risikostruktur des Schuldenportfolios des Bundes zu optimieren. Sie ist nach § 1 Abs. 1 Satz 1 und § 4 BSchuWG in Verbindung mit der Bundesschuldenwesenverordnung ermächtigt, die für das Kreditmanagement des Bundes erforderlichen Finanzierungsinstrumente zu begeben. Aus diesen Geschäften werden gemäß § 1 Abs. 1 Satz 2 BSchuWG ausschließlich der Bund oder seine Sondervermögen berechtigt und verpflichtet. Die GmbH steht zu 100 Prozent im Eigentum des Bundes.

Seit 2018 verwaltet die Finanzagentur gemäß Stabilisierungsfondsgesetz (StFG) den Finanzmarktstabilisierungsfonds (FMS), ein Sondervermögen des Bundes, und seine Anteile an der Commerzbank AG, der Hypo Real Estate AG sowie an der Portigon AG. Zudem ist die Finanzagentur mit der Trägerschaft der Bundesanstalt für Finanzmarktstabilisierung (FMSA) beliehen, die ihrerseits die Rechtsaufsicht über die Abwicklungsanstalten FMS Wertmanagement AöR (FMS-WM) und Erste Abwicklungsanstalt (EAA) ausübt.

Darüber hinaus obliegt der Finanzagentur seit 2020 gemäß § 18 Abs. 1 StFG die Verwaltung des Wirtschaftsstabilisierungsfonds (WSF-Corona) zur Stabilisierung von Unternehmen in Folge der Corona-Pandemie. Insgesamt 25 Unternehmen der Realwirtschaft erhielten Unterstützung in Form von Rekapitalisierungsmaßnahmen. Ferner kann der WSF der KfW Darlehen zur Refinanzierung der ihr von der Bundesregierung infolge der Corona-Pandemie zugewiesenen Sonderprogramme gewähren; seit Herbst 2022 auch für vom Bund zugewiesene Geschäfte im Rahmen der Energiepreis-Krise. Zudem wurde der Finanzagentur im Jahr 2022 mit der Finanzierung des WSF nach Abschnitt 2 Teil 3 des StFG zur Abfederung der Folgen der Energiekrise kurzfristig eine weitere Aufgabe im Schuldenmanagement mit sehr hohem Kreditbedarf zugewiesen. Im Jahr 2022 kam schließlich das SV Bundeswehr hinzu, das 2022 zwar noch keinen Kreditbedarf hatte, aber bereits eingerichtet wurde.

2.7.3 Deutsche Bundesbank

Die Deutsche Bundesbank unterstützt das BMF in der Wahrnehmung von Aufgaben des Kreditmanagements. Sie stellt insbesondere das Bund-Bietungs-System bereit, wirkt bei der Durchführung und Abwicklung der Tenderverfahren für Bundeswertpapiere mit und betreibt Marktpflege in Bundeswertpapieren an den deutschen Parkettbörsen.

3. Rechtsgrundlagen für das Kreditmanagement des Bundes und Inanspruchnahme der Kreditermächtigungen durch den Bund und seine Sondervermögen im Jahr 2022

3.1 Verfassungsrechtliche Grundlagen

Artikel 115 Grundgesetz (GG) bildet zusammen mit den Artikeln 109 und 109a GG die zentrale verfassungsrechtliche Grundlage für die Kreditaufnahme des Bundes. Gemäß Artikel 115 Abs. 1 GG bedarf die Aufnahme von Krediten einer der Höhe nach bestimmten oder bestimmbaren Ermächtigung durch Bundesgesetz. Dieser Gesetzesvorbehalt konkretisiert und sichert das parlamentarische Budgetrecht des Deutschen Bundestages. Die mit dem Gesetzgebungsverfahren einhergehende Publizität der Entscheidung soll neben der parlamentarischen zugleich deren öffentliche Kontrolle gewährleisten.

Durch verfassungsänderndes Gesetz vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2248) wurde im Rahmen der Föderalismusreform II eine neue Schuldenregel zur Begrenzung der Kreditaufnahme durch Bund und Länder im Grundgesetz verankert (sog. „Schuldenbremse“). Nach Artikel 109 Abs. 3 GG ist der Haushalt des Bundes grundsätzlich ohne Einnahmen aus Krediten auszugleichen, wobei dem Bund ein auf 0,35 Prozent des Bruttoinlandsprodukts begrenzter struktureller Verschuldungsspielraum eingeräumt ist. Zusätzlich sind Konjunkturreffekte symmetrisch zu berücksichtigen, d. h. konjunkturbedingte Defizite im Abschwung sind erlaubt, wenn in entsprechender Weise konjunkturbedingte Überschüsse im Aufschwung erzielt werden. Ferner sind Ausnahmeregelungen für den Fall von Naturkatastrophen oder außergewöhnlichen Not-situationen zugelassen.

Artikel 109 und 115 GG in der zuvor geltenden Fassung waren gemäß der Übergangsregelung des Artikels 143d Abs. 1 GG letztmals auf das Haushaltsjahr 2010 anzuwenden. Die neue Schuldenregel war erstmals für das Haushaltsjahr 2011 anzuwenden. In den Jahren 2011 bis 2016 hat der Bund das strukturelle Defizit entsprechend der Übergangsregelung in gleichmäßigen Schritten zurückgeführt und danach bis zum Jahr 2019 die Regelgrenze für die strukturelle Verschuldung von 0,35 Prozent des Bruttoinlandsprodukts eingehalten. Zur Finanzierung der Maßnahmen zur Bewältigung der Folgen der Coronavirus-Pandemie wurde im Jahr 2021 - wie auch schon im Vorjahr⁴ - von der in Artikel 109 und 115 GG vorgesehenen Ausnahmeregelung für Naturkatastrophen und außergewöhnliche Notsituationen Gebrauch gemacht. Die strukturelle NKA in Abgrenzung der Schuldenbremse belief sich 2022 auf 8,08 Prozent des Bruttoinlandsprodukts. Hier war neben der NKA des Bundeshaushalts auch die zur Finanzierung insbesondere der Gas- und Strompreisbremsen einmalig für das Jahr 2022 vorgesehene NKA des neu ausgerichteten Wirtschaftsstabilisierungsfonds (WSF-Energie) abzüglich seiner finanziellen Transaktionen zu berücksichtigen. Die Obergrenze für die strukturelle NKA wurde nach vorläufigem Ergebnis um rund 276,1 Mrd. Euro überschritten. Davon entfielen rund 179,4 Mrd. Euro auf den WSF-Energie und rund 96,6 Mrd. Euro auf den Bundeshaushalt. Gemäß den vom Deutschen Bundestag beschlossenen Tilgungsplänen sind die Überschreitungen jeweils um ein Einunddreißigstel pro Jahr zurückzuführen (die Überschreitung im Bundeshaushalt ab dem Jahr 2028 und im WSF-Energie ab 2031). Die endgültige

⁴ Vgl. BMF-Monatsbericht September 2021, S. 37 und S. 40

Berechnung des zu tilgenden Betrags erfolgt zum 1. September 2023.⁵

Artikel 115 GG unterwirft in diesem Rahmen zwar die Höhe der Verschuldung der Entscheidung des Parlaments, trifft jedoch keine Regelung über die Struktur und die Modalitäten der Kreditaufnahme des Bundes. Die Entscheidung, in welchem Umfang, wann und mit welchen Mitteln von der Ermächtigung zur Kreditaufnahme Gebrauch gemacht wird, liegt - vorbehaltlich einfachgesetzlicher Vorgaben - in der Verantwortung der Exekutive.

3.2 Einfachgesetzliche Ausgestaltung

Der Gesetzgeber hat die Kreditaufnahme des Bundes einfachgesetzlich ausgestaltet und dabei neben Vorschriften über die Höhe auch Vorschriften über die Modalitäten der Kreditaufnahme erlassen. Dazu zählen Regelungen des Haushaltsgrundsätzegesetzes (HGrG), der Bundeshaushaltsordnung (BHO), des Bundesschuldenwesengesetzes (BSchuWG), des jährlichen Haushaltsgesetzes (HG) und der Gesetze zur Errichtung von Sondervermögen.

§ 13 HGrG normiert bezüglich der Kreditaufnahme besondere Grundsätze für das Haushaltsrecht von Bund und Ländern, die der Bund in § 18 BHO insbesondere hinsichtlich der Höhe weiter konkretisiert hat. Nach § 18 Abs. 2 BHO erfolgt die Ermächtigung zur Kreditaufnahme grundsätzlich im Haushaltsgesetz.

Das BSchuWG vom 12. Juli 2006 (BGBl. I S. 1466) enthält Regelungen über die Modalitäten und Instrumente der Aufnahme und Verwaltung der Kredite des Bundes und seiner Sondervermögen. § 4 Abs. 1 Nr. 1 bis 5 BSchuWG benennt die Instrumente der Kreditaufnahme; Nr. 5 erlaubt mit der Formulierung „sonstige an den Finanzmärkten übliche Finanzierungsinstrumente“ letztlich alle Instrumente, deren Risiken und Nutzen bereits bekannt und abschätzbar sind. Damit

ist eine behutsame Weiterentwicklung der Kreditaufnahme des Bundes im Rahmen der Fortentwicklung der Finanzmärkte möglich. Darüber hinaus erlaubt § 4 Abs. 2 BSchuWG im Rahmen des jeweiligen Haushaltsgesetzes den Einsatz von an den Finanzmärkten eingeführten derivativen Finanzinstrumenten.

Mit der Änderung des BSchuWG (BGBl. I S. 1914) vom 13. September 2012 wurden zum 1. Januar 2013 Umschuldungsklauseln mit zweistufigem Mehrheitserfordernis (sog. Double limb – Collective Action Clauses) in die Emissionsbedingungen des Bundes aufgenommen. Die Verpflichtung zur Verwendung der Umschuldungsklauseln folgt aus Artikel 12 Abs. 3 des Vertrages zur Einrichtung des Europäischen Stabilitätsmechanismus (ESM-Vertrag). Mit der erneuten Änderung des BSchuWG vom 16. Juli 2021 (BGBl. I S. 3372) wurde der rechtliche Rahmen für die Aufnahme von Umschuldungsklauseln mit einstufigem Mehrheitserfordernis (sog. Single limb – Collective Action Clauses) geschaffen. Die neuen Umschuldungsklauseln erleichtern bzw. beschleunigen bei staatlichen Umschuldungen bei einem drohenden Zahlungsausfall eine Einigung zwischen dem Emittenten und seinen Gläubigern. Der Inhalt der Klauseln ist in ihrer rechtlichen Wirkung in den Rechtsordnungen der Euro-Währungszone einheitlich.

Die einstufigen Umschuldungsklauseln werden zum ersten Tag des zweiten Monats nach dem Inkrafttreten der Ratifizierung des Übereinkommens zur Änderung des ESM-Vertrags eingeführt und gelten dann für alle vom Bund neu begebenen Wertpapiere mit einer Laufzeit größer als ein Jahr. Per 31. Dezember 2022 lagen noch nicht die Ratifizierungen aller Mitgliedsstaaten vor. Weitere ausführliche Details auch zur Funktionsweise bezüglich der Aufnahme der neuen Umschuldungsklauseln durch den Bund wurden im „Kreditaufnahmebericht des Bundes 2021“ aufgeführt.⁶

5 Vgl. BMF-Monatsbericht Januar 2023, S. 28 und S. 32 ff

6 Vgl. Bericht des BMF über die Kreditaufnahme des Bundes im Jahr 2021, Kapitel 2.3 „Umstellung von zweistufigen auf einstufige Umstellungsklauseln bei Staatsanleihen des Euroraumes – Auswirkungen auf Bundeswertpapiere“

Schließlich enthält das BSchuWG neben der Regelung der parlamentarischen Kontrolle über das Schuldenwesen und den Rechtsgrundlagen für das Bundesschuldbuch auch die Ermächtigungsgrundlage für die Übertragung von Aufgaben des Schuldenwesens auf die Finanzagentur, von der das BMF durch die Bundesschuldenwesenverordnung vom 19. Juli 2006 (BGBl. I S. 1700) Gebrauch gemacht hat.

Die parlamentarische Kontrolle des Schuldenwesens des Bundes erfolgt insbesondere durch das einer Geheimhaltungspflicht unterliegende parlamentarische Gremium gemäß § 3 BSchuWG („Bundesfinanzierungsgremium“), das vom BMF über alle Fragen des Schuldenwesens des Bundes regelmäßig unterrichtet wird. Zum Jahresende 2022 gehörten dem Gremium die folgenden Mitglieder des Haushaltsausschusses des Deutschen Bundestages an:

Tabelle 20: Verzeichnis der Mitglieder des Bundesfinanzierungsgremiums in der 20. Legislaturperiode (Stand Ende 2022)

Mitglied des Deutschen Bundestages	Jamila Schäfer, Bündnis 90/Die Grünen	(Vorsitzende)
Mitglied des Deutschen Bundestages	Otto Fricke, FDP	
Mitglied des Deutschen Bundestages	Fritz Güntzler, CDU/CSU	
Mitglied des Deutschen Bundestages	Frank Junge, SPD	
Mitglied des Deutschen Bundestages	Karsten Klein, FDP	
Mitglied des Deutschen Bundestages	Andreas Mattfeldt, CDU/CSU	
Mitglied des Deutschen Bundestages	Kathrin Michel, SPD	
Mitglied des Deutschen Bundestages	Florian Oßner, CDU/CSU	(Stellv. Vorsitzender)
Mitglied des Deutschen Bundestages	Victor Perli, Die Linke	
Mitglied des Deutschen Bundestages	Dr. Thorsten Rudolph, SPD	
Mitglied des Deutschen Bundestages	Dr. Sebastian Schäfer, Bündnis 90/Die Grünen	
Mitglied des Deutschen Bundestages	Andreas Schwarz, SPD	
Mitglied des Deutschen Bundestages	N.N., AfD	

3.3 Haushaltsrechtliche Grundlagen

Gemäß § 18 Abs. 2 BHO bestimmt das jährliche Haushaltsgesetz, bis zu welcher Höhe das BMF Kredite aufnehmen darf.⁷ Das HG 2022 trat in Folge der Regierungsbildung nach der Bundestagswahl 2021 erst am 3. Juni 2022 in Kraft. Zuvor

wurde der Haushalt gemäß der vorläufigen Haushaltsführung nach Artikel 111 Abs. 1 GG geführt. Es ist dabei die Aufgabe des BMF, im Rahmen der Ermächtigungskontrolle sicherzustellen, dass der für das Haushaltsjahr vorgegebene Betrag der jeweiligen Ermächtigungsgrundlage für die Kreditaufnahme nicht überschritten wird. Entsprechend den Vorgaben des § 18 Abs. 2 BHO unterscheidet das Haushaltsgesetz zwischen Haushaltskrediten zur Deckung von Ausgaben (§ 2 Abs. 1 bis 3 HG)

⁷ Im Folgenden wird das Haushaltsgesetz 2022 vom 19. Juni 2022 (BGBl. I S. 890) zugrunde gelegt.

und Kassenverstärkungskrediten zur Aufrechterhaltung einer ordnungsgemäßen Kassenwirtschaft (§ 2 Abs. 9 HG). Kassenverstärkungskredite dienen dem Ausgleich von Kassenschwankungen und sind kurzfristiger Natur. Gemäß § 18 Abs. 2 Nr. 2 BHO dürfen Kassenverstärkungskredite nicht später als sechs Monate nach Ablauf des betreffenden Haushaltsjahres fällig werden.

Haushaltskredite gemäß § 2 Abs. 1 bis 3 HG dienen entweder zur Deckung der Differenz zwischen Einnahmen (ohne Kreditaufnahmen) und Ausgaben (ohne Tilgungen) des Bundeshaushaltsplanes, des sog. „Nettokreditbedarfs“ (§ 2 Abs. 1 HG), oder zur Deckung der Anschlussfinanzierung für den fällig werdenden Teil der ausstehenden Bundesschuld (§ 2 Abs. 2 HG). Die Summe der Kreditaufnahme zur Deckung des Nettokreditbedarfs und zur Anschlussfinanzierung ergibt grundsätzlich die Bruttokreditaufnahme. Das Nähere ergibt sich aus dem Kreditfinanzierungsplan, der Teil des Haushaltsplans ist.

Kassenverstärkungskredite können gemäß § 2 Abs. 9 HG insgesamt in Höhe von bis zu 40 Prozent des Haushaltsvolumens aufgenommen werden, davon in unbesicherter Form bis zur Höhe von 20 Prozent des Haushaltsvolumens; im Übrigen hat die Kassenkreditaufnahme in besicherter Form („Repo-Geschäfte“) zu erfolgen. Des Weiteren dürfen Kassenverstärkungskredite bis zur Höhe von 8 Mrd. Euro zur Besicherung von Zinsswapgeschäften und bis zur Höhe von 3 Mrd. Euro zur Besicherung von Zinswährungsswapgeschäften aufgenommen werden.

§ 2 Abs. 10 HG enthält einen speziellen Ermächtigungstatbestand zur Aufnahme von Kassenverstärkungskrediten zur Bereitstellung von Liquiditätshilfen für die Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung (BLE). Die BLE deckt ihren Kreditbedarf zu Zwecken der Vorfinanzierung bestimmter von der EU-Kommission zur Verfügung gestellter Agrarmittel durch Kredite des Bundes bis zur Höhe von 7 Mrd. Euro. Ziel dieser Regelung ist es, eine zuverlässige und wirtschaftliche Mittelbereitstellung für die BLE sicherzustellen.

§ 2 Abs. 5 HG ermächtigt das BMF darüber hinaus, Kredite zum Ankauf von Schuldtiteln des Bundes aufzunehmen. Diese Ermächtigung dient nicht der Beschaffung von Mitteln zur Ausgaben- oder Anschlussfinanzierung, sondern ermöglicht Maßnahmen zur Marktpflege und zur Sicherung der Liquidität von Bundeswertpapieren ohne dass sich hierdurch im Saldo das Verschuldungsniveau des Bundes verändert.

Neben den Ermächtigungen zur Aufnahme von Krediten enthält § 2 Abs. 6 Satz 1 HG die Ermächtigung zum Einsatz derivativer Finanzinstrumente zur Veränderung der Verschuldungsstruktur, namentlich zur Optimierung der Zinsstruktur und zur Begrenzung von Zinsänderungsrisiken (mit einem Vertragsvolumen von jährlich höchstens 80 Mrd. Euro) sowie zum Abschluss ergänzender Verträge zur Begrenzung des Zins- und Währungsrisikos von Fremdwährungsanleihen (mit einem Vertragsvolumen von jährlich bis zu 30 Mrd. Euro). Ferner wird das BMF ermächtigt, im laufenden Haushaltsjahr ergänzende Verträge zur Übernahme von Zinsswapgeschäften von bundesunmittelbaren Anstalten des öffentlichen Rechts in alleiniger Trägerschaft des Bundes mit einem Vertragsvolumen von bis zu 45 Mrd. Euro abzuschließen (§ 2 Abs. 6 Satz 2 HG).

Die Bestimmungen des Haushaltsgesetzes sind grundsätzlich auf das betreffende Haushaltsjahr beschränkt. Gemäß § 2 Abs. 3 HG besteht die Möglichkeit, ab Oktober des laufenden Haushaltsjahres im Vorgriff auf die Kreditermächtigung des folgenden Haushaltsjahres Kredite in Höhe von bis zu 4 Prozent des Haushaltsvolumens aufzunehmen, wobei diese Kredite auf die Kreditermächtigungen des nächsten Haushaltsgesetzes anzurechnen sind. Kreditermächtigungen wirken teilweise über das jeweilige Haushaltsjahr hinaus. Gemäß § 18 Abs. 3 Satz 1 BHO gilt die Haushaltskreditermächtigung grundsätzlich bis zum Ende des nächsten Haushaltsjahres fort, so dass nicht ausgenutzte Kreditermächtigungen weiterhin in Anspruch genommen werden können („Restkreditermächtigung“). Nach § 2 Abs. 8 HG ist vor Inanspruchnahme dieser Restkreditermächtigung in Höhe von mehr als

1 Prozent der in § 1 HG festgelegten Gesamthöhe der Ausgaben bzw. Einnahmen des Bundeshaushalts der Haushaltsausschuss des Deutschen Bundestages zu unterrichten, sofern nicht aus zwingenden Gründen eine Ausnahme geboten ist.

Die Kassenkreditermächtigung tritt demgegenüber gemäß § 18 Abs. 3 Satz 2 BHO grundsätzlich zum Ende des jeweiligen Haushaltsjahres außer Kraft. Für den Fall, dass der Haushaltsplan nicht rechtzeitig vor Beginn des jeweiligen Haushaltsjahres durch das Haushaltsgesetz festgestellt werden kann (Artikel 111 GG), gelten die besonderen Regelungen der vorläufigen Haushaltsführung. § 18 Abs. 3 Satz 1 BHO sieht in diesem Fall für Haushaltskreditermächtigungen eine Fortgeltung bis zur Verkündung des übernächsten Haushaltsgesetzes vor. Kassenkreditermächtigungen gelten bei vorläufiger Haushaltsführung bis zur Verkündung des Haushaltsgesetzes des Folgejahres fort. Des Weiteren enthält § 2 Abs. 7 HG für die Zeit der vorläufigen Haushaltsführung eigenständige Ermächtigungen für die Aufnahme weiterer Kredite zur

Tilgung fällig werdender Verbindlichkeiten des Bundes sowie zum Abschluss derivativer Finanzinstrumente im Sinne des § 2 Abs. 6 HG. Auch gelten die Bestimmungen des § 2 Abs. 2 Satz 3 und 4, Abs. 4 und 5 sowie die §§ 3 bis 21 HG bis zum Tag der Verkündung des Haushaltsgesetzes des folgenden Haushaltsjahres gemäß § 23 HG weiter.

3.4 Inanspruchnahme der Kreditermächtigungen des Bundes (Haushalt und Sondervermögen) im Jahr 2022

3.4.1 Kreditermächtigungen des Bundes

Die nach Artikel 115 Abs. 1 GG erforderlichen gesetzlichen Kreditermächtigungen ergaben sich für das Berichtsjahr aus dem Haushaltsgesetz 2022 vom 19. Juni 2022. Sie wurden für den Bundeshaushalt wie folgt in Anspruch genommen:

Tabelle 21: Kreditermächtigungen des Bundeshaushalts und ihre Inanspruchnahmen am Jahresende 2022		
Ermächtigungsgrundlage	Höhe der Ermächtigung	31.12.2022 in Anspruch genommen
	in Mio. €	
§ 2 Abs. 1 (Nettokreditermächtigung)	138.942	115.442
§ 2 Abs. 2 (Anschlussfinanzierungen)		
§ 2 Abs. 2 Satz 1 (planmäßige Tilgungen)	360.702	360.702
§ 2 Abs. 2 Satz 2 (außerplanmäßige Tilgungen)	15.000	4.462
§ 2 Abs. 3 (Vorriffsermächtigungen)	19.832	-
§ 2 Abs. 5 Satz 1 (Kreditermächtigung zum Aufbau von Eigenbeständen)		-
§ 18 Abs. 3 BHO (Restkreditermächtigung 2021)	24.797	-
§ 2 Abs. 5 Satz 2 (Ermächtigung zum Aufbau des Gesamt-Eigenbestands)	326.030	202.241
§ 2 Abs. 6 Satz 1 Nr. 1 (Optimierung der Zinsstruktur und Begrenzung von Zinsänderungsrisiken)	80.000	38.789
§ 2 Abs. 6 Satz 1 Nr. 2 (Begrenzung des Zins- und Währungsrisikos von Fremdwährungsanleihen)	30.000	-
§ 2 Abs. 6 Satz 2 (Zinsswapgeschäfte für bundesunmittelbare Anstalten des öffentlichen Rechts)	45.000	12.282
<i>davon FMS Wertmanagement AöR</i>		12.282
<i>davon Bundesanstalt für Post und Telekommunikation</i>		-
§ 2 Abs. 9 Satz 1 (Kassenverstärkungskredite)	99.158	6.457
§ 2 Abs. 9 Satz 2 (Kassenverstärkungskredite Ver- und Rückkauf von Bundeswertpapieren)	99.158	34.316
§ 2 Abs. 9 Satz 3 (Kassenverstärkungskredite zur Besicherung von Zinsswapgeschäften)	8.000	-
§ 2 Abs. 9 Satz 4 (Kassenverstärkungskredite zur Besicherung von Zinswährungsswapgeschäften)	3.000	-
§ 2 Abs. 10 (Kassenverstärkungskredite für die BLE)	7.000	4.445

3.4.2 Kreditermächtigungen des Finanzmarktstabilisierungsfonds

Die im Stabilisierungsfondsgesetz enthaltenen Kreditermächtigungen hat das Sondervermögen wie folgt in Anspruch genommen:

Tabelle 22: Kreditermächtigungen des FMS und Inanspruchnahmen am Jahresende 2022		
Ermächtigung	Ermächtigungsrahmen	Inanspruchnahme*
	in Mio. €	
§ 9 Abs. 1 bis 3 StFG	30.000	25.844
§ 9 Abs. 4 StFG (nach Einwilligung des Haushaltsausschusses)	10.000	-
§ 9 Abs. 5 StFG - Darlehen für Abwicklungsanstalten	60.000	59.400

*gemäß § 9 Abs. 1 StFG inklusive anteiliger Zinsausgaben

3.4.3 Kreditermächtigung des Investitions- und Tilgungsfonds

Seit dem 1. Januar 2012 darf das Sondervermögen ITF keine Kreditermächtigungen für neue Fördermaßnahmen mehr in Anspruch nehmen. Kreditermächtigungen werden nur noch für Zinszahlungen in Anspruch genommen.

Tabelle 23: Kreditermächtigung des ITF und Inanspruchnahme am Jahresende 2022

Ermächtigung	Ermächtigungsrahmen	Inanspruchnahme *
	in Mio. €	
§ 5 Abs. 1 ITFG - Gesetz zur Errichtung eines Sondervermögens vom 02.03.2009 (ITFG), durch Artikel 1 des Gesetzes vom 25.06.2009 geändert	25.200	17.798

*gemäß § 5 ITFG inklusive anteiliger Zinsausgaben

3.4.4 Kreditermächtigung des Restrukturierungsfonds

Die im Restrukturierungsfondsgesetz enthaltenen Kreditermächtigungen hat das Sondervermögen im Jahr 2022 nicht in Anspruch genommen.

Tabelle 24: Kreditermächtigung des RSF und Inanspruchnahme am Jahresende 2022

Ermächtigung	Ermächtigungsrahmen	Inanspruchnahme
	in Mio. €	
§ 12j Abs. 1b Restrukturierungsfondsgesetz (RStruktFG) gemäß Artikel 4 des Abwicklungsmechanismusgesetzes (AbwMechG) vom 02.11.2015	15.000	-

Das BMF ist unter bestimmten Voraussetzungen ermächtigt, Kredite in Höhe von bis zu 15 Mrd. Euro zur Darlehensvergabe für die deutsche Kammer des einheitlichen Abwicklungsfonds zur Finanzierung von Abwicklungsmaßnahmen für deutsche Institute aufzunehmen („Brückenfinanzierung“).

3.4.5 Kreditermächtigungen des Wirtschaftsstabilisierungsfonds

Die im Stabilisierungsfondsgesetz enthaltenen Kreditermächtigungen hat das Sondervermögen wie folgt in Anspruch genommen:

Tabelle 25: Kreditermächtigungen des WSF und Inanspruchnahme am Jahresende 2022		
Ermächtigung	Ermächtigungsrahmen	Inanspruchnahme
	in Mio. €	
§ 24 Abs. 1 StFG zuletzt geändert am 28.10.2022		
Satz 1 - Inanspruchnahmen nach § 21 StFG (Garantien) und nach § 22 StFG (Rekapitalisierung)	50.000	2.060
Satz 2 - Darlehensgewährung nach § 23 StFG (Refinanzierung der Sonderprogramme der KfW)	100.000	50.327
§ 26b StFG, Finanzierung zur Abfederung der Energiekrise nach § 26a Abs. 1 StFG)	200.000	200.000

3.4.6 Kreditermächtigung des Sondervermögens Bundeswehr

Die im Bundeswehrfinanzierungs- und sondervermögensgesetz enthaltenen Kreditermächtigungen hat das Sondervermögen im Jahr 2022 nicht in Anspruch genommen:

Tabelle 26: Kreditermächtigung des SV BW und Inanspruchnahme am Jahresende 2022		
Ermächtigung	Ermächtigungsrahmen	Inanspruchnahme
	in Mio. €	
§ 4 Abs. 1 Bundeswehrfinanzierungs- und sondervermögensgesetz (BwFinSVermG) vom 01.07.2022)	100.000	-

Anhang 4.1 Entwicklung der Verschuldung des Bundes (Haushalt und Sondervermögen) am 31. Dezember der Jahre 1990 bis 1994					
Jahresende	31.12.1990	31.12.1991	31.12.1992	31.12.1993	31.12.1994
	in Mio. €				
Insgesamt	367.437	411.926	483.947	545.747	576.997
Gliederung nach Verwendung					
<i>Bundshaushalt</i>	277.217	299.870	310.224	350.379	364.290
<i>Ausgleichsfonds Steinkohle</i>	1.013	886	999	1.023	1.192
<i>Bundeseisenbahnvermögen</i>	24.049	20.761	25.516	30.472	36.475
<i>Deutsche Bundespost</i>	35.835	41.608	49.851	52.830	62.501
<i>Entschädigungsfonds</i>	-	-	-	-	-
<i>Erblastentilgungsfonds</i>	14.456	14.647	46.916	51.765	52.448
<i>ERP-Sondervermögen</i>	4.747	8.344	12.416	14.450	14.338
<i>Fonds Deutsche Einheit</i>	10.120	25.811	38.025	44.828	45.752
Kassenverstärkungskredite	102	25	2.226	401	913
Bundshaushalt	-	-	2.226	-	-
Ausgleichsfonds Steinkohle	-	-	-	-	-
Bundeseisenbahnvermögen	-	-	-	-	-
Deutsche Bundespost	-	-	-	401	913
Entschädigungsfonds	-	-	-	-	-
Erblastentilgungsfonds	-	-	-	-	-
ERP-Sondervermögen	102	25	-	-	-
Fonds Deutsche Einheit	-	-	-	-	-
Geldanlagen	-7.848	-5.951	-41	-6.659	-6.687
Bundshaushalt	-7.848	-5.951	-41	-6.659	-6.687
Ausgleichsfonds Steinkohle	-	-	-	-	-
Bundeseisenbahnvermögen	-	-	-	-	-
Deutsche Bundespost	-	-	-	-	-
Entschädigungsfonds	-	-	-	-	-
Erblastentilgungsfonds	-	-	-	-	-
ERP-Sondervermögen	-	-	-	-	-
Fonds Deutsche Einheit	-	-	-	-	-
Insgesamt einschließlich Kassenverstärkungskredite und Geldanlagen	359.692	406.001	486.133	539.489	571.222

Anhang 4.2: Entwicklung der Verschuldung des Bundes (Haushalt und Sondervermögen ohne Darlehensfinanzierung) am 31. Dezember der Jahre 1995 bis 2022						
Berichtsperiode	31.12.1995	31.12.1996	31.12.1997	31.12.1998	31.12.1999	31.12.2000
	in Mio. €					
Insgesamt	657.134	692.977	723.443	743.513	764.562	774.622
Gliederung nach Verwendung						
Bundeshaushalt	385.686	426.024	459.678	487.986	708.299	715.606
Finanzmarktstabilisierungsfonds (Kredite für Aufwendungen gem. § 9 Abs. 1 StFG)	-	-	-	-	-	-
Investitions- und Tilgungsfonds	-	-	-	-	-	-
Wirtschaftsstabilisierungsfonds (Kredite für Rekapitalisierungsmaßnahmen gem. § 22 StFG)	-	-	-	-	-	-
Wirtschaftsstabilisierungsfonds (Kredite zur Abfederung der Folgen der Energiekrise gem. § 26a StFG)	-	-	-	-	-	-
Sondervermögen Bundeswehr	-	-	-	-	-	-
Restrukturierungsfonds	-	-	-	-	-	-
Sonstige Sondervermögen	271.448	266.953	263.765	255.526	56.263	59.016
Gliederung nach Instrumentenarten						
Bundeswertpapiere	494.113	525.607	561.445	590.706	633.905	656.695
Konventionelle Bundeswertpapiere	445.858	470.487	506.135	539.127	588.790	617.252
Bundesanleihen	299.194	315.248	337.826	368.881	414.903	437.667
30-jährige Bundesanleihen	14.077	14.046	24.843	43.803	50.212	62.729
10-jährige Bundesanleihen	285.117	301.202	312.984	325.079	364.691	374.938
Bundesobligationen	113.183	115.976	116.750	114.839	120.998	126.276
Bundesschatzanweisungen	33.281	29.231	41.299	45.127	42.921	43.597
Unverzinsliche Schatzanweisungen des Bundes	200	10.033	10.259	10.281	9.969	9.712
Inflationsindexierte Bundeswertpapiere	-	-	-	-	-	-
30-jährige inflationsindexierte Anleihen des Bundes	-	-	-	-	-	-
10-jährige inflationsindexierte Anleihen des Bundes	-	-	-	-	-	-
Inflationsindexierte Obligationen des Bundes	-	-	-	-	-	-
Grüne Bundeswertpapiere	-	-	-	-	-	-
30-jährige Grüne Bundesanleihen	-	-	-	-	-	-
10-jährige Grüne Bundesanleihen	-	-	-	-	-	-
Grüne Bundesobligationen	-	-	-	-	-	-
Zusatzemissionen des Bundes	-	-	-	-	-	-
Kredite aus Zusatzemissionen des Bundes für den WSF nach § 26b StFG	-	-	-	-	-	-
Anlage des WSF in Forderungen an den Bund nach § 26b Abs. 5 StFG	-	-	-	-	-	-
Sonstige Bundeswertpapiere	48.254	55.120	55.310	51.579	45.115	39.443
Schuldscheindarlehen	110.557	120.479	115.524	106.828	84.963	73.453
Kredit durch Wertpapierpensionsgeschäfte	-	-	-	-	-	-
Sonstige Kredite und Buchschulden	52.464	46.891	46.473	45.978	45.694	44.474
Gliederung nach Restlaufzeiten						
bis ein Jahr	70.611	99.431	103.515	101.200	112.981	112.640
über ein Jahr bis vier Jahre	213.802	231.262	243.087	278.700	289.685	268.992
über vier Jahre	372.720	362.284	376.841	363.612	361.896	392.990
Gliederung nach Währungen						
Euro	657.134	692.977	723.443	743.513	764.562	774.622
Fremdwährungen	-	-	-	-	-	-
Kassenverstärkungskredite und Geldanlagen	1.038	-1.006	3.104	1.652	3.320	-1.303
Kassenverstärkungskredite	2.763	4.188	6.512	2.258	6.489	937
Geldmarktkredite	2.763	4.188	6.512	2.258	6.489	937
Unverzinsliche Schatzanweisungen des Bundes	-	-	-	-	-	-
Geldanlagen	-1.726	-5.194	-3.408	-606	-3.168	-2.239
Geldmarktanlagen	-1.726	-5.194	-3.408	-606	-3.168	-2.239
Sonstige Forderungen	-	-	-	-	-	-
Insgesamt einschließlich Kassenverstärkungskredite und Geldanlagen	658.171	691.972	726.546	745.165	767.882	773.319
Verbindlichkeiten aus der Kapitalindexierung inflationsindexierter Bundeswertpapiere*	-	-	-	-	-	-
Vorsorge für inflationsindexierte Bundeswertpapiere gemäß Schlusszahlungsfinanzierungsgesetz (SchlussFinG)*	-	-	-	-	-	-

*Die Verbindlichkeiten aus der Kapitalindexierung enthalten die seit Laufzeitbeginn bis zum Stichtag entstandenen inflationsbedingten Erhöhungsbeträge auf die ursprünglichen Emissionsbeträge. Die Rücklage enthält dagegen nur jene Erhöhungsbeträge, die sich jeweils zum Kupontermin am 15. April eines jeden Jahres (§ 4 Abs. 1 SchlussFinG) sowie an den Aufstockungsterminen eines inflationsindexierten Wertpapiers (§ 4 Abs. 2 SchlussFinG) ergeben.

Anhang 4.2: Fortsetzung						
Berichtsperiode	31.12.2001	31.12.2002	31.12.2003	31.12.2004	31.12.2005	31.12.2006
	in Mio. €					
Insgesamt	756.351	778.562	819.241	860.242	889.211	916.563
Gliederung nach Verwendung						
Bundeshaushalt	697.267	719.351	760.411	802.989	873.844	902.006
Finanzmarktstabilisierungsfonds (Kredite für Aufwendungen gem. § 9 Abs. 1 StFG)	-	-	-	-	-	-
Investitions- und Tilgungsfonds	-	-	-	-	-	-
Wirtschaftsstabilisierungsfonds (Kredite für Rekapitalisierungsmaßnahmen gem. § 22 StFG)	-	-	-	-	-	-
Wirtschaftsstabilisierungsfonds (Kredite zur Abfederung der Folgen der Energiekrise gem. § 26a StFG)	-	-	-	-	-	-
Sondervermögen Bundeswehr	-	-	-	-	-	-
Restrukturierungsfonds	-	-	-	-	-	-
Sonstige Sondervermögen	59.084	59.210	58.830	57.253	15.367	14.556
Gliederung nach Instrumentenarten						
Bundeswertpapiere	688.288	723.637	764.246	809.202	851.889	883.410
Konventionelle Bundeswertpapiere	658.907	703.326	749.323	796.492	835.064	857.700
Bundesanleihen	446.949	455.012	469.912	494.334	517.066	539.589
30-jährige Bundesanleihen	69.135	75.114	84.792	93.445	104.738	115.901
10-jährige Bundesanleihen	377.814	379.898	385.120	400.889	412.328	423.688
Bundesobligationen	130.045	137.669	153.611	168.957	174.422	179.940
Bundesschatzanweisungen	62.435	82.036	91.805	99.834	108.633	103.419
Unverzinsliche Schatzanweisungen des Bundes	19.478	28.610	33.995	33.366	34.943	34.752
Inflationsindexierte Bundeswertpapiere	-	-	-	-	-	8.015
30-jährige inflationsindexierte Anleihen des Bundes	-	-	-	-	-	-
10-jährige inflationsindexierte Anleihen des Bundes	-	-	-	-	-	8.015
Inflationsindexierte Obligationen des Bundes	-	-	-	-	-	-
Grüne Bundeswertpapiere	-	-	-	-	-	-
30-jährige Grüne Bundesanleihen	-	-	-	-	-	-
10-jährige Grüne Bundesanleihen	-	-	-	-	-	-
Grüne Bundesobligationen	-	-	-	-	-	-
Zusatzemissionen des Bundes	-	-	-	-	-	-
Kredite aus Zusatzemissionen des Bundes für den WSF nach § 26b StFG	-	-	-	-	-	-
Anlage des WSF in Forderungen an den Bund nach § 26b Abs. 5 StFG	-	-	-	-	-	-
Sonstige Bundeswertpapiere	29.381	20.311	14.923	12.711	16.826	17.696
Schuldscheindarlehen	58.951	47.010	48.244	45.465	31.642	28.714
Kredit durch Wertpapierpensionsgeschäfte	-	-	-	-	1.242	-
Sonstige Kredite und Buchschulden	9.112	7.914	6.750	5.575	4.438	4.439
Gliederung nach Restlaufzeiten						
bis ein Jahr	143.927	157.810	143.612	149.296	152.896	170.753
über ein Jahr bis vier Jahre	258.158	230.219	254.788	276.149	294.296	284.054
über vier Jahre	354.267	390.532	420.840	434.797	442.018	461.756
Gliederung nach Währungen						
Euro	756.351	778.562	819.241	860.242	885.243	912.594
Fremdwährungen	-	-	-	-	3.968	3.968
Kassenverstärkungskredite und Geldanlagen	3.858	6.073	107	1.758	-63	-3.141
Kassenverstärkungskredite	3.859	6.096	7.347	9.804	14.020	17.250
Geldmarktkredite	3.859	6.096	7.347	9.804	14.020	17.250
Unverzinsliche Schatzanweisungen des Bundes	-	-	-	-	-	-
Geldanlagen	-1	-22	-7.241	-8.045	-14.083	-20.391
Geldmarktanlagen	-1	-22	-7.241	-8.045	-14.083	-20.391
Sonstige Forderungen	-	-	-	-	-	-
Insgesamt einschließlich Kassenverstärkungskredite und Geldanlagen	760.209	784.635	819.347	862.000	889.148	913.422
Verbindlichkeiten aus der Kapitalindexierung inflationsindexierter Bundeswertpapiere*						129
Vorsorge für inflationsindexierte Bundeswertpapiere gemäß Schlusszahlungsfinanzierungsgesetz (SchlussFinG)*						-

*Die Verbindlichkeiten aus der Kapitalindexierung enthalten die seit Laufzeitbeginn bis zum Stichtag entstandenen inflationsbedingten Erhöhungsbeträge auf die ursprünglichen Emissionsbeträge. Die Rücklage enthält dagegen nur jene Erhöhungsbeträge, die sich jeweils zum Kupontermin am 15. April eines jeden Jahres (§ 4 Abs. 1 SchlussFinG) sowie an den Aufstockungsterminen eines inflationsindexierten Wertpapiers (§ 4 Abs. 2 SchlussFinG) ergeben.

Anhang 4.2: Fortsetzung										
31.12.2007	31.12.2008	31.12.2009	31.12.2010	31.12.2011	31.12.2012	31.12.2013	31.12.2014	31.12.2015	31.12.2016	31.12.2017
in Mio. €										
922.104	941.331	1.018.804	1.065.252	1.075.664	1.095.533	1.113.586	1.114.973	1.097.175	1.089.151	1.086.311
922.004	933.131	974.670	1.022.709	1.036.970	1.053.713	1.067.873	1.069.387	1.050.926	1.048.151	1.044.972
-	8.200	36.681	28.552	17.304	20.514	24.382	25.632	25.227	22.231	22.418
-	-	7.453	13.991	21.389	21.306	21.330	19.954	21.022	18.770	18.920
-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
100	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
901.482	915.346	999.086	1.046.881	1.058.031	1.077.575	1.095.596	1.096.659	1.079.898	1.074.825	1.072.745
870.894	876.569	954.693	996.911	1.000.225	1.016.685	1.037.559	1.029.447	1.002.624	1.006.209	998.231
560.168	567.944	571.094	599.888	612.464	631.425	642.795	653.418	662.891	669.840	693.282
125.775	132.555	138.785	148.627	156.352	167.863	176.305	182.845	189.048	193.792	203.462
434.394	435.390	432.309	451.261	456.112	463.562	466.491	470.573	473.843	476.048	489.820
173.949	164.514	166.471	185.586	199.284	217.586	234.759	244.633	232.387	221.551	203.899
101.879	105.633	113.586	126.169	130.648	117.719	110.029	103.445	96.389	95.727	91.013
34.898	38.477	103.542	85.267	57.830	49.954	49.975	27.951	10.956	19.091	10.037
13.464	19.540	24.730	35.906	44.241	52.119	51.718	63.245	74.495	66.464	72.855
-	-	-	-	-	-	-	-	2.906	4.769	6.275
10.019	12.017	16.982	25.958	29.313	35.350	41.105	48.692	57.036	47.110	52.090
3.444	7.522	7.748	9.948	14.927	16.769	10.613	14.553	14.553	14.585	14.490
-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
17.124	19.238	19.663	14.065	13.565	8.772	6.319	3.967	2.780	2.152	1.660
16.181	13.341	12.807	12.445	12.061	12.022	12.222	11.971	10.649	9.785	9.091
-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
4.440	12.644	6.911	5.926	5.572	5.935	5.768	6.343	6.628	4.542	4.475
169.609	184.127	233.418	224.062	208.659	198.359	185.271	174.418	166.680	152.081	159.757
282.848	285.451	304.592	319.322	325.547	344.089	341.264	344.345	327.186	345.991	332.273
469.648	471.753	480.794	521.868	541.458	553.085	587.050	596.210	603.309	591.079	594.281
918.136	937.363	1.012.100	1.062.517	1.072.928	1.095.533	1.113.586	1.114.973	1.097.175	1.089.151	1.086.311
3.968	3.968	6.704	2.736	2.736	-	-	-	-	-	-
2.641	-5.978	-8.153	-12.785	-8.144	-10.137	-4.603	-7.078	-9.274	-9.940	-12.310
18.132	26.749	16.479	13.454	9.088	20.956	21.801	19.792	22.600	17.369	24.613
18.132	26.749	16.479	13.454	9.088	14.806	21.801	19.792	14.951	12.847	24.613
-	-	-	-	-	6.150	-	-	7.650	4.522	-
-15.490	-32.726	-24.632	-26.240	-17.232	-31.093	-26.403	-26.869	-31.875	-27.309	-36.923
-15.490	-32.726	-24.632	-26.240	-17.232	-30.983	-26.403	-26.869	-31.805	-27.306	-36.923
-	-	-	-	-	-110	-	-	-70	-3	-
924.746	935.354	1.010.651	1.052.467	1.067.520	1.085.396	1.108.983	1.107.896	1.087.901	1.079.211	1.074.001
506	1.336	1.369	2.396	3.961	5.374	4.730	5.368	5.607	3.602	4.720
-	-	1.186	1.709	2.703	4.036	4.049	4.721	4.450	2.317	3.622

Anhang 4.2: Fortsetzung	Berichtsperiode	31.12.2018	31.12.2019	31.12.2020	31.12.2021	31.12.2022
		in Mio. €				
Insgesamt		1.070.154	1.053.261	1.203.952	1.347.990	1.441.993
Gliederung nach Verwendung						
Bundeshaushalt		1.028.475	1.011.378	1.163.306	1.306.463	1.370.503
Finanzmarktstabilisierungsfonds (Kredite für Aufwendungen gem. § 9 Abs. 1 StFG)		22.613	22.683	22.774	22.737	22.927
Investitions- und Tilgungsfonds		19.066	19.200	16.043	16.111	16.279
Wirtschaftsstabilisierungsfonds (Kredite für Rekapitalisierungsmaßnahmen gem. § 22 StFG)		-	-	1.828	2.679	2.060
Wirtschaftsstabilisierungsfonds (Kredite zur Abfederung der Folgen der Energiekrise gem. § 26a StFG)		-	-	-	-	30.225
Sondervermögen Bundeswehr		-	-	-	-	-
Restrukturierungsfonds		-	-	-	-	-
Sonstige Sondervermögen		-	-	-	-	-
Gliederung nach Instrumentenarten						
Bundeswertpapiere		1.057.934	1.041.988	1.193.277	1.337.821	1.395.604
Konventionelle Bundeswertpapiere		991.913	971.778	1.125.122	1.250.805	1.286.836
Bundesanleihen		710.108	710.342	784.410	863.964	917.349
30-jährige Bundesanleihen		217.947	230.567	252.394	277.178	308.993
10-jährige Bundesanleihen		492.161	479.775	532.017	586.787	608.356
Bundesobligationen		182.847	164.719	155.660	157.539	159.784
Bundesschatzanweisungen		86.009	83.230	77.543	77.336	90.141
Unverzinsliche Schatzanweisungen des Bundes		12.949	13.487	107.509	151.966	119.562
Inflationsindexierte Bundeswertpapiere		64.647	69.805	58.279	65.390	72.357
30-jährige inflationsindexierte Anleihen des Bundes		7.723	8.548	9.347	10.420	12.295
10-jährige inflationsindexierte Anleihen des Bundes		56.924	61.256	48.932	54.970	60.062
Inflationsindexierte Obligationen des Bundes		-	-	-	-	-
Grüne Bundeswertpapiere		-	-	9.876	21.627	36.411
30-jährige Grüne Bundesanleihen		-	-	-	5.575	9.840
10-jährige Grüne Bundesanleihen		-	-	6.390	11.237	16.791
Grüne Bundesobligationen		-	-	3.486	4.815	9.780
Zusatzemissionen des Bundes		-	-	-	-	-
Kredite aus Zusatzemissionen des Bundes für den WSF nach § 26b StFG		-	-	-	-	169.775
Anlage des WSF in Forderungen an den Bund nach § 26b Abs. 5 StFG		-	-	-	-	-169.775
Sonstige Bundeswertpapiere		1.374	405	-	-	-
Schuldscheindarlehen		7.745	6.800	6.202	5.695	5.360
Kredit durch Wertpapierpensionsgeschäfte		-	-	-	-	36.556
Sonstige Kredite und Buchschulden		4.475	4.474	4.474	4.474	4.474
Gliederung nach Restlaufzeiten						
bis ein Jahr		150.468	165.286	242.445	285.829	315.959
über ein Jahr bis vier Jahre		330.652	316.858	320.260	323.971	333.795
über vier Jahre		589.035	571.117	641.247	738.189	792.239
Gliederung nach Währungen						
Euro		1.070.154	1.053.261	1.203.952	1.347.990	1.441.993
Fremdwährungen		-	-	-	-	-
Kassenverstärkungskredite und Geldanlagen						
Kassenverstärkungskredite		-9.963	-8.774	-57.262	-64.807	-27.694
Geldmarktkredite		26.045	17.745	42.340	54.994	52.053
Unverzinsliche Schatzanweisungen des Bundes		-	-	-	-	-
Geldanlagen		-36.008	-26.519	-99.602	-119.801	-79.748
Geldmarktanlagen		-36.008	-26.519	-99.602	-119.801	-79.748
Sonstige Forderungen		-	-	-	-	-
Insgesamt einschließlich Kassenverstärkungskredite und Geldanlagen		1.060.191	1.044.487	1.146.690	1.283.183	1.414.299
Verbindlichkeiten aus der Kapitalindexierung inflationsindexierter Bundeswertpapiere*		5.139	6.021	3.692	6.722	15.844
Vorsorge für inflationsindexierte Bundeswertpapiere gemäß Schlusszahlungsfinanzierungsgesetz (SchlussFinG)*		3.516	4.554	3.554	4.318	9.124

*Die Verbindlichkeiten aus der Kapitalindexierung enthalten die seit Laufzeitbeginn bis zum Stichtag entstandenen inflationsbedingten Erhöhungsbeträge auf die ursprünglichen Emissionsbeträge. Die Rücklage enthält dagegen nur jene Erhöhungsbeträge, die sich jeweils zum Kupontermin am 15. April eines jeden Jahres (§ 4 Abs. 1 SchlussFinG) sowie an den Aufstockungsterminen eines inflationsindexierten Wertpapiers (§ 4 Abs. 2 SchlussFinG) ergeben.

Anhang 4.3: Bruttokreditbedarf des Bundes (Haushalt und Sondervermögen ohne Darlehensfinanzierung) in den Jahren 1996 bis 2022							
Berichtsperiode	1996	1997	1998	1999	2000	2001	2002
	in Mio. €						
Insgesamt	149.914	171.075	165.990	219.251	145.488	149.045	203.682
Gliederung nach Verwendung							
Bundeshaushalt	108.423	134.212	123.029	290.675	132.512	134.116	179.783
Finanzmarktstabilisierungsfonds (Kredite für Aufwendungen gem. § 9 Abs. 1 StFG)	-	-	-	-	-	-	-
Investitions- und Tilgungsfonds	-	-	-	-	-	-	-
Wirtschaftsstabilisierungsfonds (Kredite für Rekapitali- sierungsmaßnahmen gem. § 22 StFG)	-	-	-	-	-	-	-
Wirtschaftsstabilisierungsfonds (Kredite zur Abfederung der Folgen der Energiekrise gem. § 26a StFG)	-	-	-	-	-	-	-
Sondervermögen Bundeswehr	-	-	-	-	-	-	-
Restrukturierungsfonds	-	-	-	-	-	-	-
Sonstige Sondervermögen	41.491	36.864	42.961	-71.423	12.975	14.929	23.899
Gliederung nach Instrumentenarten							
Bundeswertpapiere	95.164	127.653	130.975	135.940	134.054	142.380	189.244
Konventionelle Bundeswertpapiere	69.648	112.645	122.778	133.624	129.248	139.114	184.797
Bundesanleihen	27.329	40.627	53.143	62.894	57.533	39.448	56.636
30-jährige Bundesanleihen	-31	10.796	18.960	6.409	12.518	6.406	5.979
10-jährige Bundesanleihen	27.359	29.831	34.183	56.485	45.015	33.042	50.657
Bundessobligationen	23.245	30.429	28.255	27.122	29.309	27.800	36.767
Bundesschatzanweisungen	9.243	21.272	21.211	23.871	23.150	40.838	43.601
Unverzinsliche Schatzanweisungen des Bundes	9.832	20.317	20.169	19.738	19.256	31.028	47.793
Inflationsindexierte Bundeswertpapiere	-	-	-	-	-	-	-
30-jährige inflationsindexierte Anleihen des Bundes	-	-	-	-	-	-	-
10-jährige inflationsindexierte Anleihen des Bundes	-	-	-	-	-	-	-
Inflationsindexierte Obligationen des Bundes	-	-	-	-	-	-	-
Grüne Bundeswertpapiere	-	-	-	-	-	-	-
30-jährige Grüne Bundesanleihen	-	-	-	-	-	-	-
10-jährige Grüne Bundesanleihen	-	-	-	-	-	-	-
Grüne Bundessobligationen	-	-	-	-	-	-	-
Zusatzemissionen des Bundes	-	-	-	-	-	-	-
Kredite aus Zusatzemissionen des Bundes für den WSF nach § 26b StFG	-	-	-	-	-	-	-
Anlage des WSF in Forderungen an den Bund nach § 26b Abs. 5 StFG	-	-	-	-	-	-	-
Sonstige Bundeswertpapiere	25.516	15.008	8.197	2.316	4.806	3.266	4.448
Schuldscheindarlehen	54.819	43.492	35.030	83.323	11.441	6.668	14.439
Kredit durch Wertpapierpensionsgeschäfte	-	-	-	-	-	-	-
Sonstige Kredite und Buchschulden	-69	-70	-15	-12	-8	-3	-2

Anhang 4.3: Fortsetzung							
Berichtsperiode	2003	2004	2005	2006	2007	2008	2009
	in Mio. €						
Insgesamt	241.360	227.356	226.036	224.169	225.943	237.412	331.567
Gliederung nach Verwendung							
Bundshaushalt	227.936	227.198	263.891	224.166	236.158	229.207	270.068
Finanzmarktstabilisierungsfonds (Kredite für Aufwendungen gem. § 9 Abs. 1 StFG)	-	-	-	-	-	8.200	53.454
Investitions- und Tilgungsfonds	-	-	-	-	-	-	8.045
Wirtschaftsstabilisierungsfonds (Kredite für Rekapitalisierungsmaßnahmen gem. § 22 StFG)	-	-	-	-	-	-	-
Wirtschaftsstabilisierungsfonds (Kredite zur Abfederung der Folgen der Energiekrise gem. § 26a StFG)	-	-	-	-	-	-	-
Sondervermögen Bundeswehr	-	-	-	-	-	-	-
Restrukturierungsfonds	-	-	-	-	-	-	-
Sonstige Sondervermögen	13.424	158	-37.854	3	-10.215	5	-
Gliederung nach Instrumentenarten							
Bundeswertpapiere	225.375	220.166	221.781	222.849	221.470	229.180	337.262
Konventionelle Bundeswertpapiere	223.176	217.560	215.460	209.753	211.101	215.490	326.098
Bundesanleihen	67.563	53.055	51.899	49.023	51.579	46.026	48.899
30-jährige Bundesanleihen	9.678	8.653	11.292	11.163	9.874	6.780	6.230
10-jährige Bundesanleihen	57.885	44.402	40.607	37.860	41.705	39.246	42.669
Bundessobligationen	42.882	35.847	33.715	34.017	32.010	32.565	37.957
Bundesschatzanweisungen	49.770	58.029	56.799	55.786	56.460	62.754	63.953
Unverzinsliche Schatzanweisungen des Bundes	62.961	70.630	73.048	70.926	71.052	74.145	175.289
Inflationsindexierte Bundeswertpapiere	-	-	-	8.015	5.449	6.076	5.191
30-jährige inflationsindexierte Anleihen des Bundes	-	-	-	-	-	-	-
10-jährige inflationsindexierte Anleihen des Bundes	-	-	-	8.015	2.004	1.998	4.965
Inflationsindexierte Obligationen des Bundes	-	-	-	-	3.444	4.078	226
Grüne Bundeswertpapiere	-	-	-	-	-	-	-
30-jährige Grüne Bundesanleihen	-	-	-	-	-	-	-
10-jährige Grüne Bundesanleihen	-	-	-	-	-	-	-
Grüne Bundessobligationen	-	-	-	-	-	-	-
Zusatzemissionen des Bundes	-	-	-	-	-	-	-
Kredite aus Zusatzemissionen des Bundes für den WSF nach § 26b StFG	-	-	-	-	-	-	-
Anlage des WSF in Forderungen an den Bund nach § 26b Abs. 5 StFG	-	-	-	-	-	-	-
Sonstige Bundeswertpapiere	2.199	2.606	6.321	5.081	4.921	7.614	5.973
Schuldscheindarlehen	15.987	7.189	3.014	1.320	4.473	32	43
Kredit durch Wertpapierpensionsgeschäfte	-	-	1.242	-	-	-	-
Sonstige Kredite und Buchschulden	-1	-	-	-	-	8.200	-5.737

Anhang 4.3: Fortsetzung												
2010	2011	2012	2013	2014	2015	2016	2017	2018	2019	2020	2021	2022
in Mio. €												
320.940	281.969	264.048	252.009	209.961	179.718	190.877	169.475	176.579	175.150	389.015	478.559	471.390
287.161	272.143	249.314	238.560	201.773	170.188	189.889	162.653	169.830	167.852	379.418	463.027	429.205
24.069	-3.951	8.801	8.420	6.288	5.165	-160	3.696	3.452	4.325	6.785	5.479	5.949
9.710	13.776	5.932	5.028	1.899	4.364	1.148	3.126	3.296	2.973	684	4.116	4.361
-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	2.129	5.938	1.651
-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	30.225
-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
-	1	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
321.686	282.246	263.697	251.947	209.385	179.434	192.967	169.542	176.579	175.150	389.015	478.507	434.834
308.992	272.185	255.057	240.939	197.858	168.184	185.998	163.151	169.786	169.992	375.266	459.644	413.083
69.294	59.826	70.961	57.370	59.623	53.473	57.449	62.441	57.826	48.234	126.126	128.611	115.414
9.842	7.725	11.511	8.441	6.540	6.203	9.244	9.670	14.484	12.620	21.827	24.784	31.815
59.452	52.101	59.450	48.929	53.083	47.270	48.205	52.772	43.341	35.614	104.298	103.828	83.599
53.115	49.697	50.303	50.173	45.874	39.754	39.164	32.349	29.948	29.872	29.870	44.251	40.282
71.583	68.479	60.071	59.310	52.416	51.944	52.338	48.286	47.996	49.221	42.502	49.832	54.745
115.000	94.182	73.722	74.086	39.946	23.012	37.048	20.075	34.016	42.666	176.768	236.950	202.641
11.176	8.335	7.878	10.599	11.527	11.250	6.969	6.391	6.792	5.158	3.873	7.111	6.968
-	-	-	-	-	2.906	1.863	1.506	1.448	825	798	1.073	1.875
8.976	3.355	6.037	5.755	7.587	8.344	5.074	4.980	4.834	4.333	3.075	6.038	5.092
2.200	4.980	1.841	4.844	3.940	-	32	-95	510	-	-	-	-
-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	9.876	11.751	14.784
-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	5.575	4.265
-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	6.390	4.847	5.554
-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	3.486	1.329	4.965
-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	169.775
-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-169.775
1.518	1.726	761	409	-	-	-	-	-	-	-	-	-
237	89	-	230	-	-	-	-	-	-	-	-	-
-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	52	36.556
-983	-365	351	-168	576	284	-2.091	-66	-	-	-	-	-

Anhang 4.4: Tilgungsleistungen des Bundes (Haushalt und Sondervermögen ohne Darlehensfinanzierung) in den Jahren 1996 bis 2022							
Berichtsperiode	1996	1997	1998	1999	2000	2001	2002
	in Mio. €						
Insgesamt	-114.070	-140.610	-145.920	-198.202	-135.428	-167.316	-181.472
Gliederung nach Verwendung							
Bundshaushalt	-68.084	-100.558	-94.720	-70.362	-125.205	-152.455	-157.699
Finanzmarktstabilisierungsfonds (Kredite für Aufwendungen gem. § 9 Abs. 1 StFG)	-	-	-	-	-	-	-
Investitions- und Tilgungsfonds	-	-	-	-	-	-	-
Wirtschaftsstabilisierungsfonds (Kredite für Rekapitalisierungsmaßnahmen gem. § 22 StFG)	-	-	-	-	-	-	-
Wirtschaftsstabilisierungsfonds (Kredite zur Abfederung der Folgen der Energiekrise gem. § 26a StFG)	-	-	-	-	-	-	-
Sondervermögen Bundeswehr	-	-	-	-	-	-	-
Restrukturierungsfonds	-	-	-	-	-	-	-
Sonstige Sondervermögen	-45.986	-40.052	-51.200	-127.840	-10.223	-14.860	-23.773
Gliederung nach Instrumentenarten							
Bundeswertpapiere	-63.670	-91.815	-101.714	-92.741	-111.264	-110.786	-153.896
Konventionelle Bundeswertpapiere	-45.019	-76.997	-89.785	-83.962	-100.786	-97.459	-140.378
Bundesanleihen	-11.274	-18.049	-22.088	-16.873	-34.768	-30.166	-48.573
30-jährige Bundesanleihen	-	-	-	-	-	-	-
10-jährige Bundesanleihen	-11.274	-18.049	-22.088	-16.873	-34.768	-30.166	-48.573
Bundessobligationen	-20.452	-29.655	-30.166	-20.963	-24.031	-24.031	-29.144
Bundesschatzanweisungen	-13.294	-9.203	-17.384	-26.076	-22.474	-22.000	-24.000
Unverzinsliche Schatzanweisungen des Bundes	-	-20.090	-20.147	-20.050	-19.513	-21.262	-38.661
Inflationsindexierte Bundeswertpapiere	-	-	-	-	-	-	-
30-jährige inflationsindexierte Anleihen des Bundes	-	-	-	-	-	-	-
10-jährige inflationsindexierte Anleihen des Bundes	-	-	-	-	-	-	-
Inflationsindexierte Obligationen des Bundes	-	-	-	-	-	-	-
Grüne Bundeswertpapiere	-	-	-	-	-	-	-
30-jährige Grüne Bundesanleihen	-	-	-	-	-	-	-
10-jährige Grüne Bundesanleihen	-	-	-	-	-	-	-
Grüne Bundessobligationen	-	-	-	-	-	-	-
Zusatzemissionen des Bundes	-	-	-	-	-	-	-
Kredite aus Zusatzemissionen des Bundes für den WSF nach § 26b StFG	-	-	-	-	-	-	-
Anlage des WSF in Forderungen an den Bund nach § 26b Abs. 5 StFG	-	-	-	-	-	-	-
Sonstige Bundeswertpapiere	-18.650	-14.818	-11.928	-8.780	-10.479	-13.327	-13.518
Schuldscheindarlehen	-44.897	-48.447	-43.727	-105.188	-22.951	-21.171	-26.380
Kredit durch Wertpapierpensionsgeschäfte	-	-	-	-	-	-	-
Sonstige Kredite und Buchschulden	-5.504	-348	-480	-273	-1.213	-35.358	-1.196

Anhang 4.4: Fortsetzung												
2003	2004	2005	2006	2007	2008	2009	2010	2011	2012	2013	2014	2015
in Mio. €												
-200.681	-186.354	-197.068	-196.817	-220.402	-218.185	-254.095	-274.491	-271.558	-244.179	-233.956	-208.573	-197.516
-186.876	-184.620	-193.035	-196.004	-216.160	-218.080	-228.530	-239.122	-257.881	-232.572	-224.400	-200.258	-188.650
-	-	-	-	-	-	-24.974	-32.198	-7.297	-5.592	-4.551	-5.039	-5.570
-	-	-	-	-	-	-592	-3.172	-6.378	-6.015	-5.004	-3.275	-3.297
-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
-	-	-	-	-	-	-	-	-1	-	-	-	-
-13.805	-1.735	-4.032	-814	-4.242	-105	-	-	-	-	-	-	-
-184.765	-175.210	-179.094	-191.328	-203.399	-215.316	-253.523	-273.891	-271.096	-244.152	-233.927	-208.322	-196.195
-177.179	-170.392	-176.888	-187.117	-197.907	-209.816	-247.974	-266.775	-268.870	-238.598	-220.065	-205.969	-195.007
-52.663	-28.632	-29.168	-26.500	-31.000	-38.250	-45.750	-40.500	-47.250	-52.000	-46.000	-49.000	-44.000
-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
-52.663	-28.632	-29.168	-26.500	-31.000	-38.250	-45.750	-40.500	-47.250	-52.000	-46.000	-49.000	-44.000
-26.940	-20.500	-28.250	-28.500	-38.000	-42.000	-36.000	-34.000	-36.000	-32.000	-33.000	-36.000	-52.000
-40.000	-50.000	-48.000	-61.000	-58.000	-59.000	-56.000	-59.000	-64.000	-73.000	-67.000	-59.000	-59.000
-57.576	-71.259	-71.470	-71.117	-70.907	-70.566	-110.224	-133.275	-121.620	-81.598	-74.065	-61.969	-40.007
-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-11.000	-	-
-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-11.000	-	-
-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
-7.586	-4.819	-2.206	-4.211	-5.492	-5.500	-5.549	-7.116	-2.226	-5.555	-2.862	-2.352	-1.187
-14.752	-9.969	-16.837	-4.248	-17.005	-2.873	-577	-598	-473	-39	-30	-251	-1.322
-	-	-	-1.242	-	-	-	-	-	-	-	-	-
-1.163	-1.175	-1.137	1	2	4	4	-2	11	12	1	-	-

Anhang 4.4: Fortsetzung							
Berichtsperiode	2016	2017	2018	2019	2020	2021	2022
	in Mio. €						
Insgesamt	-198.900	-172.316	-192.735	-192.044	-238.324	-334.521	-377.387
Gliederung nach Verwendung							
Bundeshaushalt	-192.664	-165.832	-186.327	-184.949	-227.490	-319.870	-365.165
Finanzmarktstabilisierungsfonds (Kredite für Aufwendungen gem. § 9 Abs. 1 StFG)	-2.837	-3.509	-3.258	-4.255	-6.693	-5.516	-5.759
Investitions- und Tilgungsfonds	-3.399	-2.975	-3.151	-2.839	-3.840	-4.048	-4.193
Wirtschaftsstabilisierungsfonds (Kredite für Rekapitalisierungsmaßnahmen gem. § 22 StFG)	-	-	-	-	-301	-5.087	-2.270
Wirtschaftsstabilisierungsfonds (Kredite zur Abfederung der Folgen der Energiekrise gem. § 26a StFG)	-	-	-	-	-	-	-
Sondervermögen Bundeswehr	-	-	-	-	-	-	-
Restrukturierungsfonds	-	-	-	-	-	-	-
Sonstige Sondervermögen	-	-	-	-	-	-	-
Gliederung nach Instrumentenarten							
Bundeswertpapiere	-198.041	-171.621	-191.390	-191.097	-237.321	-333.962	-377.052
Konventionelle Bundeswertpapiere	-182.413	-171.129	-176.104	-190.128	-221.922	-333.962	-377.052
Bundesanleihen	-50.500	-39.000	-41.000	-48.000	-52.057	-49.057	-62.030
30-jährige Bundesanleihen	-4.500	-	-	-	-	-	-
10-jährige Bundesanleihen	-46.000	-39.000	-41.000	-48.000	-52.057	-49.057	-62.030
Bundessobligationen	-50.000	-50.000	-51.000	-48.000	-38.930	-42.372	-38.037
Bundesschatzanweisungen	-53.000	-53.000	-53.000	-52.000	-48.189	-50.040	-41.940
Unverzinsliche Schatzanweisungen des Bundes	-28.913	-29.129	-31.104	-42.128	-82.746	-192.493	-235.044
Inflationsindexierte Bundeswertpapiere	-15.000	-	-15.000	-	-15.399	-	-
30-jährige inflationsindexierte Anleihen des Bundes	-	-	-	-	-	-	-
10-jährige inflationsindexierte Anleihen des Bundes	-15.000	-	-	-	-15.399	-	-
Inflationsindexierte Obligationen des Bundes	-	-	-15.000	-	-	-	-
Grüne Bundeswertpapiere	-	-	-	-	-	-	-
30-jährige Grüne Bundesanleihen	-	-	-	-	-	-	-
10-jährige Grüne Bundesanleihen	-	-	-	-	-	-	-
Grüne Bundessobligationen	-	-	-	-	-	-	-
Zusatzemissionen des Bundes	-	-	-	-	-	-	-
Kredite aus Zusatzemissionen des Bundes für den WSF nach § 26b StFG	-	-	-	-	-	-	-
Anlage des WSF in Forderungen an den Bund nach § 26b Abs. 5 StFG	-	-	-	-	-	-	-
Sonstige Bundeswertpapiere	-628	-492	-285	-969	-405	-	-
Schuldscheindarlehen	-864	-695	-1.346	-945	-598	-507	-335
Kredit durch Wertpapierpensionsgeschäfte	-	-	-	-	-	-52	-
Sonstige Kredite und Buchschulden	4	-	-	-2	-	-	-

Anhang 4.5: Verzinsung der Verschuldung des Bundes (Haushalt und Sondervermögen ohne Darlehensfinanzierung) in den Jahren 1996 bis 2022							
Berichtsperiode	1996	1997	1998	1999	2000	2001	2002
	in Mio. €						
Insgesamt	-38.785	-40.389	-41.729	-42.918	-40.379	-39.220	-39.471
Gliederung nach Verwendung							
Bundeshaushalt	-23.644	-25.708	-26.972	-31.018	-36.419	-35.526	-36.014
Finanzmarktstabilisierungsfonds (Kredite für Aufwendungen gem. § 9 Abs. 1 StFG)	-	-	-	-	-	-	-
Investitions- und Tilgungsfonds	-	-	-	-	-	-	-
Wirtschaftsstabilisierungsfonds (Kredite für Rekapitalisierungsmaßnahmen gem. § 22 StFG)	-	-	-	-	-	-	-
Wirtschaftsstabilisierungsfonds (Kredite zur Abfederung der Folgen der Energiekrise gem. § 26a StFG)	-	-	-	-	-	-	-
Sondervermögen Bundeswehr	-	-	-	-	-	-	-
Restrukturierungsfonds	-	-	-	-	-	-	-
Sonstige Sondervermögen	-15.141	-14.681	-14.757	-11.900	-3.960	-3.694	-3.457
Gliederung nach Instrumentenarten							
Bundeswertpapiere	-32.102	-33.639	-34.571	-36.547	-34.908	-34.572	-35.805
Konventionelle Bundeswertpapiere	-29.344	-29.242	-29.877	-32.856	-32.085	-31.978	-33.825
Bundesanleihen	-20.110	-20.252	-21.804	-24.733	-24.887	-24.918	-25.137
30-jährige Bundesanleihen	-869	-420	-810	-2.872	-2.529	-3.134	-3.830
10-jährige Bundesanleihen	-19.241	-19.832	-20.993	-21.861	-22.357	-21.784	-21.308
Bundessobligationen	-6.939	-7.168	-6.012	-6.012	-5.476	-4.856	-5.416
Bundesschatzanweisungen	-2.295	-1.496	-1.720	-1.792	-1.404	-1.691	-2.558
Unverzinsliche Schatzanweisungen des Bundes	-	-326	-342	-319	-318	-513	-714
Inflationsindexierte Bundeswertpapiere	-	-	-	-	-	-	-
30-jährige inflationsindexierte Anleihen des Bundes	-	-	-	-	-	-	-
10-jährige inflationsindexierte Anleihen des Bundes	-	-	-	-	-	-	-
Inflationsindexierte Obligationen des Bundes	-	-	-	-	-	-	-
Grüne Bundeswertpapiere	-	-	-	-	-	-	-
30-jährige Grüne Bundesanleihen	-	-	-	-	-	-	-
10-jährige Grüne Bundesanleihen	-	-	-	-	-	-	-
Grüne Bundesobligationen	-	-	-	-	-	-	-
Zusatzemissionen des Bundes	-	-	-	-	-	-	-
Kredite aus Zusatzemissionen des Bundes für den WSF nach § 26b StFG	-	-	-	-	-	-	-
Anlage des WSF in Forderungen an den Bund nach § 26b Abs. 5 StFG	-	-	-	-	-	-	-
Sonstige Bundeswertpapiere	-2.759	-4.397	-4.694	-3.691	-2.824	-2.594	-1.980
Schuldscheindarlehen	-6.570	-6.642	-7.054	-6.272	-5.386	-4.580	-3.613
Kredit durch Wertpapierpensionsgeschäfte	-	-	-	-	-	-	-
Sonstige Kredite und Buchschulden	-113	-108	-104	-99	-85	-68	-52

Zinsausgaben werden mit negativen, Zinseinnahmen mit positiven Vorzeichen angegeben.

Anhang 4.5: Fortsetzung							
Berichtsperiode	2003	2004	2005	2006	2007	2008	2009
	in Mio. €						
Insgesamt	-38.327	-38.702	-38.210	-37.906	-38.448	-39.217	-38.210
Gliederung nach Verwendung							
Bundeshaushalt	-35.395	-35.866	-37.181	-37.129	-37.846	-39.211	-38.121
Finanzmarktstabilisierungsfonds (Kredite für Aufwendungen gem. § 9 Abs. 1 StFG)	-	-	-	-	-	-	-109
Investitions- und Tilgungsfonds	-	-	-	-	-	-	19
Wirtschaftsstabilisierungsfonds (Kredite für Rekapitalisierungsmaßnahmen gem. § 22 StFG)	-	-	-	-	-	-	-
Wirtschaftsstabilisierungsfonds (Kredite zur Abfederung der Folgen der Energiekrise gem. § 26a StFG)	-	-	-	-	-	-	-
Sondervermögen Bundeswehr	-	-	-	-	-	-	-
Restrukturierungsfonds	-	-	-	-	-	-	-
Sonstige Sondervermögen	-2.929	-2.835	-1.029	-777	-602	-6	-
Gliederung nach Instrumentenarten							
Bundeswertpapiere	-35.409	-35.858	-35.574	-36.084	-36.925	-38.410	-37.523
Konventionelle Bundeswertpapiere	-34.163	-34.866	-34.989	-35.417	-36.177	-37.850	-35.489
Bundesanleihen	-24.513	-24.650	-24.841	-24.943	-25.559	-26.648	-24.597
30-jährige Bundesanleihen	-4.253	-5.222	-4.735	-5.519	-5.991	-7.098	-6.256
10-jährige Bundesanleihen	-20.260	-19.428	-20.106	-19.424	-19.568	-19.550	-18.341
Bundessobligationen	-5.629	-6.581	-6.862	-6.746	-6.265	-6.087	-5.820
Bundesschatzanweisungen	-3.221	-2.921	-2.563	-2.859	-3.059	-3.738	-4.155
Unverzinsliche Schatzanweisungen des Bundes	-800	-714	-724	-869	-1.294	-1.376	-916
Inflationsindexierte Bundeswertpapiere	-	-	-	-34	-54	124	-1.358
30-jährige inflationsindexierte Anleihen des Bundes	-	-	-	-	-	-	-
10-jährige inflationsindexierte Anleihen des Bundes	-	-	-	-34	-192	-125	-810
Inflationsindexierte Obligationen des Bundes	-	-	-	-	138	249	-548
Grüne Bundeswertpapiere	-	-	-	-	-	-	-
30-jährige Grüne Bundesanleihen	-	-	-	-	-	-	-
10-jährige Grüne Bundesanleihen	-	-	-	-	-	-	-
Grüne Bundessobligationen	-	-	-	-	-	-	-
Zusatzemissionen des Bundes	-	-	-	-	-	-	-
Kredite aus Zusatzemissionen des Bundes für den WSF nach § 26b StFG	-	-	-	-	-	-	-
Anlage des WSF in Forderungen an den Bund nach § 26b Abs. 5 StFG	-	-	-	-	-	-	-
Sonstige Bundeswertpapiere	-1.245	-992	-585	-633	-694	-684	-676
Schuldscheindarlehen	-2.871	-2.799	-2.594	-1.754	-1.482	-766	-608
Kredit durch Wertpapierpensionsgeschäfte	-	-	-	-26	-	-	-
Sonstige Kredite und Buchschulden	-47	-44	-42	-42	-42	-42	-80

Zinsausgaben werden mit negativen, Zinseinnahmen mit positiven Vorzeichen angegeben.

Anhang 4.5: Fortsetzung												
2010	2011	2012	2013	2014	2015	2016	2017	2018	2019	2020	2021	2022
in Mio. €												
-34.011	-35.816	-32.986	-31.757	-26.590	-22.101	-18.592	-18.112	-17.109	-13.049	-5.287	-3.490	-15.894
-33.807	-34.962	-32.326	-30.920	-25.838	-21.464	-17.710	-17.698	-16.683	-12.713	-4.998	-3.421	-14.810
-174	-683	-308	-437	-341	-348	-426	-257	-269	-199	-90	-42	-206
-30	-170	-352	-400	-411	-290	-456	-158	-157	-138	-198	-58	-156
-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-1	31	17
-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-739
-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
-33.387	-35.216	-32.408	-31.174	-26.013	-21.534	-17.897	-17.618	-16.650	-12.652	-4.933	-3.161	-15.587
-33.073	-33.739	-30.460	-29.545	-25.364	-22.070	-18.055	-16.746	-16.242	-12.437	-5.028	-4.071	-11.336
-24.825	-26.312	-23.268	-24.270	-22.140	-19.456	-17.529	-17.195	-16.394	-13.591	-6.545	-6.577	-11.414
-6.213	-7.869	-6.581	-7.896	-7.844	-6.464	-4.844	-6.559	-6.388	-6.491	-5.588	-4.686	-5.179
-18.612	-18.443	-16.687	-16.374	-14.295	-12.992	-12.685	-10.636	-10.006	-7.100	-956	-1.891	-6.235
-4.746	-5.487	-5.462	-4.526	-3.168	-2.730	-1.108	-356	-458	474	885	1.217	-396
-2.805	-1.354	-1.327	-740	-27	109	513	678	525	585	521	656	-130
-698	-586	-403	-8	-30	7	69	127	84	95	110	632	604
234	-1.107	-1.632	-1.374	-381	697	232	-832	-376	-207	-358	1.314	-2.604
-	-	-	-	-	46	404	137	225	206	217	462	37
310	-836	-1.073	-1.157	-462	681	-50	-553	-339	-413	-575	852	-2.641
-76	-271	-559	-217	80	-31	-122	-415	-263	-	-	-	-
-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	460	-405	-1.647
-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-595	-1.348
-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	306	147	-294
-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	155	43	-5
-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
-547	-371	-316	-255	-267	-160	-74	-40	-31	-9	-6	-	-
-578	-552	-532	-541	-535	-527	-656	-453	-418	-356	-313	-287	-265
-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
-46	-48	-46	-42	-42	-40	-40	-41	-42	-42	-42	-42	-42

**Anhang 4.6: Restlaufzeiten des Bundes (Haushalt und Sondervermögen ohne Darlehensfinanzierung)
der Jahre 1995 bis 2022 (Angaben in Jahren)**

Berichtsperiode	31.12.1995	31.12.1996	31.12.1997	31.12.1998	31.12.1999	31.12.2000	31.12.2001	31.12.2002
Schuldenportfolio mit Zinsswaps	4,95	4,42	4,71	5,19	5,33	5,66	5,81	5,92
Schuldenportfolio ohne Zinsswaps	4,95	4,42	4,71	5,19	5,32	5,66	5,81	5,91

Berichtsperiode	31.12.2003	31.12.2004	31.12.2005	31.12.2006	31.12.2007	31.12.2008	31.12.2009	31.12.2010
Schuldenportfolio mit Zinsswaps	6,22	6,22	6,09	5,96	6,05	6,26	5,95	5,98
Schuldenportfolio ohne Zinsswaps	6,24	6,32	6,38	6,44	6,55	6,46	6,11	6,20

Berichtsperiode	31.12.2011	31.12.2012	31.12.2013	31.12.2014	31.12.2015	31.12.2016	31.12.2017	31.12.2018
Schuldenportfolio mit Zinsswaps	6,04	6,42	6,44	6,45	6,56	6,68	6,79	6,92
Schuldenportfolio ohne Zinsswaps	6,29	6,45	6,48	6,51	6,61	6,69	6,71	6,85

Berichtsperiode	31.12.2019	31.12.2020	31.12.2021	31.12.2022
Schuldenportfolio mit Zinsswaps	6,96	6,81	6,83	6,99
Schuldenportfolio ohne Zinsswaps	6,91	6,84	6,90	6,98

Anhang 4.7: Zinskostensätze der Kreditaufnahme des Bundes insgesamt sowie der Verschuldung des Bundeshaushalts und der Sondervermögen ohne Darlehensfinanzierung in den Jahren 1996 bis 2022

Zinskostensätze der Kreditaufnahme des Bundes							
Jahresende	1996	1997	1998	1999	2000	2001	2002
	in % p.a.						
Insgesamt	6,53	6,15	5,99	5,74	5,67	5,47	5,20
Zinskostensätze der Verschuldung des Bundeshaushalts und der Sondervermögen ohne Darlehensfinanzierung							
Jahresende	1996	1997	1998	1999	2000	2001	2002
	in % p.a.						
Insgesamt	6,53	6,15	5,99	5,74	5,67	5,47	5,20
Gliederung nach Verwendung							
Bundeshaushalt	6,47	6,06	5,80	5,63	5,59	5,45	5,22
Finanzmarktstabilisierungsfonds (Kredite für Aufwendungen gem. § 9 Abs. 1 StFG)	-	-	-	-	-	-	-
Investitions- und Tilgungsfonds	-	-	-	-	-	-	-
Wirtschaftsstabilisierungsfonds (Kredite für Rekapitalisierungsmaßnahmen gem. § 22 StFG)	-	-	-	-	-	-	-
Wirtschaftsstabilisierungsfonds (Kredite zur Abfederung der Folgen der Energiekrise gem. § 26a StFG)	-	-	-	-	-	-	-
Sondervermögen Bundeswehr	-	-	-	-	-	-	-
Restrukturierungsfonds	-	-	-	-	-	-	-
Sonstige Sondervermögen	6,62	6,33	6,39	6,20	6,57	5,69	4,95
Gliederung nach Instrumentenarten							
Konventionelle Bundeswertpapiere	6,66	6,31	6,07	5,72	5,62	5,43	5,17
30-jährige Bundesanleihen	6,38	6,40	6,12	5,83	5,85	5,80	5,77
15-jährige Bundesanleihen	-	-	-	-	-	-	-
10-jährige Bundesanleihen	6,96	6,88	6,78	6,41	6,25	5,90	5,61
7-jährige Bundesanleihen	-	-	-	-	-	-	-
Bundesobligationen	6,15	5,52	5,07	4,64	4,43	4,45	4,43
Bundesschatzanweisungen	5,92	4,67	4,15	3,58	3,64	4,26	4,05
Unverzinsliche Schatzanweisungen des Bundes	3,27	3,13	3,49	2,83	3,96	4,39	3,40
Inflationsindexierte Bundeswertpapiere	-	-	-	-	-	-	-
30-jährige inflationsindexierte Anleihen des Bundes	-	-	-	-	-	-	-
10-jährige inflationsindexierte Anleihen des Bundes	-	-	-	-	-	-	-
Inflationsindexierte Obligationen des Bundes	-	-	-	-	-	-	-
Grüne Bundeswertpapiere	-	-	-	-	-	-	-
30-jährige Grüne Bundesanleihen	-	-	-	-	-	-	-
10-jährige Grüne Bundesanleihen	-	-	-	-	-	-	-
Grüne Bundesobligationen	-	-	-	-	-	-	-
Zusatzemissionen des Bundes	-	-	-	-	-	-	-
Sonstige Bundeswertpapiere	6,65	6,43	6,04	5,73	5,63	5,37	4,97
Schuldscheindarlehen	6,16	5,52	5,75	6,06	6,29	6,14	6,06
Kredit durch Wertpapierpensionsgeschäfte	-	-	-	-	-	-	-
Sonstige Kredite und Buchschulden	2,02	1,96	1,90	1,85	1,59	1,30	1,00

Anhang 4.7: Fortsetzung							
Zinskostensätze der Kreditaufnahme des Bundes							
Jahresende	2003	2004	2005	2006	2007	2008	2009
	in % p.a.						
Insgesamt	4,77	4,51	4,27	4,10	4,16	4,24	3,70
Zinskostensätze der Verschuldung des Bundeshaushalts und der Sondervermögen ohne Darlehensfinanzierung							
Jahresende	2003	2004	2005	2006	2007	2008	2009
	in % p.a.						
Insgesamt	4,77	4,51	4,27	4,10	4,16	4,24	3,70
Gliederung nach Verwendung							
Bundshaushalt	4,78	4,50	4,32	4,12	4,18	4,27	3,89
Finanzmarktstabilisierungsfonds (Kredite für Aufwendungen gem. § 9 Abs. 1 StFG)	-	-	-	-	-	2,60	0,73
Investitions- und Tilgungsfonds	-	-	-	-	-	-	0,36
Wirtschaftsstabilisierungsfonds (Kredite für Rekapitalisierungsmaßnahmen gem. § 22 StFG)	-	-	-	-	-	-	-
Wirtschaftsstabilisierungsfonds (Kredite zur Abfederung der Folgen der Energiekrise gem. § 26a StFG)	-	-	-	-	-	-	-
Sondervermögen Bundeswehr	-	-	-	-	-	-	-
Restrukturierungsfonds	-	-	-	-	-	-	-
Sonstige Sondervermögen	4,72	4,63	1,78	2,99	0,87	-	-
Gliederung nach Instrumentenarten							
Konventionelle Bundeswertpapiere	4,73	4,46	4,23	4,09	4,15	4,24	3,84
30-jährige Bundesanleihen	5,67	5,60	5,44	5,29	5,19	5,16	5,13
15-jährige Bundesanleihen	-	-	-	-	-	-	-
10-jährige Bundesanleihen	5,22	5,01	4,76	4,53	4,39	4,35	4,34
7-jährige Bundesanleihen	-	-	-	-	-	-	-
Bundesobligationen	4,20	4,07	3,81	3,50	3,39	3,51	3,44
Bundesschatzanweisungen	3,35	2,68	2,43	2,61	3,32	3,87	3,08
Unverzinsliche Schatzanweisungen des Bundes	2,44	2,07	2,10	2,79	3,89	3,99	1,06
Inflationsindexierte Bundeswertpapiere	-	-	-	3,32	4,67	4,97	1,65
30-jährige inflationsindexierte Anleihen des Bundes	-	-	-	-	-	-	-
10-jährige inflationsindexierte Anleihen des Bundes	-	-	-	3,32	4,52	5,04	1,72
Inflationsindexierte Obligationen des Bundes	-	-	-	-	7,09	4,85	1,52
Grüne Bundeswertpapiere	-	-	-	-	-	-	-
30-jährige Grüne Bundesanleihen	-	-	-	-	-	-	-
10-jährige Grüne Bundesanleihen	-	-	-	-	-	-	-
Grüne Bundesobligationen	-	-	-	-	-	-	-
Zusatzemissionen des Bundes	-	-	-	-	-	-	-
Sonstige Bundeswertpapiere	4,49	4,12	3,91	3,69	3,64	3,92	3,00
Schuldscheindarlehen	5,96	5,81	5,59	5,23	5,08	4,75	4,65
Kredit durch Wertpapierpensionsgeschäfte	-	-	2,11	2,11	-	-	-
Sonstige Kredite und Buchschulden	0,91	0,86	0,85	0,85	0,85	1,02	0,24

Anhang 4.7: Fortsetzung												
2010	2011	2012	2013	2014	2015	2016	2017	2018	2019	2020	2021	2022
in % p.a.												
3,31	3,25	3,00	2,57	2,38	2,14	1,89	1,80	1,67	1,43	0,97	0,85	1,15
2010	2011	2012	2013	2014	2015	2016	2017	2018	2019	2020	2021	2022
in % p.a.												
3,31	3,25	3,00	2,57	2,38	2,14	1,89	1,80	1,67	1,45	1,03	0,94	1,26
3,54	3,37	3,08	2,66	2,43	2,21	1,95	1,81	1,69	1,45	1,03	0,95	1,28
0,73	1,41	1,70	1,00	1,39	0,95	1,11	1,56	1,38	1,49	0,78	0,58	0,76
0,68	1,10	1,13	1,28	1,40	1,17	0,86	1,53	1,25	1,36	1,03	0,89	0,88
-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-0,79	-0,83	-0,60
-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	2,50
-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
-	0,75	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
3,47	3,26	3,00	2,67	2,47	2,28	2,02	1,80	1,63	1,47	1,13	0,79	0,73
5,06	4,99	4,87	4,72	4,62	4,52	4,38	4,22	4,03	3,85	3,59	3,32	3,06
-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-0,30	-0,21	-0,01
4,17	3,92	3,58	3,30	3,01	2,71	2,41	2,06	1,71	1,41	1,03	0,63	0,41
-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-0,61	-0,58	-0,46
3,18	2,87	2,32	1,69	1,28	0,89	0,46	0,18	0,03	-0,19	-0,35	-0,47	-0,37
1,63	1,07	0,81	0,30	0,09	0,01	-0,27	-0,54	-0,67	-0,64	-0,65	-0,70	-0,45
0,58	0,83	0,27	0,02	0,07	-0,14	-0,51	-0,71	-0,66	-0,61	-0,59	-0,65	-0,35
3,61	4,68	3,95	1,43	1,09	0,60	0,32	1,43	2,03	0,85	-1,11	3,72	11,20
-	-	-	-	-	0,30	0,78	1,18	1,95	0,58	-0,86	3,81	11,36
3,62	4,69	4,08	1,86	1,40	0,86	0,33	1,56	2,33	0,89	-1,16	3,70	11,17
3,59	4,64	3,66	0,04	0,04	-0,32	0,15	1,08	-1,87	-	-	-	-
-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-0,58	-0,39	-0,02
-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	0,37	0,58
-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-0,48	-0,46	-0,22
-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-0,88	-0,86	-0,31
-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
2,68	2,59	2,43	2,45	1,99	1,37	0,97	0,62	0,37	0,31	1,66	-	-
4,60	4,57	4,59	4,55	4,50	4,56	4,63	4,60	4,58	4,59	4,63	4,64	4,65
-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-0,71	0,73
0,08	0,17	0,19	0,13	0,22	0,12	0,13	0,84	0,85	0,85	0,85	0,85	0,85

Anhang 4.8: Zinskostensätze des Bruttokreditbedarfs des Bundes insgesamt sowie des Bundeshaushalts und der Sondervermögen ohne Darlehensfinanzierung in den Jahren 1996 bis 2022

Zinskostensätze des Bruttokreditbedarfs des Bundes							
Jahresende	1996	1997	1998	1999	2000	2001	2002
in % p.a.							
Insgesamt	5,35	5,65	4,84	4,36	5,44	4,89	4,66
Zinskostensätze des Bruttokreditbedarfs des Bundeshaushalts und der Sondervermögen ohne Darlehensfinanzierung							
Jahresende	1996	1997	1998	1999	2000	2001	2002
in % p.a.							
Insgesamt	5,35	5,65	4,84	4,36	5,44	4,89	4,66
Gliederung nach Verwendung							
Bundeshaushalt	5,42	5,66	4,89	5,20	5,45	4,90	4,62
Finanzmarktstabilisierungsfonds (Kredite für Aufwendungen gem. § 9 Abs. 1 StFG)	-	-	-	-	-	-	-
Investitions- und Tilgungsfonds	-	-	-	-	-	-	-
Wirtschaftsstabilisierungsfonds (Kredite für Rekapitalisierungsmaßnahmen gem. § 22 StFG)	-	-	-	-	-	-	-
Wirtschaftsstabilisierungsfonds (Kredite zur Abfederung der Folgen der Energiekrise gem. § 26a StFG)	-	-	-	-	-	-	-
Sondervermögen Bundeswehr	-	-	-	-	-	-	-
Restrukturierungsfonds	-	-	-	-	-	-	-
Sonstige Sondervermögen	5,01	5,60	4,51	6,61	5,30	4,74	4,92
Gliederung nach Instrumentenarten							
Konventionelle Bundeswertpapiere	5,48	5,69	4,86	4,39	5,45	4,90	4,67
30-jährige Bundesanleihen	6,40	6,42	5,34	4,91	5,96	5,43	5,36
15-jährige Bundesanleihen	-	-	-	-	-	-	-
10-jährige Bundesanleihen	5,96	5,78	4,51	4,45	5,26	4,95	4,84
7-jährige Bundesanleihen	-	-	-	-	-	-	-
Bundesobligationen	4,72	4,55	4,20	3,80	5,00	4,67	4,22
Bundesschatzanweisungen	3,53	3,90	3,52	3,35	4,68	3,92	3,62
Unverzinsliche Schatzanweisungen des Bundes	3,13	3,20	3,46	2,79	4,28	4,16	3,26
Inflationsindexierte Bundeswertpapiere	-	-	-	-	-	-	-
30-jährige inflationsindexierte Anleihen des Bundes	-	-	-	-	-	-	-
10-jährige inflationsindexierte Anleihen des Bundes	-	-	-	-	-	-	-
Inflationsindexierte Obligationen des Bundes	-	-	-	-	-	-	-
Grüne Bundeswertpapiere	-	-	-	-	-	-	-
30-jährige Grüne Bundesanleihen	-	-	-	-	-	-	-
10-jährige Grüne Bundesanleihen	-	-	-	-	-	-	-
Grüne Bundesobligationen	-	-	-	-	-	-	-
Grüne Bundesschatzanweisungen	-	-	-	-	-	-	-
Zusatzemissionen des Bundes	-	-	-	-	-	-	-
Sonstige Bundeswertpapiere	5,57	5,02	4,22	1,93	5,09	4,23	3,90
Schuldscheinanleihen	4,76	5,62	4,68	1,98	5,38	4,68	1,76
Kredit durch Wertpapierpensionsgeschäfte	-	-	-	-	-	-	-
Sonstige Kredite und Buchschulden	6,80	7,16	8,71	9,39	6,97	11,27	6,77

Anhang 4.8: Fortsetzung											
2003	2004	2005	2006	2007	2008	2009	2010	2011	2012	2013	2014
in % p.a.											
3,99	3,97	3,38	3,70	4,18	3,95	2,86	2,44	2,34	1,46	1,40	1,25
2003	2004	2005	2006	2007	2008	2009	2010	2011	2012	2013	2014
in % p.a.											
3,99	3,97	3,38	3,70	4,18	3,95	2,86	2,44	2,34	1,46	1,40	1,25
3,99	3,98	3,67	3,70	4,24	3,95	3,00	2,51	2,40	1,49	1,42	1,26
-	-	-	-	-	2,61	1,74	2,13	4,88	1,18	1,10	1,24
-	-	-	-	-	-	2,23	1,72	2,01	1,09	1,12	1,25
-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
-	-	-	-	-	-	-	-	3,13	-	-	-
3,92	-0,59	5,74	6,38	5,55	-	-	-	-	-	-	-
3,94	3,93	3,37	3,74	4,19	4,13	2,93	2,53	2,40	1,47	1,41	1,17
4,72	4,81	3,95	3,93	4,28	4,61	4,46	3,86	3,32	2,48	2,46	2,30
-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
4,11	4,16	3,46	3,77	4,20	4,19	3,43	2,81	2,70	1,63	1,69	1,33
-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
3,25	3,32	2,83	3,64	4,11	3,77	2,47	1,92	1,96	0,59	0,61	0,44
2,47	2,46	2,36	3,36	4,07	3,58	1,37	0,82	1,13	0,08	0,12	0,04
2,23	2,07	2,14	3,09	4,03	3,64	0,81	0,53	0,89	0,02	0,05	0,04
-	-	-	3,19	3,92	3,32	2,96	2,32	1,90	1,64	1,54	2,29
-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
-	-	-	3,19	3,63	3,36	2,95	2,32	2,31	1,95	2,19	2,70
-	-	-	-	4,20	3,29	3,30	2,28	1,52	-0,06	-0,28	-0,08
-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
3,05	2,74	3,65	3,43	4,17	1,11	3,48	-13,55	1,31	0,08	8,86	0,16
4,52	4,61	3,69	3,87	3,33	3,61	1,14	1,43	2,61	0,00	0,34	0,00
-	-	2,11	-	-	-	-	-	-	-	-	-
5,42	-	-	-	-	2,61	0,02	0,01	0,04	0,01	0,00	0,00

Anhang 4.8: Fortsetzung								
Zinskostensätze des Bruttokreditbedarfs des Bundes								
Jahresende	2015	2016	2017	2018	2019	2020	2021	2022
in % p.a.								
Insgesamt	0,92	0,43	0,64	0,79	0,06	-0,30	-0,15	1,14
Zinskostensätze des Bruttokreditbedarfs des Bundeshaushalts und der Sondervermögen ohne Darlehensfinanzierung								
Jahresende	2015	2016	2017	2018	2019	2020	2021	2022
in % p.a.								
Insgesamt	0,92	0,43	0,64	0,79	0,12	-0,28	-0,12	1,14
Gliederung nach Verwendung								
Bundeshaushalt	0,94	0,46	0,63	0,84	0,14	-0,27	-0,13	1,03
Finanzmarktstabilisierungsfonds (Kredite für Aufwendungen gem. § 9 Abs. 1 StFG)	0,67	-3,55	0,75	-0,55	-0,26	-0,44	0,42	2,21
Investitions- und Tilgungsfonds	0,71	-0,15	0,76	-0,78	-0,43	-1,08	0,51	2,37
Wirtschaftsstabilisierungsfonds (Kredite für Rekapitalisierungsmaßnahmen gem. § 22 StFG)	-	-	-	-	-	-0,79	-0,83	-0,18
Wirtschaftsstabilisierungsfonds (Kredite zur Abfederung der Folgen der Energiekrise gem. § 26a StFG)	-	-	-	-	-	-	-	2,16
Sondervermögen Bundeswehr	-	-	-	-	-	-	-	-
Restrukturierungsfonds	-	-	-	-	-	-	-	-
Sonstige Sondervermögen	-	-	-	-	-	-	-	-
Gliederung nach Instrumentenarten								
Konventionelle Bundeswertpapiere	0,53	0,17	0,42	0,60	-0,05	-0,34	-0,26	1,09
30-jährige Bundesanleihen	1,45	0,97	1,30	1,23	0,44	0,02	0,13	1,27
15-jährige Bundesanleihen	-	-	-	-	-	-0,31	-0,01	1,21
10-jährige Bundesanleihen	0,57	0,17	0,39	0,52	-0,18	-0,51	-0,37	1,10
7-jährige Bundesanleihen	-	-	-	-	-	-0,61	-0,48	1,85
Bundesschatzanweisungen	0,01	-0,41	-0,34	-0,11	-0,56	-0,80	-0,66	1,02
Bundesschatzanweisungen des Bundes	-0,25	-0,58	-0,74	-0,59	-0,67	-0,69	-0,71	0,42
Unverzinsliche Schatzanweisungen des Bundes	-0,24	-0,58	-0,78	-0,65	-0,61	-0,60	-0,67	0,31
Inflationsindexierte Bundeswertpapiere	3,05	2,90	2,98	2,98	2,63	2,65	2,24	2,48
30-jährige inflationsindexierte Anleihen des Bundes	4,00	3,44	3,71	3,58	3,08	2,93	2,64	3,15
10-jährige Inflationsindexierte Anleihen des Bundes	2,17	2,33	2,34	2,48	2,38	2,48	2,06	1,83
Inflationsindexierte Obligationen des Bundes	-9,56	0,35	-0,47	-0,63	-	-	-	-
Grüne Bundeswertpapiere	-	-	-	-	-	-0,57	0,19	1,02
30-jährige Grüne Bundesanleihen	-	-	-	-	-	-	0,37	1,12
10-jährige Grüne Bundesanleihen	-	-	-	-	-	-0,48	-0,31	0,60
Grüne Bundesobligationen	-	-	-	-	-	-0,90	-0,72	1,35
Grüne Bundesschatzanweisungen	-	-	-	-	-	-	-	-
Zusatzemissionen des Bundes	-	-	-	-	-	-	-	-
Sonstige Bundeswertpapiere	0,15	0,14	0,07	0,02	0,00	-	-	-
Schuldscheindarlehen	-0,21	-	-	-	-	-	-	-
Kredit durch Wertpapierpensionsgeschäfte	-	-	-	-	-	-	-0,71	0,70
Sonstige Kredite und Buchschulden	-0,01	-0,02	-	-	-	-	-	-

Anhang 4.9: Zinskostensätze der Tilgungen des Bundes insgesamt sowie der getilgten Verschuldung des Bundeshaushalts und der Sondervermögen ohne Darlehensfinanzierung in den Jahren 1996 bis 2022**Zinskostensätze der Tilgungen des Bundes**

Jahresende	1996	1997	1998	1999	2000	2001	2002
	in % p.a.						
Insgesamt	7,17	6,58	6,20	6,14	6,97	6,91	6,48

Zinskostensätze der getilgten Verschuldung des Bundeshaushalts und der Sondervermögen ohne Darlehensfinanzierung

Jahresende	1996	1997	1998	1999	2000	2001	2002
	in % p.a.						
Insgesamt	7,17	6,58	6,20	6,14	6,97	6,91	6,48
Gliederung nach Verwendung							
Bundeshaushalt	7,15	6,64	6,29	6,21	6,65	6,52	6,05
Finanzmarktstabilisierungsfonds (Kredite für Aufwendungen gem. § 9 Abs. 1 StFG)	-	-	-	-	-	-	-
Investitions- und Tilgungsfonds	-	-	-	-	-	-	-
Wirtschaftsstabilisierungsfonds (Kredite für Rekapitalisierungsmaßnahmen gem. § 22 StFG)	-	-	-	-	-	-	-
Wirtschaftsstabilisierungsfonds (Kredite zur Abfederung der Folgen der Energiekrise gem. § 26a StFG)	-	-	-	-	-	-	-
Sondervermögen Bundeswehr	-	-	-	-	-	-	-
Restrukturierungsfonds	-	-	-	-	-	-	-
Sonstige Sondervermögen	7,28	6,21	5,84	5,93	7,81	7,90	7,42
Gliederung nach Instrumentenarten							
Konventionelle Bundeswertpapiere	7,29	6,40	5,95	6,07	6,79	6,99	6,55
30-jährige Bundesanleihen	-	-	-	-	-	-	-
15-jährige Bundesanleihen	-	-	-	-	-	-	-
10-jährige Bundesanleihen	6,08	6,21	6,37	6,91	7,80	8,42	7,49
7-jährige Bundesanleihen	-	-	-	-	-	-	-
Bundesobligationen	8,47	7,11	5,72	5,96	5,22	4,78	4,50
Bundesschatzanweisungen	7,77	5,69	5,04	4,32	3,50	3,38	4,66
Unverzinsliche Schatzanweisungen des Bundes	-	3,16	3,41	3,09	3,28	4,67	3,67
Inflationsindexierte Bundeswertpapiere	-	-	-	-	-	-	-
30-jährige inflationsindexierte Anleihen des Bundes	-	-	-	-	-	-	-
10-jährige inflationsindexierte Anleihen des Bundes	-	-	-	-	-	-	-
Inflationsindexierte Obligationen des Bundes	-	-	-	-	-	-	-
Grüne Bundeswertpapiere	-	-	-	-	-	-	-
30-jährige Grüne Bundesanleihen	-	-	-	-	-	-	-
10-jährige Grüne Bundesanleihen	-	-	-	-	-	-	-
Grüne Bundesobligationen	-	-	-	-	-	-	-
Grüne Bundesschatzanweisungen	-	-	-	-	-	-	-
Zusatzemissionen des Bundes	-	-	-	-	-	-	-
Sonstige Bundeswertpapiere	7,20	8,92	9,02	7,19	6,40	6,28	5,75
Schuldscheindarlehen	6,27	5,83	5,65	5,81	7,92	6,97	6,60
Kredit durch Wertpapierpensionsgeschäfte	-	-	-	-	-	-	-
Sonstige Kredite und Buchschulden	-	6,24	5,04	8,90	8,90	8,90	8,90

Anhang 4.9: Fortsetzung							
Zinskostensätze der Tilgungen des Bundes							
Jahresende	2003	2004	2005	2006	2007	2008	2009
	in % p.a.						
Insgesamt	5,63	5,12	5,52	4,76	4,79	4,02	3,72
Zinskostensätze der getilgten Verschuldung des Bundeshaushalt und der Sondervermögen ohne Darelehnsfinanzierung							
Jahresende	2003	2004	2005	2006	2007	2008	2009
	in % p.a.						
Insgesamt	5,63	5,12	5,52	4,76	4,79	4,02	3,72
Gliederung nach Verwendung							
Bundeshaushalt	5,34	4,87	5,50	4,78	4,80	3,98	3,88
Finanzmarktstabilisierungsfonds (Kredite für Aufwendungen gem. § 9 Abs. 1 StFG)	-	-	-	-	-	-	0,55
Investitions- und Tilgungsfonds	-	-	-	-	-	-	0,06
Wirtschaftsstabilisierungsfonds (Kredite für Rekapitalisierungsmaßnahmen gem. § 22 StFG)	-	-	-	-	-	-	-
Wirtschaftsstabilisierungsfonds (Kredite zur Abfederung der Folgen der Energiekrise gem. § 26a StFG)	-	-	-	-	-	-	-
Sondervermögen Bundeswehr	-	-	-	-	-	-	-
Restrukturierungsfonds	-	-	-	-	-	-	-
Sonstige Sondervermögen	6,44	6,53	5,64	4,47	4,65	4,50	3,68
Gliederung nach Instrumentenarten							
Konventionelle Bundeswertpapiere	5,63	4,99	5,26	4,67	4,63	3,96	3,82
30-jährige Bundesanleihen	-	-	-	-	-	-	-
15-jährige Bundesanleihen	-	-	-	-	-	-	-
10-jährige Bundesanleihen	6,53	6,33	6,72	6,06	5,85	4,50	4,23
7-jährige Bundesanleihen	-	-	-	-	-	-	-
Bundesobligationen	4,03	3,82	4,99	4,67	4,20	3,25	3,31
Bundesschatzanweisungen	3,93	3,50	2,44	2,45	2,43	3,51	4,02
Unverzinsliche Schatzanweisungen des Bundes	2,77	2,06	2,10	2,49	3,67	4,05	1,75
Inflationsindexierte Bundeswertpapiere	-	-	-	-	-	-	-
30-jährige inflationsindexierte Anleihen des Bundes	-	-	-	-	-	-	-
10-jährige Inflationsindexierte Anleihen des Bundes	-	-	-	-	-	-	-
Inflationsindexierte Obligationen des Bundes	-	-	-	-	-	-	-
Grüne Bundeswertpapiere	-	-	-	-	-	-	-
30-jährige Grüne Bundesanleihen	-	-	-	-	-	-	-
10-jährige Grüne Bundesanleihen	-	-	-	-	-	-	-
Grüne Bundesobligationen	-	-	-	-	-	-	-
Grüne Bundesschatzanweisungen	-	-	-	-	-	-	-
Zusatzemissionen des Bundes	-	-	-	-	-	-	-
Sonstige Bundeswertpapiere	5,21	4,92	4,31	4,88	4,24	3,85	3,54
Schuldscheinanleihen	5,97	6,38	6,59	6,46	5,71	5,58	5,42
Kredit durch Wertpapierpensionsgeschäfte	-	-	-	2,11	-	-	-
Sonstige Kredite und Buchschulden	8,89	8,89	-	-	-	-	0,17

*s. Punkt 3.7.2 einschließlich rückwirkende Korrektur der Auszahlungen früherer Jahre in Höhe von -19.384.247,76 Euro

Anhang 4.9: Fortsetzung												
2010	2011	2012	2013	2014	2015	2016	2017	2018	2019	2020	2021	2022
in % p.a.												
3,72	3,71	3,72	3,22	3,06	2,42	3,08	2,35	2,27	2,06	1,93	1,30	0,75
2010	2011	2012	2013	2014	2015	2016	2017	2018	2019	2020	2021	2022
in % p.a.												
3,72	3,71	3,72	3,22	3,06	2,42	3,08	2,35	2,27	2,06	1,93	1,34	0,80
4,03	3,84	3,87	3,35	3,14	2,53	3,18	2,40	2,32	2,05	1,89	1,31	0,79
0,40	0,50	0,46	0,20	0,94	0,85	0,66	0,32	0,43	2,57	2,55	1,62	1,08
0,10	0,40	0,29	0,47	0,83	0,76	0,75	0,29	0,47	2,02	2,46	2,26	1,45
-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-1,18	-0,84	-0,82
-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
-	0,13	1,97	3,91	10,88	8,50	10,56	3,95	3,62	4,92	13,05	16,56	-
4,68	4,33	3,52	3,12	5,64	-	3,49	2,86	3,68	-	-	-	-
3,95	3,80	3,82	3,29	3,09	2,47	3,12	2,31	2,39	2,05	1,80	1,31	0,78
-	-	-	-	-	-	6,11	-	-	-	-	-	-
-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
5,41	5,14	4,96	4,21	4,35	3,62	3,86	4,31	4,39	3,54	2,90	2,73	1,64
-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
2,82	3,64	4,11	3,71	2,48	1,91	1,94	0,59	0,61	0,42	0,00	-0,42	-0,35
3,32	1,33	0,81	1,06	0,07	0,13	0,02	-0,27	-0,61	-0,72	-0,59	-0,68	-0,70
0,70	0,66	0,70	0,02	0,06	-0,03	-0,36	-0,67	-0,68	-0,61	-0,60	-0,62	-0,64
-	-	-	3,48	-	-	3,07	-	0,47	-	2,53	-	-
-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
-	-	-	-	-	-	3,07	-	-	-	2,53	-	-
-	-	-	3,48	-	-	-	-	0,47	-	-	-	-
-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
3,65	3,22	2,55	3,94	3,77	3,10	2,33	2,09	1,68	0,36	1,65	-	-
5,41	6,01	3,89	3,77	4,90	3,94	5,53	5,06	4,61	4,47	4,33	4,47	4,54
-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-0,71	-
0,01	0,03	0,03	0,00	0,00	0,00	-0,01	-0,68	-	-	-	-	-

Anhang 4.10: Abrechnung des Kreditfinanzierungsplans 2022				
Bezeichnung		Soll 2022	Ist 2022	Abweichung Ist ./ Soll
		in €		
1	Einnahmen			
1.1	Einnahmen aus Krediten (Bruttokreditaufnahme)	452.998.137.000,00	429.204.739.557,61	-23.793.397.442,39
1.1.1	Laufzeit mehr als vier Jahre	159.429.453.000,00	161.146.860.753,57	1.717.407.753,57
1.1.2	Laufzeit ein bis vier Jahre	61.019.551.000,00	50.524.051.301,63	-10.495.499.698,37
1.1.3	Laufzeit weniger als ein Jahr	232.549.133.000,00	217.533.827.502,41	-15.015.305.497,59
1.2	Sonstige Einnahmen zur Schuldentilgung	25.000,00	60.745,76	35.745,76
1.2.1	Bundesbankmehrgewinn (Kap. 6002 Tit. 121 04)		0,00	0,00
1.2.2	Freiwillige Geldleistungen Dritter	25.000,00	60.694,63	35.694,63
1.2.3	Teilaufhebung von Entschuldungsbescheiden nach Art. 25 Abs. 3 Einigungsvertrag		0,00	0,00
1.2.4	Rückbuchung erloschener Restanten		51,13	51,13
	Einnahmen	452.998.162.000,00	429.204.800.303,37	-23.793.361.696,63
2	Ausgaben zur Tilgung von Krediten			
2.1	Laufzeit mehr als vier Jahre	96.217.265.000,00	96.566.419.567,03	349.154.567,03
2.2	Laufzeit ein bis vier Jahre	40.121.584.000,00	40.641.792.250,00	520.208.250,00
2.3	Laufzeit weniger als ein Jahr	224.363.635.000,00	227.956.633.161,04	3.592.998.161,04
	Ausgaben	360.702.484.000,00	365.164.844.978,07	4.462.360.978,07
3	Herleitung der Nettokreditaufnahme			
3.1	Bruttokreditaufnahme (aus 1.1)	452.998.137.000,00	429.204.739.557,61	-23.793.397.442,39
3.2	Sonstige Einnahmen zur Schuldentilgung (aus 1.2)	25.000,00	60.745,76	35.745,76
		452.998.162.000,00	429.204.800.303,37	-23.793.361.696,63
3.3	Tilgung von Krediten (aus 2.)	-360.702.484.000,00	-365.164.844.978,07	-4.462.360.978,07
		92.295.678.000,00	64.039.955.325,30	-28.255.722.674,70
3.4	Eigenbestandsveränderung (Marktpflege)	0,00	0,00	0,00
		92.295.678.000,00	64.039.955.325,30	-28.255.722.674,70
3.5	Selbstbewirtschaftungsmittel	0,00	880.360.974,17	880.360.974,17
3.5.1	Nicht kassenwirksame, NKA-erhöhende Haushaltsausgaben zur Finanzierung von Auszahlungen zur Verrechnung auf Selbstbewirtschaftungskonten	0,00	3.637.942.493,16	3.637.942.493,16
3.5.2	Kassenwirksame, nicht NKA-relevante Kreditaufnahme zur Finanzierung von Auszahlungen an Dritte aus Selbstbewirtschaftungskonten	0,00	-2.757.581.518,99	-2.757.581.518,99
3.6	Sondervermögen „Vorsorge für Schlusszahlungen für inflationsindexierte Bundeswertpapiere“	4.769.265.000,00	4.805.887.500,00	36.622.500,00
3.6.1	Nicht kassenwirksame, NKA-erhöhende Haushaltsausgaben zur Finanzierung der Zuführung zum Sondervermögen	4.769.265.000,00	4.805.887.500,00	36.622.500,00
3.6.2	Kassenwirksame, nicht NKA-relevante Kreditaufnahme zur Finanzierung von Auszahlungen aus dem Sondervermögen	0,00	0,00	0,00
3.7	Sondervermögen „Kinderbetreuungsausbau“	-580.000.000,00	-357.533.510,55	222.466.489,45
3.7.1	Nicht kassenwirksame, NKA-verringemde Haushaltseinnahme aus Entnahme aus dem Sondervermögen	0,00	-3.414.597,90	-3.414.597,90
3.7.2	Kassenwirksame, nicht NKA-relevante Kreditaufnahme zur Finanzierung von Auszahlungen aus dem Sondervermögen	-580.000.000,00	-354.118.912,65 *	225.881.087,35

4.10: Fortsetzung				
Bezeichnung		Soll 2021	Ist 2021	Abweichung Ist ./ Soll
in €				
3.8	Sondervermögen „Ausbau ganztägiger Bildungs- und Betreuungsangebote für Kinder im Grundschulalter“	-400.000.000,00	-57.163.353,29	342.836.646,71
3.8.1	Nicht kassenwirksame, NKA-verringemde Haushaltsein- nahme aus Entnahme aus dem Sondervermögen	0,00	-40.131,21	-40.131,21
3.8.2	Kassenwirksame, nicht NKA-relevante Kreditaufnahme zur Finanzierung von Auszahlungen aus dem Sondervermögen	-400.000.000,00	-57.123.222,08	342.876.777,92
3.9	Sondervermögen „Aufbauhilfe“ (2013)	-501.000.000,00	-168.253.688,98	332.746.311,02
3.9.1	Nicht kassenwirksame, NKA-erhöhende Haushaltsausga- ben zur Finanzierung der Zuführung zum Sondervermögen	0,00	0,00	0,00
3.9.2	Kassenwirksame, nicht NKA-relevante Kreditaufnahme zur Finanzierung von Auszahlungen aus dem Sondervermögen	-501.000.000,00	-168.253.688,98	332.746.311,02
3.10	Sondervermögen „Aufbauhilfe 2021“	-3.202.928.000,00	-1.571.440.434,52	1.631.487.565,48
3.10.1	Nicht kassenwirksame, NKA-erhöhende Haushaltsausga- ben zur Finanzierung der Zuführung zum Sondervermögen	0,00	0,00	0,00
3.10.2	Kassenwirksame, nicht NKA-relevante Kreditaufnahme zur Finanzierung von Auszahlungen aus dem Sondervermögen	-3.202.928.000,00	-1.571.440.434,52	1.631.487.565,48
3.11	Sondervermögen „Kommunalinvestitionsförderungs- fonds“	-1.150.000.000,00	-738.388.245,93	411.611.754,07
3.11.1	Nicht kassenwirksame, NKA-erhöhende Haushaltsausga- ben zur Finanzierung der Zuführung zum Sondervermögen	0,00	0,00	0,00
3.11.2	Kassenwirksame, nicht NKA-relevante Kreditaufnahme zur Finanzierung von Auszahlungen aus dem Sondervermögen	-1.150.000.000,00	-738.388.245,93	411.611.754,07
3.12	Sondervermögen „Klima- und Transformationsfonds“	-6.521.673.000,00	5.340.527.764,45	11.862.200.764,45
3.12.1	Nicht kassenwirksame, NKA-erhöhende Haushaltsausga- ben zur Finanzierung der Zuführung zum Sondervermögen	5.846.359.000,00	5.846.359.000,00	0,00
3.12.2	Kassenwirksame, nicht NKA-relevante Kreditaufnahme zur Finanzierung von Auszahlungen aus dem Sondervermögen	-12.368.032.000,00	-505.831.235,55	11.862.200.764,45
3.13	Sondervermögen „Digitale Infrastruktur“	-248.397.000,00	2.118.689.892,54	2.367.086.892,54
3.13.1	Nicht kassenwirksame, NKA-erhöhende Haushaltsausga- ben zur Finanzierung der Zuführung zum Sondervermögen	2.627.517.000,00	2.627.517.000,00	0,00
3.13.2	Kassenwirksame, nicht NKA-relevante Kreditaufnahme zur Finanzierung von Auszahlungen aus dem Sondervermögen	-2.875.914.000,00	-508.827.107,46	2.367.086.892,54
3.14	Rücklage	0,00	0,00	0,00
3.14.1	Nicht kassenwirksame, NKA-erhöhende Zuführung zur Rücklage	0,00	0,00	0,00
3.14.2	Nicht kassenwirksame, NKA-verringemde Entnahme aus der Rücklage	0,00	0,00	0,00
3.15	Rücklage zur Gewährung überjähriger Planungs- und Finanzierungssicherheit für Rüstungsinvestitionen	-500.000.000,00	-500.000.000,00	0,00
3.15.1	Nicht kassenwirksame, NKA-erhöhende Zuführung zur Rücklage	0,00	0,00	0,00
3.15.2	Nicht kassenwirksame, NKA-verringemde Entnahme aus der Rücklage	-500.000.000,00	-500.000.000,00	0,00
3.16	Umbuchung zum Haushaltsausgleich gemäß dem Haus- haltsvermerk zu Kap. 3201	54.981.255.000,00	41.649.006.175,59	-13.332.248.824,41
Nettokreditaufnahme		138.942.200.000,00	115.441.648.398,78	-23.500.551.601,22

*s. Punkt 3.7.2 einschließlich rückwirkende Korrektur der Auszahlungen früherer Jahre in Höhe von -19.384.247,76 Euro

Impressum

Herausgeber

Bundesministerium der Finanzen
Referat L B 3 | Öffentlichkeitsarbeit & Bürgerdialog
Wilhelmstraße 97
10117 Berlin
www.bundesfinanzministerium.de

Redaktion

Referat VII C 2

Stand

August 2023

Zentraler Bestellservice

Telefon: 03018 272 2721
Telefax: 03018 10 272 2721
E-Mail: publikationen@bundesregierung.de

Bestellung über das Gebärdentelefon: gebaerdentelefon@sip.bundesregierung.de

Diese Publikation wird von der Bundesregierung im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit herausgegeben. Die Publikation wird kostenlos abgegeben und ist nicht zum Verkauf bestimmt. Sie darf weder von Parteien noch von Wahlwerbern oder Wahlhelfern während eines Wahlkampfes zum Zwecke der Wahlwerbung verwendet werden. Dies gilt für Bundestags-, Landtags- und Kommunalwahlen sowie für Wahlen zum Europäischen Parlament.

kreditaufnahmebericht.de